

# Amtliche Nachrichten

der Bundes-Architekten- und Ingenieurkonsulentenkammer

der Kammern der Architekten und Ingenieurkonsulenten für

Wien, Niederösterreich und Burgenland

Oberösterreich und Salzburg

Steiermark und Kärnten

Tirol und Vorarlberg



Nr. II / 2012

ausgegeben am 26.11.2012

Liebe Kolleginnen und Kollegen!

Seit vielen Jahren streben wir die Überführung unserer WE in die allgemeine gesetzliche Pensionsversicherung an. Wir stehen unmittelbar davor, dieses Ziel zu erreichen: Der Ministerrat hat am 6.11.2012 das Pensionsfonds-Überleitungsgesetz verabschiedet. Derzeit berät der Sozialausschuss des Nationalrates die Überführung. Teil des parlamentarischen Prozesses ist auch die von 4.200 Personen unterzeichnete Unterschriftenliste der Kammer, die vom Ausschuss für Petitionen und Bürgerinitiativen dem Sozialausschuss zugewiesen wurde. Nur durch unser geschlossenes Auftreten und durch die breite Unterstützung der ArchitektInnen und IngenieurkonsulentInnen war es möglich, unser Ziel der Überführung zu erreichen. Für diesen Rückhalt wollen wir uns bei Ihnen bedanken.

Die Überführung erfordert einerseits eine bundesgesetzliche Regelung, nämlich das erwähnte Pensionsfonds-Überleitungsgesetz. Sie finden die Regierungsvorlage dieses Gesetzes unter dem Link: <http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/II/01992/index.shtml>. Unter diesem Link können Sie auch den Stand des parlamentarischen Verfahrens mitverfolgen.

Andererseits erfolgt die Überführung auch durch die Verabschiedung eines eigenen „Überleitungsstatuts“ durch den Kammertag. Sie finden das Überleitungsstatut im Anschluss in den amtlichen Nachrichten. Das Pensionsfonds-Überleitungsgesetz hebt das Überleitungsstatut in den Rang eines Bundesgesetzes. Ergänzende versicherungsmathematische Bestimmungen und Regelungen über die Abwicklung unserer WE enthält der Überleitungsgeschäftsplan. Auch dieser Überleitungsgeschäftsplan ist Teil der amtlichen Nachrichten, ebenso der neue Kollektivvertrag und weitere Verlautbarungen der Kammer.

Bereits ab 1.1.2013 werden alle aktiven Ziviltechniker im FSVG versichert sein.

Damit findet eine 20-jährige Debatte ein glückliches Ende. Die Kammer ist nun frei sich auf ihre wesentliche Aufgabe zu konzentrieren, nämlich die der Berufsvertretung.

Mit kollegialen Grüßen

Georg Pendl, Präsident  
Rudolf Kolbe, Vizepräsident



# Kundmachung

## **Verlautbarung zu Honorarindices und Basiswert, ZI. 27-2/12**

Gemäß § 33 Abs. 2 Ziviltechnikerkammergesetz 1993, BGBl. Nr. 157/1994

Auf Basis des Übereinkommens vom 28.1.2002 zwischen den Bundesländern, dem BMWA, den ÖBB, der HL-AG, der ÖSAG und der Alpenstraßen AG einerseits und der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten andererseits über die Anpassung der Honorarindices und des Basiswertes wurde in einer Verhandlung am 7.3.2012 folgendes vereinbart:

Der Erhöhungsfaktor für den Basiswert und die Honorarindices, bezogen auf die Werte vom 1.4.2011, lautet: 1,03221

### **Honorarindices:**

<b>8,08</b>	Honorarindices zu Projektierungsarbeiten an Autobahnen, Bundesstraßen, Brückenbauten sowie für Vermessungsarbeiten an Autobahnen
<b>6,65</b>	Honorarindex für Vermessungsarbeiten an Bundesstraßen

Der Basiswert beträgt: **74,05**  
Geltungsbeginn: jeweils 1.4.2012

Der Präsident: Arch. DI Georg Pendl  
Bundes-Architekten- und Ingenieurkonsulentenkammer

## **Bundessektion Architekten**

### **Nachrückung**

**Architekt Dipl.-Ing. Peter Kompolschek** hat am 19. Juni 2012 den Rücktritt von seinem Mandat als Delegierter der Kammer der ZiviltechnikerInnen für Steiermark und Kärnten in die Bundessektion Architekten erklärt. Gemäß § 16 der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Wahlen der Organe der Ziviltechnikerkammern (Ziviltechnikerkammer-Wahlordnung, ZTKWO), BGBl. Nr. 457/1994, rückt das an erster Stelle gewählte Ersatzmitglied **Architekt Dipl.-Ing.**

**Johann Grabner**, Mandellstraße 33, 8010 Graz, als Delegierter in die Bundessektion Architekten nach.

Der Wahlkommissär:  
Mag. Dr. Matthias Neubauer

## **Neuer Vorsitzender und neue Stellvertreterin**

**Architekt Dipl.-Ing. Peter Kompolschek** hat am 19. Juni 2012 seine Funktion als Vorsitzender der Bundessektion Architekten zurückgelegt.

**Architekt Dipl.-Ing. Christian Aulinger**, bislang stellvertretender Vorsitzender der Bundessektion Architekten, wurde am 26. September 2012 zum neuen Vorsitzenden der Bundessektion Architekten gewählt.

**Architektin Dipl.-Ing. Anne Mautner Markhof** wurde zur neuen Vorsitzenden-Stellvertreterin der Bundessektion Architekten gewählt.

Der Wahlkommissär:  
Dr. Franz Resetar

## **Änderung der Finanzhaushaltsordnung**

Der Kammertag hat in seiner 99. Sitzung am 25. Okt. 2012 folgende Änderung der seit 1. Mai 2001 geltenden Finanzhaushaltsordnung der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten beschlossen:

§ 38 „Übergangsbestimmungen“ lautet künftig wie folgt:

*„Bis zur geplanten Gesamtüberarbeitung der Finanzhaushaltsordnung können im gemäß § 5 in Anlage 1 ausgewiesenen Kontenplan sowie in der gemäß § 7 in Anlage 2 dargestellten Gliederung des Jahresvorschlages anstelle der Konten 510 (Aufwand gemeinsame Öffentlichkeit), 512 (Aufwand Öffentlichkeitsarbeit der Sektion Architekten), 513 (Aufwand Öffentlichkeitsarbeit der Sektion Ingenieurkonsulenten), 520 (Honorare für Gutachten und Expertisen), 550 (Europaaufwand allgemein), 551 (Europaaufwand Sektion Architekten), 552 (Europaaufwand Sektion Ingenieurkonsulenten), 761 (Reise- und Fahrtspesen allgemein), 762 (Reise- und Fahrtspesen Sektion Architekten) und 763 (Reise- und Fahrtspesen Sektion Ingenieurkonsulenten) die Konten 560 (gemeinsame dispo-nible Kosten), 570 (disponible Kosten Sektion Architekten) und 580 (disponible Kosten Sektion Ingenieurkonsulenten) verwendet werden.“*

§ 39 „Inkrafttreten und Kundmachung“ wird mit folgendem Absatz 6 ergänzt:

*„(6) § 38 in der Fassung des Beschlusses des 99. Kammertages vom 25.10.2012 tritt mit 1. 1. 2013 in Kraft.“*

Der Präsident: Arch. DI Georg Pendl  
Bundes-Architekten- und Ingenieurkonsulentenkammer

## Verordnung

---

### **211. Verordnung der Bundes-Architekten- und Ingenieurkonsulentenkammer betreffend die Änderungen im Statut der Wohlfahrtseinrichtungen WE 2004 , Zl. 80/2012**

Der Kammertag hat in seiner 99. Sitzung am 25. Okt. 2012 beschlossen:

Das Statut der Wohlfahrtseinrichtungen 2004 in der Fassung der 209. VO der bAIK vom 28.10.2011 wird wie folgt geändert:

In § 24 Abs. 6 entfällt der letzte Satz.

In § 25 Abs. 3 wird im ersten Satz der Betrag € 14.535,- durch € 12.064,05 ersetzt.

Weiters hat der Kammertag folgende ergänzende Bestimmungen des Statuts der Wohlfahrtseinrichtungen für den Fall der Überleitung in das FSVG samt Inhaltsverzeichnis beschlossen:

**I.) GEMEINSAME BESTIMMUNGEN**

- § 1 Pensionsfonds und Sterbekassenfonds
- § 2 Kuratorium
- § 3 Verwaltung der Wohlfahrtseinrichtungen
- § 4 Einnahmen
- § 5 Berufsrecht

**II.) PENSIONSFFONDS**

- § 6 Teilnahme, Beitragsgrundlage
- § 7 Einstufung, Beiträge
- § 8 Ermäßigungen
- § 9 Rückzahlung von Beiträgen
- § 10 Leistungen des Pensionsfonds
- § 11 Allgemeine Voraussetzungen
- § 12 Sockelpension
- § 13 Alterspension
- § 14 Berufsunfähigkeitspension
- § 15 Witwen- und eingetragene Partnerpension
- § 16 Leistungen an die geschiedene Ehegattin, den hinterbliebenen ehemaligen eingetragenen Partner, die Lebensgefährtin oder an Verwandte
- § 17 Leistungen an Waisen
- § 18 Einstellen der Leistungen
- § 19 Behandlung von Beitragsrückständen
- § 20 Geschäftsplan
- § 21 Bewertung
- § 22 Berechnung der vorzeitigen Alterspension
- § 23 Übergangsbestimmungen

**III.) STERBEKASSENFFONDS**

- § 24 Teilnahme und Umlagen zum Sterbekassenfonds
- § 25 Leistungen des Sterbekassenfonds

**IV.) SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

- § 26 Inkrafttreten

**V.) Ergänzende Bestimmungen des Statuts der Wohlfahrtseinrichtungen für den Fall der Überleitung in das FSVG**

- § 27 Allgemeine Bestimmungen
- § 28 Erworbene Anwartschaften auf Alterspension
- § 29 Erworbene Anwartschaften auf Berufsunfähigkeitspension
- § 30 Weiterhalt der erworbenen Anwartschaften
- § 31 Versicherungszeiten
- § 32 Beitragsrückstände von Anwartschaftsberechtigten
- § 33 Feststellungsbescheid über erworbene Anwartschaften zum 31.12.2012
- § 34 Bestehende Leistungsansprüche
- § 35 Anfall und Anpassung der Leistungen
- § 36 Feststellungsbescheid über bestehende Leistungsansprüche
- § 37 Übergangs- und Schlussbestimmungen

**V.) Ergänzende Bestimmungen des Statuts der Wohlfahrtseinrichtungen für den Fall der Überleitung in das FSVG**

Dieser Abschnitt regelt die zur Einbeziehung der Ziviltechniker, ehemaligen Ziviltechniker und deren Hinterbliebenen in das Sozialversicherungsgesetz der freiberuflich selbstständig Erwerbstätigen (FSVG) notwendigen Ergänzungen des Statuts der Wohlfahrtseinrichtungen 2004 in der Fassung der 209. VO der bAIG vom 28.10.2011 und tritt sobald und unter der Voraussetzung in Kraft, dass das Überleitungsgesetz für die Übertragung der Anwartschaften und Leistungsansprüche aus dem Pensionsfonds in das FSVG und die Übertragung der Verwaltung dieser Anwartschaften und Leistungsansprüche an die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (SVA) noch im Jahr 2012 beschlossen und kundgemacht wird.

**§ 27 Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Die Feststellung der Anwartschaften zum Stichtag 31.12.2012 beruht, sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, auf den Grundsätzen des Statuts der Wohlfahrtseinrichtungen 2004 in der Fassung der 209. VO der bAIG vom 28.10.2011 und erfolgt getrennt nach
  - a) Anwartschaften aus der Sockelpension gemäß § 12 sowie den gemäß § 7 Abs. 3 ausschließlich im Altersklassensystem erworbenen Anwartschaften;
  - b) Anwartschaften, die nach dem 1.7.2000 im Pensionskontensystem erworben wurden;
  - c) Anwartschaften auf Berufsunfähigkeitspension gemäß § 14.
- (2) Für die Ermittlung der Anwartschaften sind nur Beitragszahlungen gemäß §§ 6, 7 und 8 unter Berücksichtigung allfälliger Rückzahlungen gemäß § 9 heranzuziehen, die aufgrund der bis 31.12.2012 bestehenden Pflichtversicherung im Pensionsfonds zu bezahnen waren. Diesen Beitragszahlungen sind freiwillige Beitragszahlungen bei ruhender, erloschener oder aberkannter Befugnis gemäß § 6 Abs. 1 gleichgestellt. Ein Nachkauf von Beiträgen ist unter den in § 31 Abs. 3 und 4 genannten Bedingungen möglich.
- (3) Soweit in diesem Abschnitt eine lineare Interpolation zwischen den Werten an zwei bestimmten Stichtagen vorgesehen ist, ermittelt sich der prozentuale Zu- oder Abschlag pro Monat aus der Differenz zwischen den Stichtagswerten, dividiert durch die Anzahl der zwischen beiden Stichtagen liegenden Monate, dieser Quotient dividiert durch den Ausgangswert. Der Prozentwert ist auf vier Nachkommastellen zu runden.
- (4) Beitragseingänge ab dem 01.01.2013 gelten dem persönlichen Pensionskonto per 31.12.2012 als zugewiesen.

**§ 28 Erworbene Anwartschaften auf Alterspension**

- (1) Die Feststellung der im Altersklassensystem erworbenen Anwartschaften erfolgt nach folgenden Grundsätzen:
  - a) Eine zum 31.12.2012 erworbene Anwartschaft auf Sockelpension ist nach den Grundsätzen der §§ 11 Abs. 2 und 12 zu berechnen, wobei für die Ermittlung der Pensionshöhe die 100%-Pension des Jahres 2013 unter Berücksichtigung der Bewertungsregeln des § 21 maßgeblich ist. Ergibt die Berechnung der unbewerteten Pension mit Vollendung des 70. Lebensjahres für Ziviltechniker bzw. des 65. Lebensjahres für Ziviltechnikerinnen einen höheren Wert als die nach diesen Grundsätzen zum Stichtag 31.12.2012 ermittelte bewertete Pension, dann ist der höhere Wert für die Feststellung der Anwartschaft heranzuziehen.
  - b) Die Ermittlung der Anwartschaften auf vorzeitige Alterspension ist nach den Bestimmungen des § 22 vorzunehmen.
  - c) Bei Mitgliedern, die aufgrund der Ausnahmeregelung des § 7 Abs. 3 auch nach dem 01.07.2000 im Altersklassensystem teilgenommen haben, erfolgt die Feststellung der Anwartschaft auf Alterspension nach den Grundsätzen der lit a und b, wobei die Beendigung der Teilnahme im Altersklassensystem auch für die entsprechende 100%-Pension auf der Grundlage des Jahres 2013 zu berücksichtigen ist.

(2) Die Feststellung der im Pensionskontensystem erworbenen Anwartschaften erfolgt nach folgenden Grundsätzen:

- a) Die Ermittlung der Anwartschaften auf Alterspension für das ab dem 01.07.2000 geltende Pensionskontensystem erfolgt nach den Grundsätzen des § 13 Abs. 3 und den entsprechenden Regelungen des Geschäftsplans. Die Höhe der zum 31.12.2012 erworbenen Anwartschaft ergibt sich demnach aus der Verrentung des Guthabens am persönlichen Pensionskonto unter Berücksichtigung der Verzinsung sowie einer vorweggenommenen Wertanpassung im Ausmaß von 2% p.a. ab dem Stichtag 01.01.2013. Die Feststellung der Anwartschaft erfolgt dabei grundsätzlich unter der Annahme eines Pensionsantritts mit Vollendung des 70. Lebensjahres.
- b) Im Falle einer früheren Inanspruchnahme ist die Leistungshöhe über einen prozentuellen, monatlichen Abschlag (§ 27 Abs. 3) für die entsprechende Anzahl der davor liegenden Monate zu errechnen, wobei zu berücksichtigen ist, dass die Alterspension gemäß § 13 Abs. 1 erst nach Vollendung des 65. Lebensjahres in Anspruch genommen werden kann.
- (3) Bei Inanspruchnahme der Alterspension nach Vollendung des 70. Lebensjahres erfolgt – abgesehen von der jährlichen Anpassung gemäß § 30 – weder eine Erhöhung aus der Verzinsung des zugrundeliegenden persönlichen Pensionskontos noch aus den jeweiligen versicherungsmathematischen Verrentungsfaktoren aufgrund des erreichten Alters. Dementsprechend ist für ein Mitglied, das zum Stichtag 31.12.2012 das 70. Lebensjahr bereits vollendet hat, die Anwartschaft auf Alterspension gemäß Abs. 2 ausschließlich aus der Verrentung des Guthabens am persönlichen Pensionskonto zu diesem Stichtag bestimmt.
- (4) Für einen Leistungsfall ab dem 01.01.2013 erfolgt die Berechnung der Verrentungsfaktoren in der Art, dass unabhängig vom Geschlecht des Anspruchsberechtigten die entsprechenden Barwerte für einen männlichen Begünstigten bzw. eine weibliche Begünstigte dieses Alters und Geburtsjahrgangs ermittelt werden und daraus ein gewichtetes Mittel gemäß den Bestimmungen des Geschäftsplans zu bilden ist.

#### **§ 29 Erworbene Anwartschaften auf Berufsunfähigkeitspension**

- (1) a) Die Höhe der erworbenen Anwartschaft auf Berufsunfähigkeitspension aus der Teilnahme im Alterskontensystem berechnet sich zum Stichtag 31.12.2012 für einen fiktiven Leistungsanfall per 01.01.2013 analog zu den Bestimmungen des § 28 Abs. 1 über die Sockelpension.
- b) Bei Leistungsanfall nach dem 01.01.2013 ist ein monatlicher Abschlag in Prozent von der gemäß lit. a zu ermittelnden Anwartschaft auf Sockelpension bis zur Höhe der vorzeitigen Alterspension in Abzug zu bringen.
- c) Dieser Abschlag wird durch lineare Interpolation zwischen der gemäß lit. a ermittelten Sockelpension und dem Wert, der sich mit Vollendung des 65. Lebensjahres aus der Sockelpension gemäß § 12 Abs. 3 ergeben würde, gemäß § 27 Abs. 3 ermittelt.
- (2) a) Die Höhe der Anwartschaft auf Berufsunfähigkeitspension aus der Teilnahme im Pensionskontensystem ergibt sich zum Stichtag 31.12.2012 für einen fiktiven Leistungsanfall per 01.01.2013 aus der Verrentung des persönlichen Pensionskontos unter Anwendung des § 28 Abs. 2 iVm dem Geschäftsplan.
- b) Bei einem Leistungsanfall nach dem 01.01.2013 ist ein monatlicher Zuschlag in Prozent auf die gemäß lit. a zu ermittelnde Anwartschaft aus der Teilnahme im Pensionskontensystem zu gewähren.
- c) Dieser Zuschlag wird durch lineare Interpolation zwischen dem gemäß lit. a zu ermittelnden Wert und dem Wert, der sich bei Inanspruchnahme der Alterspension mit Vollendung des 65. Lebensjahres gemäß § 28 Abs. 2 ergeben würde, gemäß § 27 Abs. 3 ermittelt.
- (3) Für einen Anspruch auf Mindestpension bei Berufsunfähigkeit sind die Regelungen des § 14 (5) lit. a und lit. b sinngemäß anzuwenden. Die Höhe der Anwartschaft ist dabei auf der Grundlage der zum 01.01.2013 maßgeblichen Bestimmungsgroßen zu ermitteln.
- (4) a) Die im Bescheid festzustellende Anwartschaft auf Berufsunfähigkeitspension zum Stichtag 31.12.2012 ergibt sich aus der Summe der gemäß Abs. 1 lit. a und Abs. 2 lit. a zu ermittelnden Werte.

b) Bei einem Leistungsanfall nach dem 01.01.2013 ergibt sich der monatliche prozentmäßige Zu- oder Abschlag zu der gemäß lit. a ermittelten Berufsunfähigkeitspension durch lineare Interpolation zwischen diesem Betrag und der Summe der sich aus § 28 Abs. 1 und 2 ergebenden Anwartschaften mit Vollendung des 65. Lebensjahres.

- (5) Ein Anspruch auf Mindestpension im Sinne des Abs. 3 besteht nur dann, wenn das Mitglied zum Stichtag des Leistungsanfalls eine aufrechte Befugnis hat.
- (6) Die Mindestpension ist um jene Pensionsleistung zu vermindern, die das Mitglied aufgrund der Tätigkeit als Ziviltechniker/in ab dem 01.01.2013 in der allgemeinen gesetzlichen Pensionsversicherung nach dem FSVG erworben hat. Dieser Anrechnungsbetrag ist zu ermitteln wie folgt:
  1. Für den Anrechnungsbetrag sind die Beitragsgrundlagen aus der nach § 2 Abs. 1 Z. 3 FSVG versicherten Tätigkeit als Ziviltechniker/in zu berücksichtigen. Für das Kalenderjahr, in dem die Leistung anfällt, sind nur die Beitragsgrundlagen für die Monate vor dem Stichtag des Leistungsanfalls zu berücksichtigen.
  2. Für jedes Kalenderjahr ab dem 01.01.2013 bis zu dem Kalenderjahr, in das der Stichtag des Leistungsanfalls fällt, ist eine Teil- und eine Gesamtgutschrift in sinngemäßer Anwendung des § 12 des Allgemeinen Pensionsgesetzes idF. BGBl. I Nr. 142/2004 zu ermitteln. Die Teilgutschrift beträgt 1,78% der Summe der Beitragsgrundlagen des Kalenderjahres. Gesamtgutschrift ist die Summe der Teilgutschriften des Kalenderjahres und der aufgewerteten Gesamtgutschrift des vorangegangenen Kalenderjahres. Die Aufwertung erfolgt nach § 12 Abs. 3 Z. 2 des Allgemeinen Pensionsgesetzes idF. BGBl. I Nr. 142/2004.
  3. Der Anrechnungsbetrag beträgt ein Viertel der Gesamtgutschrift für das Kalenderjahr, in das der Stichtag des Leistungsanfalls fällt.
  4. Die Leistung gebührt mindestens in Höhe des nach Abs. 4 festgestellten Anspruchs.

#### **§ 30 Werterhalt der erworbenen Anwartschaften**

- (1) Die gemäß den §§ 28 und 29 zum Stichtag 31.12.2012 festgestellten Anwartschaften sind wertmäßig für das Jahr 2013 maßgebend. Für Leistungsanfälle in den Kalenderjahren ab 2014 ist die Höhe dieser betraglich feststehenden Anwartschaften mit dem jeweils anzuwendenden Richtwert gemäß § 108e Abs. 9 Z. 1 ASVG zu erhöhen.
- (2) Abweichend von der Anpassung gemäß Abs. 1 sind die Anwartschaften für das Jahr 2014 mit jenem Faktor zu erhöhen, welcher sich aus der Summe der von der Statistik Austria veröffentlichten Jahresinflationsraten von Jänner 2012 bis Juli 2013 dividiert durch die Zahl 19 ergibt. Dieser Faktor ist auf drei Nachkommastellen zu runden. Die sich zum 01.01.2014 ergebenden Anwartschaften sind kaufmännisch auf Centbeträge zu runden.
- (3) Wird der Richtwert gemäß § 108e Abs. 9 Z. 1 ASVG für ein Jahr von der Kommission zur langfristigen Pensionsversicherung nicht mehr veröffentlicht, tritt an dessen Stelle weiterhin die Veränderung der Verbraucherpreise, welche sich aus dem arithmetischen Mittel der von der Statistik Austria veröffentlichten Jahresinflationsraten von August des zweitvorangegangenen Jahres bis Juli des Vorjahres ergibt. Die Veränderung der Verbraucherpreise ist dabei auf drei Nachkommastellen zu runden.
- (4) Ab dem Kalenderjahr 2015 ist der sich aus der Multiplikation der Richtwerte gemäß Abs. 3 bis zum Vorjahr ergebende Faktor mit dem Richtwert des jeweiligen Jahres zu multiplizieren und anschließend auf drei Nachkommastellen zu runden. Die Höhe der für dieses Jahr maßgeblichen Anwartschaften errechnet sich somit durch Multiplikation der gemäß §§ 28 und 29 festgestellten Anwartschaften zum 31.12.2012 mit dem sich für dieses Jahr ergebenden Faktor. Die sich für dieses Jahr ergebenden maßgeblichen Anwartschaften sind kaufmännisch auf Centbeträge zu runden.



### **§ 31 Versicherungszeiten**

- (1) Als Versicherungszeiten gelten jene Monate, für die bis zum 31.12.2012 gemäß § 6 Abs. 1 entweder eine Beitragsverpflichtung vorlag oder freiwillig Beiträge geleistet wurden. Insbesondere sind auch Zeiten gemäß § 8 Abs. 2 für die Ermittlung der Versicherungsmonate heranzuziehen. Würden Beiträge gemäß § 9 rückerstattet, zählen die entsprechenden Monate nicht zu den Versicherungszeiten im Sinne dieser Bestimmung.
- (2) Versicherungszeiten im Sinne dieser Bestimmungen sind für die Pflichtversicherung im Altersklassen- und Pensionskontensystem getrennt zu ermitteln und im Feststellungsbescheid gemäß § 33 für die jeweiligen Perioden anzugeben. Versicherungszeiten aufgrund einer Beitragsverpflichtung und Versicherungszeiten aufgrund freiwilliger Beitragsleistung sind ebenfalls getrennt zu ermitteln und anzugeben.
- (3) Anwartschaftsberechtigte Ziviltechniker haben die Möglichkeit, bis spätestens 30.06.2013 einen Antrag auf Nachkauf von Versicherungsmonaten auf der Grundlage des Mindestbeitrags für das Jahr 2012 zu stellen. Diese Möglichkeit des Nachkaufs ist gegeben, wenn die Wartezeiten gemäß der §§ 11 Abs. 2 und 12 Abs. 1 lit b nicht erfüllt sind. Die Anzahl der nachträglich zu erwerbenden Versicherungsmonate ist mit der Differenz zwischen den zum 31.12.2012 festgestellten Versicherungsmonaten und der für die Erfüllung der Wartezeit gemäß § 11 Abs. 2 und § 12 Abs. 1 lit b erforderlichen Anzahl an Versicherungsmonaten begrenzt. Der Nachkauf von Versicherungsmonaten ist nur unter der Vor-aussetzung zulässig, dass vorhandene Beitragsrückstände fristgerecht zur Gänze beglichen wurden (§ 32 Abs. 1).
- (4) Die Entrichtung der aufgrund des Antrags gemäß Abs. 3 vorgeschriebenen Beiträge ist bis 30.06.2014 zulässig.
- (5) Auf die Wartezeiten gemäß § 11 Abs. 2 und § 12 Abs. 1 lit b sind weiters ab dem 1.1.2013 bis längstens 31.12.2022 im FSVG erworbene Beitragszeiten anzurechnen.
- (6) Nicht zu den Versicherungszeiten zählen die Monate mit nicht ausreichender Deckung im Sinne des § 32 Abs. 2.

### **§ 32 Beitragsrückstände von Anwartschaftsberechtigten**

- (1) Hat der anwartschaftsberechtigte Ziviltechniker zum 31.12.2012 rückständige Beiträge (§ 19 Abs 1) bis zum 31.12.2013 nicht zur Gänze beglichen, dann ist das Guthaben am persönlichen Pensionskonto zum 31.12.2012 um die in den Beitragsrückständen enthaltenen Umlageanteile gemäß § 7 Abs. 1 lit. d (somit 30% für Beiträge bis zum 31.12.2004 bzw. 30,6% für Beiträge ab dem 01.01.2005) zu reduzieren. Die Forderung auf die übrigen Beitragsrückstände (somit 70 % für Beiträge bis zum 31.12.2004 bzw. 69,40 % für Beiträge ab dem 01.01.2005) erlischt.
- (2) Die in § 19 Abs. 1 letzter Satz genannte Reihenfolge gilt auch für ab dem 01.01.2013 eingehende Zahlungen von Beitragsrückständen. Eine ausreichende Bedeckung für ein Monat liegt erst dann vor, wenn 100 % des in diesem Monat geschuldeten Beitrags durch Zahlungseingänge beglichen wurden. Für diese Beurteilung wird der Quartalsbeitrag auf die im Quartal liegenden Monate rechnerisch aufgeteilt.
- (3) Entsteht durch die Reduktion gemäß Abs. 1 ein negativer Saldo am persönlichen Pensionskonto, wird dieses zum 31.12.2012 auf Null gestellt. In diesem Fall ist ein Feststellungsbescheid nur auf Antrag zu erfassen. Eine Anwartschaft auf Mindestpension gemäß § 14 Abs. 5 lit. b iV/m § 29 Abs. 3 ist jedoch auch dann festzustellen, wenn zumindest ein Versicherungsmonat im Pensionskontensystem per 31.12.2012 vorliegt.

### **§ 33 Feststellungsbescheid über erworbene Anwartschaften zum 31.12.2012**

- (1) Mit Stichtag 31.12.2012 sind die erworbenen Anwartschaften vom Kuratorium mittels Bescheid festzustellen.
- (2) Die Erstellung eines Feststellungsbescheides über erworbene Anwartschaften erfolgt nur dann, wenn allfällige Beitragsrückstände gemäß § 32 Abs. 2 beglichen wurden oder die Frist zur Begleichung gemäß § 32 Abs. 1 abgelaufen ist.

(3) Ziviltechniker, die gemäß § 31 Abs. 5 Beitragszeiten im FSVG erworben haben, können binnen 6 Monaten ab Erwerb der für die Erfüllung der Wartezeit gemäß § 11 Abs. 2 und § 12 Abs. 1 lit b notwendigen Anzahl an Beitragszeiten im FSVG einen Antrag auf Feststellung ihrer Anwartschaften stellen.

(4) Der bescheidmäßige Spruch hat zumindest die folgenden Feststellungen zu enthalten:

- Höhe der Anwartschaften im Altersklassensystem gemäß § 28 Abs. 1 sowie der lineare Abschlag pro Monat der vorzeitigen Inanspruchnahme als Prozentwert auf vier Nachkommastellen gerundet
- Höhe der Anwartschaften im Pensionskontensystem gemäß § 28 Abs. 2 sowie der lineare Abschlag pro Monat der vorzeitigen Inanspruchnahme als Prozentwert auf vier Nachkommastellen gerundet
- Höhe der Anwartschaften auf Berufsunfähigkeitspension gemäß § 29 Abs. 1 und 2 sowie der lineare Zu- oder Abschlag pro Monat der Inanspruchnahme ab dem 01.02.2013 als Prozentwert auf vier Nachkommastellen gerundet
- Höhe der Mindestpension bei Berufsunfähigkeit gemäß § 29 Abs. 3
- Anrechnungsbestimmungen für die Mindestpension gemäß § 29 Abs. 5
- Art der jährlichen Wertanpassung der Anwartschaften gemäß § 30
- Zeiten der Pflichtversicherung oder freiwilligen Teilnahme im Pensionsfonds durch Angabe des Beginns und der Beendigung der Teilnahme
- Hinweis auf den Wechsel der die Pension auszahlenden Stelle

### **§ 34 Bestehende Leistungsansprüche**

- (1) Die laufenden Leistungen werden gemäß § 10 Abs. 4 bis einschließlich Jänner 2014 vorschrüssig aus den Mitteln des Pensionsfonds erbracht.
- (2) Ende Jänner 2014 gebührt eine einmalige Zahlung als Vorschluss auf die Pension für den Sterbemonat durch die SVA.
- (3) Ab Februar 2014 sind die Leistungen, die aufgrund eines bis spätestens 31.12.2013 gestellten Antrags vom Kuratorium zuerkannt wurden, inklusive der Sonderzahlungen durch die SVA monatlich im Nachhinein zur Auszahlung zu bringen.
- (4) Abweichend von § 10 Abs. 5 werden ab dem Kalenderjahr 2013 die Sonderzahlungen am Ende der Monate April und Oktober ausbezahlt. Wird die Pensionsleistung ab 2013 im jeweiligen Sonderzahlungsmonat und den letzten fünf Kalendermonaten davor nicht durchgehend bezogen, verringert sich die Höhe der Sonderzahlung je Kalendermonat ohne Pensionsbezug um ein Hinterbliebenenleistungen, die aus einer Pensionsleistung abgeleitet sind, gelten auch Kalendermonate des Bezugs dieser Pensionsleistung als Kalendermonate mit Pensionsbezug (§ 10b Abs 3a ASVG).
- (5) Nach Ablauf der Wartezeit für eine Witwen- bzw. Witwerpension gemäß § 15 Abs. 4 bzw. 5 ist auch über den 31.12.2013 hinaus der Antrag auf Pensionszuerkennung noch bei der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten zu stellen. Die Höhe der Pensionsleistung und der Beginn des Leistungsanspruchs ist der SVA mitzuteilen.
- (6) a) Würden zum Stichtag 31.12.2012 Beitragsrückstände festgestellt, dann sind diese gemäß § 19 Abs. 3 von der laufenden Leistung in Abzug zu bringen.  
b) Dieser Abzug erfolgt ab dem 01.01.2014 durch die SVA.
- (7) Würde die Pensionshöhe vom Soll-Stand des persönlichen Pensionskontos ermittelt (Rechtslage vom 01.12.2004 bis 31.12.2010) und wurden zum Stichtag 31.12.2013 Beitragsrückstände nicht zur Gänze beglichen, ist die Höhe der auszuhaltenden Beitragsforderung im Feststellungsbescheid gemäß § 36 anzuführen.
- (8) Erfolgte die Berechnung der Pensionshöhe vom Ist-Stand des persönlichen Pensionskontos (Rechtslage bis 30.11.2004 und ab dem 01.01.2011), ist jener Betrag zu ermitteln, der dem Umlageanteil der Beitragsrückstände (somit 30% für Beiträge bis zum 31.12.2004 bzw. 30,6% für Beiträge ab dem 01.01.2005) entspricht. Die Forderung auf die übrigen Anteile der Beitragsrückstände (somit 70 % für Beiträge bis zum 31.12.2004 bzw. 69,40 % für Beiträge ab dem 01.01.2005) erlischt.
- (9) Verstirbt ein leistungsberechtigter Ziviltechniker nach dem 31.12.2013, ergeben sich die Ansprüche der Hinterbliebenen aus den Bestimmungen der §§ 136ff GSVG. Abweichend davon berrmst sich

die Höhe der Witwen- bzw. Witwerpension einheitlich in Höhe von 60% der Leistung, auf die der verstorbene Ziviltechniker zuletzt Anspruch hatte.

### **§ 35 Anfall und Anpassung der Leistungen**

- (1) Bei Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen für eine (vorzeitige) Alterspension bzw. Berufsunfähigkeitspension ist auf der Grundlage des Feststellungsbescheids gemäß § 33 bei der SVA ein Antrag zu stellen. Stichtag des Leistungsanfalls ist grundsätzlich der Tag der Antragstellung, wenn dieser auf einen Monatsersten fällt, sonst der Monatserste, der dem Datum der Antragstellung folgt.
- (2) Verstirbt ein anwartschaftsberechtigter Ziviltechniker nach dem 31.12.2013, ergeben sich die Ansprüche der Hinterbliebenen aus den Bestimmungen der §§ 136ff GSVG auf der Grundlage des Feststellungsbescheides gemäß § 33. Abweichend von § 145 Abs. 2 GSVG berechnet sich die Höhe der Witwen- bzw. Witwerpension jedoch einheitlich mit 60 %.
- (3) Die Anpassung der laufenden Pensionsleistungen erfolgt grundsätzlich zu Beginn eines Jahres nach den Bestimmungen des § 108h ASVG. Abweichend davon sind die Anpassungen der Jahre 2013 und 2014 noch gemäß § 10 Abs. 6 bis 9 und § 30 Abs. 2 durchzuführen. Insbesondere kommt in diesen Fällen die Bewertungsanpassung gemäß § 10 Abs. 7 für Leistungen aus dem Altersklassensystem letztmalig zu diesem Stichtag zur Anwendung.
- (4) Bei Leistungsanfall in den Kalenderjahren ab 1.1.2013 ist die erstmalige Anpassung der Pensionsleistungen mit Wirksamkeit ab 1. Jänner des dem Stichtag des Leistungsanfalls (Abs 1) zweifolgendes Kalenderjahres vorzunehmen. Abweichend davon ist für die erstmalige Anpassung von Hinterbliebenenpensionen, die aus einer bereits zuerkannten Leistung abgeleitet sind, der Stichtag dieser Leistung maßgebend (§ 108 h Abs 1 letzter Satz ASVG).

### **§ 36 Feststellungsbescheid über bestehende Leistungsansprüche**

- (1) Das Kuratorium hat die Höhe der ab dem 01.01.2014 bestehenden Leistungsansprüche mittels Bescheid festzustellen.
- (2) Der beschleunigte Spruch hat zumindest die folgenden Feststellungen zu enthalten:
  - Höhe der zuerkannten Pensionsleistung zum 01.01.2014 gemäß § 34 Abs. 1
  - Höhe der Beitragsrückstände zum Stichtag 01.01.2014 gemäß § 34 Abs. 6 bis 8
  - Angaben über die Höhe der jährlichen Pensionsanpassungen
  - Hinweis auf den Wechsel der die Pension auszahlenden Stelle

### **§ 37 Übergangs- und Schlussbestimmungen**

- (1) Die Zuerkennung von Leistungsansprüchen, für die bis einschließlich 31.12.2013 Anträge gestellt wurden und die spätestens bis zum Stichtag 01.01.2014 anfallen, erfolgt durch das Kuratorium.
- (2) a) Abweichend zu § 16 Abs. 2 gebührt der Lebensgefährtin eines anwartschaftsberechtigten Ziviltechnikers bzw. dem Lebensgefährten einer anwartschaftsberechtigten Ziviltechnikerin im Todesfall ab dem Stichtag 01.01.2014 keine Leistung nach diesen Bestimmungen. Sind die Voraussetzungen für die Dauer der Lebensgemeinschaft zum Stichtag 31.12.2012 jedoch erfüllt, und wurde die Lebensgemeinschaft spätestens am 31.12.2010 bei den Wohlfahrteinrichtungen gemeldet, kann der Ziviltechniker bzw. die Ziviltechnikerin einen Antrag auf Abfindung dieser Anwartschaften bis spätestens 30.06.2013 stellen. Die Höhe der Abfindung ist als Anwartschaftsbarwert nach den versicherungsmathematischen Grundsätzen des Geschäftsplans mit einem Abzinsungsfaktor von 4,5 % zu berechnen und basiert auf den gemäß § 33 beschleunigt festgestellten Anwartschaften zum Stichtag 31.12.2012.
- b) Die Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten hat zugunsten der Lebensgefährtin als versicherte Person eine Versicherung auf das Ableben des Ziviltechnikers abzuschließen und den Anwartschaftsbarwert als Einmalbetrag einzubringen. Voraussetzung für eine Leistung aus diesem Versicherungsvertrag ist, dass zum Zeitpunkt des Ablebens des Ziviltechnikers die Lebensgemeinschaft noch aufrecht ist.
- (3) § 16 Abs. 5 gilt nur für Leistungsanfälle bis zum 31.12.2012.

(4) Die Beitragspflicht der Ziviltechniker mit aufrechter Befugnis zum Pensionsfonds endet am 31.12.2012. Ab dem 01.01.2013 unterliegen Ziviltechniker mit aufrechter Befugnis ausschließlich der Beitragspflicht gemäß FSVG. Die §§ 6 bis 9 sind daher ab dem 01.01.2013 nicht mehr anwendbar. Insbesondere entfällt die Verpflichtung zur Leistung eines Solidarbeitrags gemäß § 13 Abs. 1 lit. b bis d.

- (5) Die Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten hat offene Forderungen gemäß § 32 Abs. 1 nach den Bestimmungen des ZTKG einbringlich zu machen.
- (6) Die Auszahlung der Leistungen des Pensionsfonds einschließlich der Leistungen für die Periode Jänner 2014 erfolgt aus dem Vermögen des Pensionsfonds.
- (7) Die Bedeckung der Verwaltungskosten, die der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten in Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Statut erwachsen, erfolgt aus dem Vermögen des Pensionsfonds. Für Kosten, die nach einer im Überleitungsgesetz vorgesehenen Übertragung des Vermögens des Pensionsfonds an den Bundesschatz anfallen, ist eine ausreichende Rücklage vor der Übertragung des Vermögens zu bilden.
- (8) Die Feststellungsbescheide gemäß §§ 33 und 36 sind für die SVA bindend. "

Der Präsident: Arch. DI Georg Pendl  
Bundes-Architekten- und Ingenieurkonsulentenkammer

212. Verordnung der Bundes-Architekten- und Ingenieurkonsulentenkammer betreffend den Geschäftsplan für den Pensionsfonds der Wohlfahrtseinrichtungen unter Berücksichtigung des Pensionsfonds-Überleistungsgesetzes , Zl. 81/2012

Der Kammertag hat in seiner 99. Sitzung am 25. Okt. 2012 folgenden

## **Geschäftsplan**

**für den**

## **Pensionsfonds der Wohlfahrtseinrichtungen**

## **unter Berücksichtigung des Pensionsfonds- Überleistungsgesetzes**

## **(Überleistungsgeschäftsplan)**

beschlossen.

## **Inhaltsverzeichnis**

1. **ANWENDUNGS- UND GÜLTIGKEITSBEREICH**
2. **ALLGEMEINE GRUNDLAGEN**
  - 2.1. Arten der angebotenen Leistungen
  - 2.2. Verhältnisse, die für die Wahrung der Belange der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten und für die Beurteilung der dauernden Erfüllbarkeit der Verpflichtungen der Wohlfahrtseinrichtungen erheblich sind
  - 2.3. Rechnungsgrundlagen (Wahrscheinlichkeiten, Rechnungszins, Kostenzuschläge)
  - 2.4. Grundsätze und Formeln für die Berechnung der Leistungen
3. **ALTERSKLASSENSYSTEM**
  - 3.1. Teilnahme in Altersklassen
  - 3.2. Berechnung der Alterspensionen
  - 3.3. Berechnung der vorzeitigen Alterspensionen
  - 3.4. Pension zwischen der vorzeitigen und der Alterspension
  - 3.5. Sockelpension zum 30.06.2000
  - 3.6. 100%-Pension
  - 3.7. Jährliche Pensionserhöhungen für Pensionen im Altersklassensystem
4. **PENSIONSKONTENSYSTEM**
  - 4.1. Allgemeines
  - 4.2. Rechnungsgrundlagen
  - 4.3. Technischer Zinsfuß
  - 4.4. Verzinsung des persönlichen Pensionskontos, rechnungsmäßiger Zinsfuß
  - 4.5. Grundlagen für die Erfüllbarkeit der Zusagen
  - 4.6. Arten der angebotenen Leistungen und deren Finanzierung
  - 4.7. Grundsätze für die Berechnung der Beiträge und der Leistungen
  - 4.8. Zu versichernde Risiken / Rückversicherung
  - 4.9. Versicherungstechnisches Ergebnis
  - 4.10. Vermögensbegriff, Schwankungsrückstellung, Darlehen
  - 4.11. Beitragsfreistellung
  - 4.12. Formeln für die Berechnung der Beiträge und Leistungen
  - 4.13. Formeln für die Berechnung der Deckungsrückstellung
  - 4.14. Grundsätze für die Erstellung der jährlichen Bilanz zum 31.12.
  - 4.15. ANHANG A – Begriffsbestimmungen Pensionskontensystem
  - 4.16. ANHANG B – Rechnungsgrundlagen Pensionskontensystem
5. **SPEZIELLE BESTIMMUNGEN ZUR ÜBERLEITUNG AB DEM 1.1.2013**
  - 5.1. Präzisierungen zu den §§ 27 bis 37 des Statuts
  - 5.2. Vermögenswerte im Jahresabschluss, Zuordnung der Verkaufserlöse
  - 5.3. Erforderliches Vermögen für die Abwicklung des Pensionsfonds



## 1. Anwendungs- und Gültigkeitsbereich

Der vorliegende Geschäftsplan dient der Erfüllung der Anforderungen des ZTKG sowie des Statuts der Wohlfahrtseinrichtungen und enthält sämtliche für die Berechnung der Leistungen erforderlichen Parameter, soweit diese nicht bereits im Statut der Wohlfahrtseinrichtungen geregelt sind. Der Gültigkeitsbereich dieses Geschäftsplans erstreckt sich ausschließlich auf Leistungen des Pensionsfonds.

Im Besonderen ist der Anwendungsbereich der folgenden Regelungen davon abhängig, ob durch ein Bundesgesetz (im Folgenden kurz Pensionsfonds-Überleitungsgesetz) die Überleitung der Anwartschaften und Leistungsansprüche aus dem Pensionsfonds in das Sozialversicherungs-gesetz der freiberuflich selbstständig Erwerbstätigen (FSVG) im Jahr 2012 beschlossen wird.

Zum Zeitpunkt der Ausarbeitung dieses Geschäftsplans liegt einerseits das Pensionsfonds-Überleitungsgesetz in begutachteter Fassung vor, außerdem wurde für die Umsetzung dieser gesetzlichen Regelungen dem Kammertag für seine 99. Sitzung am 25.10.2012 ein entsprechender Antrag auf Änderung des Statuts der Wohlfahrtseinrichtungen zur Beschlussfassung vorgelegt. Mit dieser Änderung wird das derzeitige Statut der Wohlfahrtseinrichtungen in der Fassung der 209. VO der Bundeskammer vom 28.10.2011 durch den Abschnitt V. mit den notwendigen Bestimmungen für den Fall der Überleitung (im Folgenden kurz Überleitungsstatut) ergänzt. Das Überleitungsstatut tritt sobald und unter der Voraussetzung in Kraft, dass das Überleitungs-gesetz noch im Jahr 2012 beschlossen und kundgemacht wird.

Die Ausführungen in den Kapiteln 2 bis 4 des vorliegenden Geschäftsplans stellen auf die derzeit geltenden Bestimmungen des ZTKG und das Statut in der Fassung der 209. VO der Bundeskammer ab. Kapitel 4 beruht im Wesentlichen auf dem im Jahr 2001 erstellten Geschäftsplan und wurde lediglich aufgrund der gebotenen Anpassungsanforderisse adaptiert. Kapitel 5 enthält einerseits Regelungen, die für die Umsetzung des ZTKG in der Fassung des Pensionsfonds-Überleitungsgesetzes erforderlich sind, andererseits werden spezielle Regelungen aufgenommen, die zur Klarstellung und technischen Präzisierung der Bestimmungen des Überleitungssta-tus dienen.

Mit Inkrafttreten des Überleitungsgesetzes sind die Ausführungen der Kapitel 2 bis 4 als Grundlage für die Anwendung der Regelungen Überleitungsstatuts zu verstehen. Im Fall der Überlei-tung gelangen jedoch die Bestimmungen zur Finanzierung des Pensionsfonds und zur Erstellung der versicherungstechnischen Bilanz gemäß der Punkte 4.5, 4.7.5 bis 4.11, sowie 4.13 bis 4.14.3 nach dem 31.12.2012 nicht mehr zur Anwendung. Hingegen ist das Leistungsrecht im Zusam-menhang mit den Bestimmungen des anzuwendenden Statuts und den ergänzenden Ausführun-gen in Kapitel 5 für den Fall der Überleitung auch über den Stichtag 31.12.2012 hinaus anzu-wenden.

Obwohl die Beschlussfassung des Pensionsfonds-Überleitungsgesetzes derzeit schon absehbar erscheint, ist für den Fall, dass die Bestrebungen des Jahres 2012 zur Überleitung des Pensions-fonds mit hoher Gewissheit auch bei zeitlicher Verzögerung im Jahr 2013 nicht umsetzbar sind, die versicherungstechnische Bilanz zum Stichtag 31.12.2012 auf Grundlage der Kapitel 2 bis 4 zu erstellen und dabei besonderer Bedacht auf die Regelungen des Punktes 4.5 (Erfüllbarkeit der Zusagen) zu legen. In diesem Fall endet die Gültigkeit des vorliegenden Geschäftsplans bezüg-lich der Bestimmungen der versicherungstechnischen Bilanz mit dem Stichtag 31.12.2012.

## 2. Allgemeine Grundlagen

### 2.1. Arten der angebotenen Leistungen

Der Pensionsfonds der Wohlfahrtseinrichtungen erbringt Leistungen aus zwei verschiedenen Systemteilen, dem Altersklassensystem und dem Pensionskontensystem. Hinsichtlich der Lei-stungen aus dem Altersklassensystem ist zu unterscheiden, ob diese als Sockelpension für die bis zum Stichtag 30.06.2000 erworbenen Anwartschaften oder mit Teilnahme bis zum Pensionsan-tritt als Anwartschaften aus dem Altersklassensystem erworben wurden.

#### 2.1.1. Altersklassensystem

Leistungsansprüche aus dem Pensionsfonds der Wohlfahrtseinrichtungen wurden seit der Grün-dung nach dem Altersklassensystem berechnet. Dieses System wurde mit Ablauf des 30.06.2000 durch das Pensionskontensystem abgelöst.

##### 2.1.1.1 Sockelpension (AK-SP)

Die Anwartschaften auf Sockelpension wurden durch die Teilnahme am Altersklassensystem bis zum 30.06.2000 erworben.

#### 2.1.1.2 Pension aus dem Altersklassensystem (AK-P)

Mitglieder, die innerhalb der letzten drei Jahre vor dem 01.07.2000 einmal einen Jahresbeitrag geleistet haben, der höher war als der Beitrag in der Höhe von ATS 144.000,-, konnten in dem bis 01.07.2000 geltenden Altersklassensystem verbleiben.

#### 2.1.2. Pension aus dem Pensionskontensystem (PK-P)

Das Pensionskontensystem wurde mit 01.07.2000 eingeführt. Grundsätzlich waren alle Mitglieder ab diesem Zeitpunkt im Pensionskontensystem versichert. Davon ausgenommen waren die in Pkt. 2.1.1.2 genannten Personen, die im Altersklassensystem verblieben sind. Das Statut ermög-lichte auch nach diesem Stichtag einen Wechsel vom Altersklassensystem in das Pensionskon-tensystem.

### 2.1.3. Leistungsarten

Die Leistungsarten richten sich ebenfalls nach den jeweiligen Systemteilen. Für Details wird auf die Bestimmungen des Statuts, insbesondere die §§ 10 – 13 verwiesen.

#### 2.1.3.1 Alterspension

Die Alterspension kann mit Erreichen der jeweiligen Altersgrenze in Anspruch genommen wer-den. Die Altersgrenzen sind nach den jeweiligen Systemteilen unterschiedlich:

	AK-SP	AK-P	PK-P
Männer	70	70	65
Frauen	65	65	65

### 2.1.3.2 Vorzeitige Alterspension

Die vorzeitige Alterspension ist eine Leistungsart des Altersklassensystems.

	AK-SP	AK-P	PK-P
Männer	65	65	n.a.
Frauen	60	60	n.a.

### 2.1.3.3 Berufsunfähigkeitspension

Für Details wird auf die Bestimmungen des Statuts, insbesondere § 14 verwiesen.

### 2.1.3.4 Hinterbliebenenpensionen

Für Details wird auf die Bestimmungen des Statuts, insbesondere die §§ 15 - 18 verwiesen.

## 2.2. Verhältnisse, die für die Wahrung der Belange der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten und für die Beurteilung der dauernden Erfüllbarkeit der Verpflichtungen der Wohlfahrtseinrichtungen erheblich sind

Hinsichtlich des Altersklassensystems wird auf das Statut, hinsichtlich des Pensionskontensystems auf Kapitel 4 verwiesen.

## 2.3. Rechnungsgrundlagen (Wahrscheinlichkeiten, Rechnungszins, Kostenzuschläge)

Die Rechnungsgrundlagen: Wahrscheinlichkeiten, Rechnungszins, Kostenzuschläge sind nur auf den Systemteil Pensionskontensystem anzuwenden und werden in „Teil 3. Pensionskontensystem“ dargestellt.

## 2.4. Grundsätze und Formeln für die Berechnung der Leistungen

### 2.4.1. Altersklassensystem

Für Details wird auf die Bestimmungen des Statuts, insbesondere die §§ 10 - 13 verwiesen. Aus diesen Detailregelungen werden in „Kapitel 3, Altersklassensystem“ – auch durch Beispiele – die wesentlichen Zusammenhänge dargestellt.

### 2.4.2. Pensionskontensystem

Für Details wird auf „Kapitel 4, Pensionskontensystem“ verwiesen.

### 2.4.3. Grundsätze für die Erstellung der jährlichen Bilanz zum 31. Dezember

Für Details wird auf „Kapitel 4, Pensionskontensystem“ und auf die Bestimmungen des Statuts verwiesen. Die Bilanz hat eine Untergliederung mit den Detailergebnissen für das Altersklassensystem und das Pensionskontensystem zu enthalten.

### 2.4.4. Prozentsatz der Zuweisungen auf das persönliche Pensionskonto

Für Details wird auf „Kapitel 4, Pensionskontensystem“ und auf die Bestimmungen des Statuts in § 7 Abs. 1 verwiesen.

### 2.4.5. Verzinsung des persönlichen Pensionskontos

Für Details wird auf „Kapitel 4, Pensionskontensystem“ verwiesen

### 2.4.6. Grundsätze der Behandlung von freiwilligen Zahlungen auf das persönliche Pensionskonto

Für Details wird auf „Kapitel 4, Pensionskontensystem“ verwiesen

### 2.4.7. Art und Höhe der Anpassung der durch Verrentung des persönlichen Pensionskontos ermittelten Pensionsleistungen

Für Details wird auf das Statut, insbesondere § 10 Abs 6 verwiesen

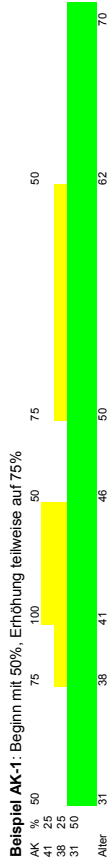
### 3. Altersklassensystem

Für Details wird auf die Bestimmungen des Statuts, insbesondere die §§ 10 – 13, 21 und 22 verwiesen. Aus diesen Detailregelungen werden nachfolgend – auch durch Beispiele – die wesentlichen Zusammenhänge dargestellt.

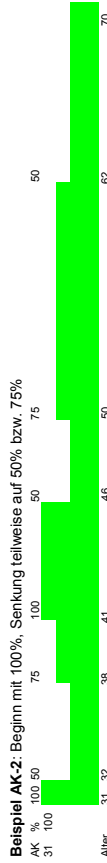
#### 3.1. Teilnahme in Altersklassen

Das Grundprinzip der Teilnahme in Altersklassen wird durch die nachfolgenden Beispiele erläutert, welchen folgende Annahmen zu Grunde gelegt sind:

Mann, geboren am 31.12.1930;  
 Beginn der Teilnahme mit 1.1.1961 (nach Vollendung des 30. Lebensjahres => AK 31);  
 Jede weitere Veränderung erfolgt zum 1.1. des Jahres, das vor der Vollendung des angegebenen Alters liegt.  
 Die Teilnahme endet am 31.12.2000 (Vollendung des 70. Lebensjahres)  
 Beginn der Pensionsleistung mit 1.1.2001



Die erste Teilnahme in der Altersklasse 31 (1.1.1961) wurde mit 50%-Teilnahme begonnen, für die Erhöhung um weitere 25% war die Altersklasse 38 (1.1.1968) anzuwenden, für die dritte Erhöhung um weitere 25% die Altersklasse 41 (1.1.1971). Die Reduktion auf 50% in der Altersklasse 31 erfolgt zwischen 1.1.1976 und 1.1.1980. Wiederum mit 25% erfolgt die Teilnahme in der Altersklasse 38 zwischen 1.1.1980 und 1.1.1992. Die Teilnahme reicht bis zum 70. Lebensjahr (1.1.2001).



Die erste Teilnahme in der Altersklasse 31 (1.1.1961) wurde mit 100%-Teilnahme begonnen, spätere Ermäßigungen und nachfolgende Erhöhungen fanden immer in der Altersklasse 31 statt. 1.1.1962 - 1.1.1968: 50%; 1.1.1968 - 1.1.1971: 75%; 1.1.1971 - 1.1.1976: 100%; 1.1.1976 - 1.1.1980: 50%; 1.1.1980 - 1.1.1992: 75%; 1.1.1992 - 1.1.2001: 50%.

#### 3.2. Berechnung der Alterspensionen

##### 3.2.1. Schritt 1: Grundformel

Die Pension im **Beispiel AK-1** wird für jede Altersklasse errechnet:

$$AK\% = \frac{\text{(Teilnahme\% x Beitragsmonate)} + (\text{Teilnahme\% x Beitragsmonate}) + \dots}{\text{Anzahl der Monate vom Beginn der Teilnahme bis zum Leistungsanspruch}}$$

$$AK31\% = \frac{50\% \times 480}{480} = 50,00\%$$

$$AK38\% = \frac{25\% \times 96 + 25\% \times 144}{396} = 15,15\%$$

$$AK41\% = \frac{25\% \times 60}{360} = 4,17\%$$

Da in der Altersklasse 41 die Wartezeit von 120 Monaten nicht erfüllt ist wird die Teilnahme in dieser Altersklasse gemäß Pkt. 1.1.4.4 gekürzt.

$$AK41\text{gekürzt}\% = 4,17\% \times \frac{60}{120} = 2,09\%$$

Die Summe aller Altersklassen ergibt einen Pensionsanspruch von **67,24%**.

Die Pension im **Beispiel AK-2** wird nur in der Altersklasse 31 errechnet:

$$AK\% = \frac{\text{(Teilnahme\% x Beitragsmonate)} + (\text{Teilnahme\% x Beitragsmonate}) + \dots}{\text{Anzahl der Monate vom Beginn der Teilnahme bis zum Leistungsanspruch}}$$

$$AK31\% = \frac{100\% \times 72 + 75\% \times 180 + 50\% \times 228}{480} = 66,88\%$$

Die Summe ergibt einen Pensionsanspruch von **66,88%**.

##### 3.2.2. Schritt 2: Anwendung der Bewertung

In einem weiteren Schritt ist die Bewertung anzuwenden, die bei der Berechnung der vorzeitigen Alterspension detailliert beschrieben ist (siehe dazu 3.3.2.). Der so ermittelte Wert ist abzuspiegeln und dient der Berechnung der jährlichen Pensionserhöhung.  
 Da die Bewertung auf die Alterspensionen nur für die Pensionserhöhungen angewendet wird, wird im internen Sprachgebrauch der Begriff „Erhöhungsbewertung“ verwendet.

##### 3.2.3. Wartezeit

Die Wartezeit im Altersklassensystem beträgt 120 Monate. Diese Wartezeit muss in der ersten Altersklasse erfüllt sein. Wenn nachfolgend in weiteren Altersklassen teilgenommen wurde, ist auch für diese die Wartezeit zu prüfen, siehe dazu 3.2.4. Einrechnung der Wartezeiten in weiteren Altersklassen.

##### 3.2.4. Einrechnung der Wartezeiten in weiteren Altersklassen

Die Wartezeit von 120 Beitragsmonaten muss für die erste Altersklasse erfüllt sein. Ist die Teilnahmezeit in allfälligen weiteren Altersklassen < 120 Monate, so ist folgende Formel für diese Altersklassen zu verwenden:

$$\text{wenn [Beitragsmonate einer AK < 120] dann } AK\% \times \frac{\text{Beitragsmonate in der AK}}{120}$$

### 3.3. Berechnung der vorzeitigen Alterspensionen

#### 3.3.1. Schritt 1: Grundformel

Die Berechnung der vorzeitigen Alterspensionen erfolgt nach demselben Prinzip wie unter Pkt. 3.2 bis 3.2.4, wobei die Berechnung der „Monate bis zum Leistungsanspruch“ zum Alter 65 (Männer) bzw. Alter 60 (Frauen) vorgenommen wird.

Auf die Teilergebnisse nach Altersklassen sind sodann die folgenden Altersklassenfaktoren anzuwenden:

AK 27	62,25%	AK 35	60,25%	AK 44	58,00%	AK 53	55,75%
AK 28	62,00%	AK 36	60,00%	AK 45	57,75%	AK 54	55,50%
AK 29	61,75%	AK 37	59,75%	AK 46	57,50%	AK 55	55,25%
AK 30	61,50%	AK 38	59,50%	AK 47	57,25%	AK 56	55,00%
AK 31	61,25%	AK 39	59,25%	AK 48	57,00%	AK 57	54,75%
AK 32	61,00%	AK 40	59,00%	AK 49	56,75%	AK 58	54,50%
AK 33	60,75%	AK 41	58,75%	AK 50	56,50%	AK 59	54,25%
AK 34	60,50%	AK 42	58,50%	AK 51	56,25%	AK 60	54,00%
AK 43	58,25%	AK 52	56,00%				

**Beispiel AK-3:** Männlich, geboren 31.12.1930, Beginn mit 50%, Erhöhung teilweise auf 75% - Frühpension mit 65



Die erste Teilnahme in der Altersklasse 31 (1.1.1961) wurde mit 50%-Teilnahme begonnen, für die Erhöhung um weitere 25% (1.1.1968) war die Altersklasse 38 anzuwenden, für die dritte Erhöhung um weitere 25% die Altersklasse 41 (1.1.1971). Die Reduktion auf 50% in der Altersklasse 31 erfolgt zwischen 1.1.1976 und 1.1.1980. Wiederum mit 25% erfolgt die Teilnahme in der Altersklasse 38 zwischen 1.1.1980 und 1.1.1992. Die Teilnahme reicht bis zum 65. Lebensjahr (1.1.1996).

**Beispiel AK-4:** Männlich, geboren 31.12.1930, Beginn mit 100%, Senkung teilweise auf 50% bzw. 75% - Frühpension mit 65



Die erste Teilnahme in der Altersklasse 31 (1.1.1961) wurde mit 100%-Teilnahme begonnen, spätere Ermäßigungen und nachfolgende Erhöhungen fanden immer in der Altersklasse 31 statt. 1.1.1962 - 1.1.1968: 50%, 1.1.1968 - 1.1.1971: 75%, 1.1.1971 - 1.1.1976: 100%, 1.1.1976 - 1.1.1980: 50%, 1.1.1980 - 1.1.1992: 75%, 1.1.1992 - 1.1.1996: 50%

Die Pension im **Beispiel AK-3** wird für jede Altersklasse errechnet:

$$AK\% = \frac{(\text{Teilnahme\%} \times \text{Beitragsmonate}) + (\text{Teilnahme\%} \times \text{Beitragsmonate}) + \dots}{\text{Anzahl der Monate vom Beginn der Teilnahme bis zum Leistungsanspruch}}$$

$$AK31\% = \frac{50\% \times 420}{420} = 50,00\%$$

$$AK38\% = \frac{25\% \times 96 + 25\% \times 144}{336} = 17,86\%$$

$$x \quad \text{6} = \frac{25\% \times 60}{300} = 2,50\% \quad \frac{60}{120}$$

Die Altersklasse 41 wurde wie im Beispiel AK-1 gekürzt.

Im nächsten Schritt werden die Altersklassenfaktoren angewendet:

Teilnahme	Faktor
AK 31	50,00%
AK 38	17,86%
AK 41	2,50%
Summe	70,36%

Die Pension im **Beispiel AK-4** wird nur in der Altersklasse 30 errechnet:

$$AK\% = \frac{(\text{Teilnahme\%} \times \text{Beitragsmonate}) + (\text{Teilnahme\%} \times \text{Beitragsmonate}) + \dots}{\text{Anzahl der Monate vom Beginn der Teilnahme bis zum Leistungsanspruch}} = 69,29\%$$

$$AK31\% = \frac{100\% \times 72 + 75\% \times 180 + 50\% \times 168}{420} = 69,29\%$$

Im nächsten Schritt werden die Altersklassenfaktoren angewendet:

Teilnahme	Faktor
AK 31	69,29%
Summe	69,29%

#### 3.3.2. Schritt 2: Anwendung der Bewertung

Nach der Berechnung der vorzeitigen Altersleistung gem. Pkt. 3.3 ist in einem weiteren Schritt die Bewertung anzuwenden.

Die Bewertung wurde 1990 eingeführt und hatte zum Ziel, unterschiedliche Verhältnisse zwischen Beiträgen und Leistungen auszugleichen. Die Beiträge waren in früheren Jahren im Verhältnis zu den zugesagten Leistungen geringer als in späteren Jahren. Die Bewertung greift daher auf die Beitragsjahre zu. Je weiter die Beiträge zurück liegen, desto geringer ist der „Wert“ für den Pensionsanspruch.

Die Bewertung wird für jede Altersklasse gesondert vorgenommen, indem der Mittelwert der Bewertungsfaktoren errechnet wird.

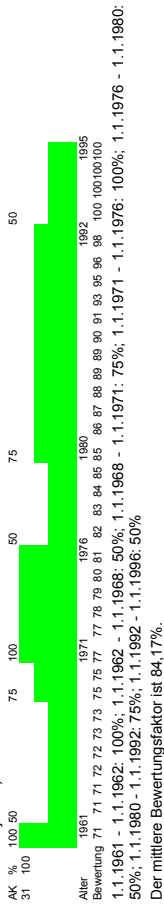
Der Wert in jeder Altersklasse beträgt mindestens 80%, auch wenn der Mittelwert der Bewertungsfaktoren darunter liegt. Es gibt somit maximal 20% Abschläge.

Die Bewertungsfaktoren sind gem. § 21 des Statuts nach folgender Tabelle anzuwenden:

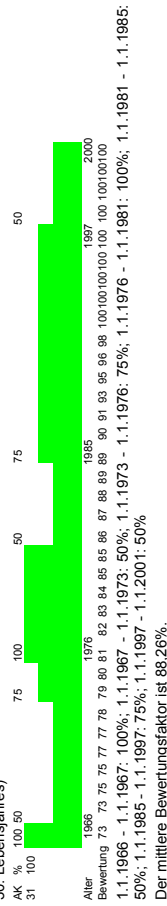
**Beitrag im Jahr - Bewertungsfaktor Summe**

1954	68%	68	1974	80%	1527
1955	68%	136	1975	81%	1608
1956	69%	205	1976	82%	1690
1957	69%	274	1977	83%	1773
1958	69%	343	1978	84%	1857
1959	70%	413	1979	85%	1942
1960	70%	483	1980	85%	2027
1961	71%	554	1981	86%	2113
1962	71%	625	1982	87%	2200
1963	71%	696	1983	88%	2288
1964	72%	768	1984	89%	2377
1965	72%	840	1985	89%	2466
1966	73%	913	1986	90%	2556
1967	73%	986	1987	91%	2647
1968	75%	1061	1988	93%	2740
1969	75%	1136	1989	95%	2835
1970	77%	1213	1990	96%	2931
1971	77%	1290	1991	98%	3029
1972	78%	1368	1992	100%	3129
1973	79%	1447			

**Beispiel AK-5:** Basis = Beispiel AK-4, Männlich, geboren 31.12.1930, **Teilnahme ab 1961** (1.1.1961 - Tag nach der Vollendung des 30. Lebensjahres)



**Beispiel AK-6:** Basis = Beispiel AK-4, Männlich, geboren 31.12.1935, **Teilnahme ab 1966** (1.1.1966 - Tag nach der Vollendung des 30. Lebensjahres)



Der mittlere Bewertungsfaktor ist 84,17%.

Die Berechnung aus Pkt. 3.3 ist somit um die Anwendung der Bewertung fortzusetzen:

Berechnung für Beispiel AK-5

AK 31	Teilnahme	Faktor	Ø Bewertung
69,29%	61,25%	42,44%	84,17%
Summe		42,44%	
Pension%			35,72%

Berechnung für Beispiel AK-6

AK 31	Teilnahme	Faktor	Ø Bewertung
69,29%	61,25%	42,44%	88,26%
Summe		42,44%	
Pension%			37,46%

**3.4. Pension zwischen der vorzeitigen und der Alterspension**

**3.4.1. Grundformel**

Für Pensionen mit einem Eintrittsalter, das zwischen dem der Alterspension und dem der vorzeitigen Alterspension liegt, wird zwischen dem Ergebnis für die Alterspension und dem der vorzeitigen Alterspension monatlich linear interpoliert.

**3.4.2. Bewertung**

Dadurch sind diese Pensionen zum Teil bewertet, zum Teil ist die Bewertung noch offen.

**3.5. Sockelpension zum 30.06.2000**

**3.5.1. Grundformel, Berechnung zum 30.06.2000**

Für die überwiegende Anzahl der damals Versicherten endete die Teilnahme am Altersklassensystem mit Ablauf des 30.06.2000 durch das Inkrafttreten des Pensionskontensystems ab 01.07.2000.

Die bis dahin entstandenen Ansprüche werden zum Stichtag 01.07.2000 nach der Formel für die Berechnung der Alterspensionen im Altersklassensystem (Pkt. 3.2.1.) berechnet.

**3.5.2. Erhöhung der Anwartschaften ab dem 01.07.2000**

Die so erworbenen Anwartschaften werden nach den allgemeinen Regeln für Pensionserhöhungen der Alterspensionen angepasst.

**3.6. 100%-Pension**

Auf die gem. Pkt. 3.2 bis 3.5 ermittelten Prozentsätze werden die aktuellen Werte der „100%-Pension“ angewendet, die gem. § 12 Abs. 1 des Statuts i.V.m. § 10 Abs 6 (AK-SF) bzw. § 10 Abs 9 (AK-P) errechnet werden. Die Bewertung gem. § 10 Abs. 7 ist anzuwenden.



### 3.7. Jährliche Pensionserhöhungen für Pensionen im Altersklassensystem

#### **3.7.1. Berechnungsgrundlagen**

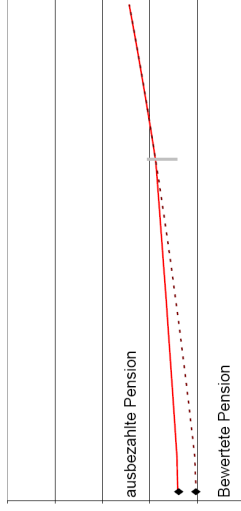
##### **3.7.1.1 Erhöhungsfaktor**

Der jährliche Erhöhungsfaktor ist in § 10 Abs 6 des Statuts festgelegt. Aktuell richtet sich die Erhöhung nach dem Verbraucherpreisindex, die Werte sind jährlich im System einzugeben.

##### **3.7.1.2 Bewertete Pension als Rechengröße**

Die bewertete Alterspension, wird als Rechengröße im System mitgeführt und mit dem vollen Anpassungsfaktor gem. § 10 Abs. 6 des Statuts erhöht.

Diese Rechengröße wird mit dem vollen Erhöhungsfaktor erhöht, die ausbezahlte Pension nur mit dem halben Erhöhungsfaktor.



##### **3.7.1.3 Vergleich: Bewertete – unbewertete Pension**

In einem ersten Schritt ist zu klären, ob die ausbezahlte Alterspension höher ist, als die bewertete Alterspension oder als die als Rechengröße weitergeführte bewertete Alterspension

#### **3.7.2. Erhöhung der Alterspensionen**

##### **3.7.2.1 Erhöhung mit dem halben Erhöhungsfaktor**

Ist die ausbezahlte Pension aufgrund des Vergleichs gem. höher als die bewertete Pension, so wird die Pension nur mit dem halben Erhöhungsfaktor erhöht.

##### **3.7.2.2 Erhöhung mit dem vollen Erhöhungsfaktor**

Sobald die ausbezahlte Pension nicht mehr höher ist als die bewertete Pension, wird die Pension nur mit dem vollen Erhöhungsfaktor angepasst.

##### **3.7.3. Erhöhung der Vorzeitigen Alterspensionen**

Da die vorzeitigen Alterspensionen bereits ab der Auszahlung der Bewertung unterliegen, sind diese immer mit dem vollen Erhöhungsfaktor zu erhöhen.

## **4. Pensionskontensystem**

### **4.1. Allgemeines**

Die Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten hat mit Beschluss des Kammer-tages vom 3.12.1999 die Neufassung des Statuts der Wohlfahrtseinrichtungen für die Errichtung und den Betrieb eines Versorgungs- und Sterbekassenfonds beschlossen. Wesentlichster Bestandteil der Reform durch diese Neufassung war die Einführung eines Mischsystems zwi-schen Umlage- und Kapitaldeckungsverfahren zur Sicherstellung der langfristigen Finanzierbar-keit der Versorgungsleistungen des Pensionsfonds. Dabei werden Teile der an den Pensions-fonds zu leistenden Beiträge auf „persönliche Pensionskonten“ der Mitglieder zugewiesen und dort rechnerisch verzinslich angesammelt. Aus der Verrentung des Pensionskontos bei Eintritt des Versorgungsfalles ergibt sich ein Teil des Pensionsanspruches bzw. für nach dem 30.06.2000 eingetretene Mitglieder der gesamte Pensionsanspruch.

Zur Erfüllung der Anforderungen von § 31 Abs. 1 ZTKG enthält der gegenständliche Geschäfts-plan sämtliche für die Berechnung der Leistungen erforderlichen Parameter, soweit diese nicht bereits im Statut der Wohlfahrtseinrichtungen geregelt sind.

Ergänzend dazu sieht § 3 (5) des Statuts die Überprüfung der Einhaltung des Geschäftsplanes durch einen versicherungsmathematischen Sachverständigen mindestens einmal jährlich vor.

Der Bilanzstichtag ist der 31.12. eines jeden Jahres.

Die biometrischen Grundwerte werden dem Geschäftsplan beigelegt.

### **4.2. Rechnungsgrundlagen**

Die biometrischen Rechnungsgrundlagen wurden speziell auf den Bestand der Mitglieder der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten abgestimmt.

### **4.3. Technischer Zinsfuß**

Der technische Zinsfuß beträgt 4,5% p.a. und wird bei der Ermittlung der Pensionen (Verrentung) verwendet.

### **4.4. Verzinsung des persönlichen Pensionskontos, rechnungsmäßiger Zins-fuß**

Die Verzinsung des persönlichen Pensionskontos wird mit 5% p.a. (rechnungsmäßiger Zinsfuß) festgesetzt.

Nach Abschluss des Rechnungsjahres zum 31.12. und bei unterjährigen Berechnungen erfolgt die Zuteilung der rechnungsmäßigen Zinsen auf das persönliche Pensionskonto bzw. auf die Deckungsrückstellung der Leistungsberechtigten.

#### **4.5. Grundlagen für die Erfüllungbarkeit der Zusagen**

##### **4.5.1. Gründe für die Wahl des technischen Zinsfußes**

Der technische Zinsfuß ist derart festzulegen, dass die langfristige Finanzierbarkeit der Leistungen aus dem Pensionsfonds sicher gestellt werden kann.

Die Überprüfung der langfristigen Erfüllungbarkeit der Leistungsverpflichtungen hat in regelmäßigen Abständen zu erfolgen. Von einem Änderungsbedarf ist jedenfalls dann auszugehen, wenn der durchschnittliche Veranlagungsertrag des Pensionsfonds der vorangegangenen 5 Jahre unter Berücksichtigung der Leistungsanpassungen gem. §10 Abs. 6 des Statuts den technischen Zinsfuß um mehr als 1,0%-Punkte unterschreitet. In diesem Fall hat der Aktuar zu untersuchen, ob die Beibehaltung des technischen Zinsfußes in der bisherigen Höhe vertretbar ist und gegebenenfalls einen Vorschlag für dessen Herabsetzung zu unterbreiten. Für eine etwaige Änderung gilt § 3 (2) des Statuts entsprechend.

Aufgrund des bei der Erstellung der versicherungstechnischen Bilanzen für die Jahre 2007 und 2008 aufgezeigten Änderungsbedarfs wurde der Aktuar bereits damit beauftragt, im Rahmen einer versicherungsmathematischen Prognoserechnung den zuständigen Gremien Lösungsvorschläge betreffend die langfristige Finanzierbarkeit des Pensionsfonds und die Anpassung des technischen Zinsfußes vorzulegen, die durch einen nachfolgenden Beschluss in Form einer entsprechenden Geschäftsplanänderung umzusetzen sind.

##### **4.5.2. Gründe für die Wahl der Verzinsung des persönlichen Pensionskontos (rechnungsmäßiger Zinsfuß)**

Der rechnungsmäßige Zins orientiert sich am Zinssatz für Industrieanleihen höchster Bonität und kann bei Änderung dieses Zinssatzes angepasst werden.

Für die Beurteilung der Angemessenheit der Verzinsung des persönlichen Pensionskontos sind einerseits die Entwicklung der Renditen von Industrieanleihen höchster Bonität und andererseits der erwartete Ertrag aus der tatsächlichen Veranlagung des Pensionsfonds heranzuziehen. Von einem Änderungsbedarf ist jedenfalls dann auszugehen, wenn im 5-jährigen Durchschnitt die Rendite der Industrieanleihen den rechnungsmäßigen Zinsfuß um mehr als 0,5%-Punkte unterschreitet. In diesem Fall hat der Aktuar zu untersuchen, ob die Beibehaltung des rechnungsmäßigen Zinsfußes in der bisherigen Höhe vertretbar ist und gegebenenfalls einen Vorschlag für dessen Herabsetzung zu unterbreiten. Für eine etwaige Änderung gilt § 3 (2) des Statuts entsprechend. Der rechnungsmäßige Zins darf jedenfalls nicht höher sein, als der erwartete Ertrag aus der tatsächlichen Veranlagung des Pensionsfonds.

Aufgrund des bei der Erstellung der versicherungstechnischen Bilanzen für die Jahre 2007 und 2008 aufgezeigten Änderungsbedarfs wurde der Aktuar weiters damit beauftragt, Vorschläge zu einem Regelwerk betreffend die Verzinsung des persönlichen Pensionskontos vorzulegen, die durch einen entsprechenden Beschluss in Form einer Geschäftsplanänderung umzusetzen sind.

##### **4.5.3. Gründe für die Wahl der biometrischen Rechnungsgrundlagen**

Die biometrischen Rechnungsgrundlagen sind speziell auf den Bestand der Mitglieder der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten abgestimmt und sind im Anhang dargestellt.

Diese biometrischen Rechnungsgrundlagen werden regelmäßig auf ihre Anwendbarkeit überprüft. Die Überprüfung findet mindestens alle fünf Jahre statt. Die Ergebnisse der Überprüfung sowie ein sich ergebender Änderungsbedarf sind in der versicherungstechnischen Bilanz des betroffenen Geschäftsjahres darzulegen und durch den Prüftaktuar zu bestätigen.

#### **4.6. Arten der angebotenen Leistungen und deren Finanzierung**

Der Pensionsfonds der Wohlfahrtseinrichtungen der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten gewährt folgende Versorgungsleistungen aus der Verrichtung des persönlichen Pensionskontos:

1. Eigenpensionen:
    - a) Leistung aus dem Grunde des Alters
    - b) Leistung aus dem Grunde der dauernden Berufsunfähigkeit
  2. Hinterbliebenenpensionen:
    - a) Leistung an Witwen/er oder Lebensgefährten/in
    - b) Leistungen an Geschiedene
    - c) Leistungen an Waisen (leibliche oder adoptierte Kinder)
- Die Voraussetzungen für den Anspruch auf Leistungen sind dem Statut zu entnehmen.

- Die Finanzierung aller Leistungen erfolgt durch einen Teil der laufenden Beiträge an den Pensionsfonds und durch freiwillige Zahlungen der Mitglieder. Der Teil der laufenden Beiträge, der dem persönlichen Pensionskonto gutzuschreiben ist, wird mit einem Prozentsatz des durch die Wohlfahrtseinrichtungen eingehobenen Gesamtbeitrages festgesetzt.

Die Zahlungsdauer der Pensionen richtet sich nach dem Statut.

Der Anfall der Alterspension für Männer und Frauen ist ab der Vollendung des 65. Lebensjahres möglich.

Die Hinterbliebenenpensionen ergeben sich als Prozentsatz der Alters- oder Berufsunfähigkeitspension bzw. der Anwartschaft auf diese Pension. Das Ausmaß, die Anspruchsvoraussetzungen, die Zahlungsdauer und etwaige Begrenzungen der Hinterbliebenenpensionen sind ebenfalls dem Statut zu entnehmen.

- Barabfindungen sind unter Berücksichtigung des § 9 des Statuts vorgesehen.

#### **4.7. Grundsätze für die Berechnung der Beiträge und der Leistungen**

Der Monat wird generell mit 30 Tagen angenommen. Ein Jahr umfasst somit 360 Tage. Dieser Grundsatz wird bei jeder taggenauen Berechnung verfolgt.

#### 4.7.1. Altersbestimmungen

##### 4.7.1.1 Altersberechnung

Die Altersbestimmung erfolgt auf Tage genau.

##### 4.7.1.2 Höchstbeitragsalter für Aktive

Das Höchstbeitragsalter ist das vollendete 70. Lebensjahr.

#### 4.7.2. Interpolation

Die Interpolation der Barwerte und Anwartschaften (siehe Kapitel 4.12.3 u. 4.12.4) erfolgt linear.

#### 4.7.3. Beiträge – Prozentsatz der Zuweisung auf das persönliche Pensionskonto

Die Beiträge zum Pensionsfonds (PF-Beiträge) werden aufgrund der aufrechten Befugnis des Mitglieds eingehoben. Die Berechnung enthält eine Komponente für die Nachbemessung und für die laufende Beitragsberechnung.

Ab dem der Vollendung des 70. Lebensjahres folgenden Monat kann das Mitglied die Beitragsleistung einstellen.

Das Ausmaß der Beiträge, die rechnerisch auf das persönliche Pensionskonto (Sparbeitrag) zugewiesen werden, beträgt 61,4% gemäß § 7 Abs 1 des Statuts, sofern die Bedingung gem. § 7 Abs 1 lit. e nicht eine Reduktion auf 60,0% ergibt. Diese Beitragsanteile werden vollständig dem persönlichen Pensionskonto des Anwartschaftsberechtigten rechnerisch zugewiesen. Die prozentualen Beitragsanteile für die Verwaltungskosten, für Versorgung mit Bundespflegegeld und für den Risikobeitrag werden gem. § 7 Abs 1 lit. d aus dem Gesamtbetrag berechnet, aber den verbleibenden 38,6% (bzw. 40% bei Anwendung der Bedingung gem. § 7 Abs 1 lit e) angelastet.

Beitragsteile des PF-Beitrags, die den vollen Beitrag übersteigen, werden gem. § 7 Abs. 1 lit. c nach Abzug der Verwaltungskosten als Sparbeiträge dem persönlichen Pensionskonto zugewiesen.

Ab Vollendung des 70. Lebensjahres wird der gesamte PF-Beitrag (100%) abzüglich der Verwaltungskosten und der Kosten für Pflegegeld dem persönlichen Pensionskonto zugewiesen.

Die PF-Beiträge werden getrennt nach Anteilen bis zum vollen Beitrag und den vollen Beitrag übersteigenden Anteilen der Mitglieder geführt.

Die Sparbeiträge werden kaufmännisch auf 2 Nachkommastellen gerundet. Die Verzinsung der Sparbeiträge erfolgt unterjährig linear mit dem Valutadatum und dem rechnungsmäßigen Zinsfuß. Es fallen daher am persönlichen Pensionskonto keine Verzugszinsen an.

#### 4.7.4. Leistungen

Die Anwartschaft auf Witwen- und Witwerpensionen wird nach der kollektiven Methode berechnet.

Die Berechnung der Barwerte der Leistungen berücksichtigt einen Unterjährigkeitsabschlag von 12 Zahlungen im Kalenderjahr. Die gemäß § 10 des Statuts vorgesehene Auszahlung der Leistungen wird formelmäßig berücksichtigt (siehe Kapitel 4.12.3 Barwerte). Diese Barwerte sind auf 6 Nachkommastellen zu runden.

Bei Leistungsanfall erfolgt die Berechnung der Pensionshöhe auf Monatsbasis. Dementsprechend ergibt sich im Fall der Alters- bzw. Invaliditätspension die monatliche Pension aus der Division des persönlichen Pensionskontos zu diesem Stichtag durch den mit der Zahl 14 multiplizierten Barwert gemäß 4.12.7 bzw. 4.12.8. Der so errechnete Betrag ist kaufmännisch auf 2 Nachkommastellen zu runden.

Für einen Leistungsfall ab dem 01.01.2013 erfolgt die Berechnung der Barwerte gemäß 4.12.7 bzw. 4.12.8 unabhängig vom Geschlecht des Anspruchsberechtigten in der Art, dass zusätzlich zum geschlechtsabhängigen Barwert des Anspruchsberechtigten auch der entsprechende Barwert für das andere Geschlecht ermittelt wird und aus den Ergebnissen das gewichtete Mittel im Ausmaß von 95,2565 % und 4,7435 % gebildet wird (sog. *Unisex-Barwerte*).

Anpassungen von Leistungen werden jährlich zum Bilanzstichtag (31.12.) unter Zugrundelegung der zugewiesenen rechnungsmäßigen Zinsen und der entsprechenden Veränderung der Schwankungsrückstellung vorgenommen. Diese Leistungsanpassungen sind jedenfalls gem. den Bestimmungen des Statuts vorzunehmen.

Die Leistungen werden getrennt nach Anteilen bis zum vollen Beitrag und den vollen Beitrag übersteigenden Anteilen der Mitglieder geführt.

Die Leistungen werden kaufmännisch auf 2 Nachkommastellen gerundet und stellen Bruttobeträge dar.

#### 4.7.5. Kosten, Risikobeiträge

Der Aktuar behält sich vor, in Zukunft Kostensätze, die von den nachstehend ausgewiesenen Sätzen abweichen, dem Kuratorium zur Prüfung und zur Beschlussfassung vorzulegen.

Die Änderung von Kostensätzen wird durch eine Geschäftsplanänderung geregelt und in dieser angegeben.

Für etwaige Änderungen gilt § 3 (2) des Statuts entsprechend.

#### 4.7.6. Aufnahmekosten

Es werden keine Aufnahmekosten eingehoben.

#### **4.7.7. Verwaltungskosten für beitragspflichtige Anwartschaften**

Diese Kosten betragen 3% der gesamten PF-Beiträge.

#### **4.7.8. Kosten für die Verwaltung beitragsfreier Anwartschaften**

Kosten für die Verwaltung von beitragsfreien Anwartschaften werden nicht verrechnet.

#### **4.7.9. Auszahlungskosten für laufende Pensionen**

Auszahlungskosten für laufende Pensionen werden nicht verrechnet.

#### **4.7.10. Kosten für die Rückzahlung von Beiträgen**

Bei Auszahlung des Guthabens entsprechend dem persönlichen Pensionskonto gem. § 9 des Statuts werden keine Kosten verrechnet.

#### **4.7.11. Kosten für Pflegegeld**

Diese Kosten betragen 1,5% der PF-Beiträge bis zum vollen Beitrag.

#### **4.7.12. Risikobeiträge**

Die Risikobeiträge werden pauschal mit 3,5% der PF-Beiträge bis zum vollen Beitrag angesetzt. Dieser Prozentsatz wird regelmäßig auf seine Anwendbarkeit überprüft. Die Überprüfung findet mindestens alle fünf Jahre statt.

Diese Risikobeiträge werden längstens bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres eingehoben.

#### **4.8. Zu versichernde Risiken / Rückversicherung**

Eine Rückversicherung für die Risiken der Berufsunfähigkeit und des Ablebens vor Erreichen der Fälligkeit der Alterspension ist derzeit nicht vorgesehen.

Änderungen der Rückversicherungsstrategie werden dem Kuratorium zur Bewilligung vorgelegt. Für etwaige Änderungen gilt § 3 (2) des Statuts entsprechend.

#### **4.9. Versicherungstechnisches Ergebnis**

Die Zuführung der versicherungstechnischen Gewinne zur Schwankungsrückstellung bzw. die Deckung der versicherungstechnischen Verluste aus der Schwankungsrückstellung erfolgt jährlich am Bilanzstichtag.

Das gesamte versicherungstechnische Ergebnis setzt sich aus nachfolgenden Teilergebnissen zusammen.

##### **4.9.1. Sterblichkeitsverlauf der Anwartschaftsberechtigten:**

Erträge: Sparbeitrag, Auflösung Deckungsrückstellung wegen Tod, technischer Zins  
Aufwendungen: Zuführung zur Deckungsrückstellung für Aktive (Sparbeitrag zuzüglich rechnungsmäßiger Zins), Zuführung zur Deckungsrückstellung für Hinterbliebene

##### **4.9.2. Risikoverlauf der Berufsunfähigkeit der Anwartschaftsberechtigten:**

Erträge: Auflösung Deckungsrückstellung wegen Berufsunfähigkeit  
Aufwendungen: Zuführung zur Deckungsrückstellung für Berufsunfähige

##### **4.9.3. Sterblichkeitsverlauf der Leistungsberechtigten:**

Erträge: Zuführung Deckungsrückstellung bei Eintritt, Auflösung Deckungsrückstellung wegen Tod, rechnungsmäßiger Zins, Nachschüsse für Pensionserhöhungen  
Aufwendungen: Zuführung zur Deckungsrückstellung (inklusive Erlebensrisikoprämie), Zuführung zur Deckungsrückstellung für Hinterbliebene, ausbezahlte Leistungen

##### **4.9.4. Ergebnis aus vorzeitigem Abgang / Anwartschaftsberechtigte:**

Erträge: Auflösung Deckungsrückstellung  
Aufwendungen: ausbezahlte Leistungen

##### **4.9.5. Ergebnis aus vorzeitigem Abgang / Leistungsberechtigte:**

Erträge: Auflösung Deckungsrückstellung  
Aufwendungen: ausbezahlte Leistungen

##### **4.9.6. Ergebnis aus Rückversicherung:**

Da derzeit keine Rückversicherung vorgesehen ist, entfällt dieser Punkt.

##### **4.9.7. Sonstiges Ergebnis**

Das sonstige Ergebnis umfasst alle übrigen Gewinn- und Verlustquellen.



#### 4.10. Vermögensbegriff, Schwankungsrückstellung, Darlehen

##### 4.10.1. Vermögensbegriff

Das rechnerische Vermögen, welches dem den Pensionskontensystem zugerechneten Anteil des Pensionsfonds entspricht, wird durch folgende Kapitalflussberechnung bestimmt:

$DR_{x,1}$  Gesamte Deckungsrückstellung zum 1.1. des Jahres

$SB_t$  Summe aller Sparbeiträge zum Zeitpunkt  $t$

$AZ_t$  Summe aller Auszahlungen zum Zeitpunkt  $t$

$VM_{31.12}$  Vermögen am Ende des Jahres

$$VM_{31.12} = DR_{x,1} + \sum_{t=1}^{360} SB_t * \frac{360-t}{360} - \sum_{t=1}^{360} AZ_t * \frac{360-t}{360}$$

Dieses rechnerische Vermögen wird zur Bestimmung des Anteils der Schwankungsrückstellung gemäß 4.10.2 Schwankungsrückstellung und zur Ermittlung der rechnerischen Zinsen verwendet.

##### 4.10.2. Schwankungsrückstellung

Die Führung der Schwankungsrückstellung orientiert sich, sofern im Folgenden nicht abweichend festgelegt, an den Bestimmungen der §§ 24 und 24a PKG (Pensionskassengesetz); die Schwankungsrückstellung wird global gemeinsam für Anwartschafts- und Leistungsberechtigte geführt.

Auf Vorschlag des Aktuars kann das Kuratorium auf Beschluss die Schwankungsrückstellung unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen zu Gunsten der individuellen Deckungsrückstellungen auflösen.

Die zugeordnete Schwankungsrückstellung je Person wird folgendermaßen ermittelt:

$DR_{x,31.12}^{31.12}$  Deckungsrückstellung der Person zum letzten Bilanzstichtag

$DR_{Ges}^{31.12}$  Gesamte Deckungsrückstellung der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten zum letzten Bilanzstichtag

$Schw_{Ges}$  Gesamte globale Schwankungsrückstellung der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten zum letzten Bilanzstichtag

$Schw_{x+t}$  Zugeordnete Schwankungsrückstellung der Person zum Alter  $x+t$

$$SchW_{x+t} = \frac{DR_{x,31.12}}{DR_{Ges}^{31.12}} * Schw_{Ges}$$

##### 4.10.3. Veränderung der Schwankungsrückstellung

Die Veränderung der Schwankungsrückstellung erfolgt aufgrund der Zuweisung des versicherungstechnischen Ergebnisses und der Differenz aus dem tatsächlichen Veranlagungsertrag und den rechnerischen Zinsen zu jedem 31.12. eines Jahres. Die Schwankungsrückstellung kann nur zu Gunsten der individuellen Deckungsrückstellungen aufgebaut werden.

##### 4.10.4. Negative Schwankungsrückstellung

Ergibt sich aus der Veränderung der Schwankungsrückstellung zum 31.12. eines Jahres ein negativer Wert, so ist dies abweichend zu den Bestimmungen des § 24a PKG zulässig. Die bilanzielle Darstellung hat dabei unter Berücksichtigung der Rückstellung für zukünftige Leistungsfälle gem. § 7 Abs. 1 lit. e des Statuts zu erfolgen.

Eine negative Schwankungsrückstellung kann als Bilanzierungshilfe auch in Folgejahren fortgeführt werden, sofern entsprechend begleitende Maßnahmen die langfristige Erfüllung der Leistungszusagen sichern. Zum Nachweis der Finanzierbarkeit ist eine langfristige Prognose nach versicherungsmathematischen Grundsätzen zu erstellen, die sämtliche für die Beurteilung der Leistungsverpflichtungen maßgeblichen Parameter unter Ansatz angemessener Sicherheitsmargen enthält.

##### 4.10.5. Darlehen

Das aus Mitteln des Pensionskontensystems dem Altersklassensystem gewährte Darlehen ergibt sich aus dem jeweils per 31.12. eines Jahres festgestellten Liquiditätsbedarf im Altersklassensystem. Bei der Entwicklung des Darlehens sind weiters Zinsen unter Ansatz des rechnerischen Zinsfußes hinzuzurechnen.

Die Zinsen aus dem gewährten Darlehen sind Teil des Ertrages im Pensionskontensystem; sie sind jedoch getrennt vom tatsächlichen Veranlagungsergebnis darzustellen und für die Beurteilung der Angemessenheit der Rechnungsgrundlagen im Pensionskontensystem (technischer und rechnerischer Zinsfuß) außer Ansatz zu lassen.

Zum Nachweis der dauernden Liquiditätsdeckung des Pensionsfonds ist in regelmäßigen Abständen eine langfristige Prognose nach versicherungsmathematischen Grundsätzen zu erstellen, die alle wesentlichen Parameter zur Berechnung der Beiträge und Leistungen für beide Systemteile unter Ansatz angemessener Sicherheitsmargen enthält.

##### 4.11. Beitragsfreistellung

Bei Beitragsfreistellung wird die Deckungsrückstellung beitragsfrei weitergeführt und zum gewünschten Zeitpunkt, frühestens jedoch mit der Vollendung des 65. Lebensjahres verrechnet.



#### 4.12. Formeln für die Berechnung der Beiträge und Leistungen

Im Folgenden sind die Bezeichnungen auf Männer abgestimmt. Die entsprechenden Werte für die Frauen erhält man durch Vertauschen von  $x$  durch  $y$ . Die Berechnung der biometrischen Grundwahrscheinlichkeiten in Abhängigkeit von der jeweiligen Generation ist im Anhang (siehe ANHANG B – Rechnungsgrundlagen) erläutert.

#### 4.12.1. Bezeichnungen

$x$	Alter des Anwartschaftsberechtigten / Leistungsberechtigten
$y$	Alter der Witwe / des Witwers
$PA$	Pensionsalter für Männer und Frauen = 65
$\omega$	Endalter der Ausscheideordnung = 107
$WE$	Waisendalter = 25
$Wit$	Witwenübergang in % laut Statut
$WP$	Witwenpension
$W_{apH}$	Halbwaisenübergang in % laut Statut
$W_{apH}$	Halbwaisenpension
$W_{apV}$	Vollwaisenübergang in % laut Statut
$W_{apV}$	Vollwaisenpension
$Z_{Wit}$	pauschaler Zuschlag für Waisenrente = 6%; bzw. 0% bei einer Leistungsbe- rechnung gemäß 4.12.6
$i$	Rechnungszinssfuß = 4,5% p.a.
$v$	$\frac{1}{(1+i)}$ , Abzinsungsfaktor
$m$	Anzahl der unterjährigen Pensionszahlungen = 12
$k^{(m)}$	$\frac{m-1}{2m} + \frac{m^2-1}{6m^2} * \left(1 - \frac{i}{2}\right) * i$ , Reduktionsfaktor für $m$ -malige vorschüssige Pensionszahlungen

#### 4.12.2. Wahrscheinlichkeiten, Ausscheideordnungen, Kommutationswerte

Bezeichnung	Wert	Wert Anhang	laut Definitionsbereich
Invaldisierungswahrscheinlichkeit	$i_x$	$i_{20}$	$x < 20$
Aktivensterblichkeit	$i_x^{aa}$	$i_x$	$x = 20, \dots, (PA-1)$
Invalidensterblichkeit	$q_x^{aa}$	$q_{20}^{aa}$	$x < 20$
	$q_x^{aa}$	$q_x^{aa}$	$x = 20, \dots, (PA-1)$
	$q_x^i$	$q_{20}^i$	$x < 20$
	$q_x^i$	$q_x^i$	$x = 20, \dots, (\omega-1)$

#### Alterspensionistensterblichkeit

$q_x^{Apm}$	$q_x^{aa}$	$x = 1, \dots, 59$ Männer
$q_x^{Apm}$	$q_x^{Apm}$	$x = 1, \dots, 54$ Frauen
		$x = 60, \dots, (\omega-1)$ Männer
		$x = 55, \dots, (\omega-1)$ Frauen
		$x < 20$

#### Verheirathungswahrscheinlichkeit

$$0$$

#### Witwen(r)sterblichkeit

$q_y^w$	$h_{x+\frac{1}{2}}$	$x = 20, \dots, (\omega-1)$
$q_y^w$	$q_{20}^w$	$x < 20$
$q_y^w$	$q_y^w$	$x = 20, \dots, (\omega-1)$
$q_y^w$	$q_y^w$	$x = 20, \dots, (\omega-1)$

Alter des Ehepartners im Zeitpunkt des Todes des Anwartschafts- oder Leistungsberechtigten

Im Folgenden werden die Ausscheideordnungen, Kommutationszahlen, Barwerte und Anwartschaftsbarwerte nur für Männer angegeben. Die Werte der Frauen erhält man durch die entsprechende Verwendung der obigen Wahrscheinlichkeiten.

#### Ausscheideordnungen

Aktive	$l_1^{aa} = 1.000.000$	$x = 1, \dots, (PA-1)$
	$l_{x+1}^{aa} = l_x^{aa} * (1 - i_x - q_x^{aa})$	
Invalide	$l_1^i = 1.000.000$	$x = 1, \dots, (\omega-1)$
	$l_{x+1}^i = l_x^i * (1 - q_x^i)$	
Alterspensionisten	$l_1^{Apm} = 1.000.000$	$x = 1, \dots, (\omega-1)$
	$l_{x+1}^{Apm} = l_x^{Apm} * (1 - q_x^{Apm})$	
Witwen	$l_1^w = 1.000.000$	$x = 1, \dots, (\omega-1)$
	$l_{y+1}^w = l_y^w * (1 - q_y^w)$	

#### Kommutationszahlen

Aktive	$D_x^{aa} = l_x^{aa} * v^x$	$x = 1, \dots, PA$
	$N_x^{aa} = \sum_{x=1}^{PA-1} D_x^{aa}$	$x = 1, \dots, (PA-1)$
Invalide	$D_x^i = l_x^i * v^x$	$x = 1, \dots, (\omega-1)$
	$N_x^i = \sum_{x=1}^{\omega-1} D_x^i$	$x = 1, \dots, (\omega-1)$
Alterspensionisten	$D_x^{Apm} = l_x^{Apm} * v^x$	$x = 1, \dots, \omega$
	$N_x^{Apm} = \sum_{x=1}^{\omega-1} D_x^{Apm}$	$x = 1, \dots, (\omega-1)$
Witwen	$D_x^w = l_x^w * v^x$	$x = 1, \dots, \omega$
	$N_x^w = \sum_{x=1}^{\omega-1} D_x^w$	$x = 1, \dots, (\omega-1)$

#### 4.12.3. Barwerte

**Alterspension:** lebenslänglich vorschüssig zahlbare Pension von Betrag 1,-

$$\ddot{a}_x^{Apm} = \frac{N_x^{Apm}}{D_x^{Apm}}$$

nachschüssige Zahlung 14 x p.a.

$${}^{(12)}\ddot{a}_x^{Apm} = \left( \ddot{a}_x^{Apm} - k^{(12)} \right) * v^{\frac{1}{18}}$$

**Witwepension:** lebenslänglich vorschüssig zahlbare Pension von Betrag 1,-

$$\ddot{a}_x^w = \frac{N_x^w}{D_x^w}$$

nachschüssige Zahlung 14 x p.a.

$${}^{(12)}\ddot{a}_x^w = \left( \ddot{a}_x^w - k^{(12)} \right) * v^{\frac{1}{18}}$$

Zahlungsbeginn in der Jahresmitte

$${}^{(12)}\ddot{a}_x^w = \frac{1}{2} * \left( \ddot{a}_x^w + {}^{(12)}\ddot{a}_{x+1}^w \right)$$

**Invalidenpension:** lebenslänglich vorschüssig zahlbare Pension von Betrag 1,-

$$\ddot{a}_x^i = \frac{N_x^i}{D_x^i}$$

nachschüssige Zahlung 14 x p.a.

$${}^{(12)}\ddot{a}_x^i = \left( \ddot{a}_x^i - k^{(12)} \right) * v^{\frac{1}{18}}$$

**Waisenpension:** bis zum Waisendalter vorschüssig zahlbare Pension von Betrag 1,-

$$\ddot{a}_n = \frac{1 - v^n}{1 - v} \quad n = WE - x$$

nachschüssige Zahlung 14 x p.a.

$${}^{(12)}\ddot{a}_n = \left( \ddot{a}_n - k^{(12)} \right) * \left( 1 - v^n \right) * v^{\frac{1}{18}}$$

#### 4.12.4. Anwartschaften

Anwartschaft eines Alterspensionisten auf Witwepension, lebenslänglich zahlbare nachschüssige Pension von Betrag 1,- (Kollektivmethode)

$$D_x^{Pvw} = D_x^{Apm} * q_x^{Apm} * h_{x+\frac{1}{2}}^{*(12)} \ddot{a}_x^w * v^{\frac{1}{2}}$$

$$N_x^{Pvw} = \sum_x^{\omega-1} D_x^{Pvw}$$

$${}^{(12)}\ddot{a}_x^{Pvw} = \frac{N_x^{Pvw}}{D_x^{Apm}}$$

Anwartschaft eines Invaliden auf Witwepension, lebenslänglich zahlbare nachschüssige Pension von Betrag 1,- (Kollektivmethode)

$$D_x^{Pvw} = D_x^i * q_x^i * h_{x+\frac{1}{2}}^{*(12)} \ddot{a}_x^w * v^{\frac{1}{2}}$$

$$N_x^{Pvw} = \sum_x^{\omega-1} D_x^{Pvw}$$

$${}^{(12)}\ddot{a}_x^{Pvw} = \frac{N_x^{Pvw}}{D_x^i}$$

#### 4.12.5. Beitragsberechnung

Die Höhe des Bruttobeitrages (BB) ergibt sich aus dem PF-Beitrag bis zum vollen Beitrag aus dem Statut.

Die Höhe des Nettobeitrages (NB) beträgt grundsätzlich 61,4% des Bruttobeitrages. Die Verwaltungskosten, die Kosten für das Pflegegeld und der pauschale Risikobeitrag berechnen sich wie folgt:

*IdKCo* = 0,03 \* BB ... laufende Verwaltungskosten

*PfKCo* = 0,015 \* BB ... Kosten für Pflegegeld

*RisBt* = 0,035 \* BB ... pauschaler Risikobeitrag für  $x \leq 70$

Es gilt daher für den Sparbeitrag (SB):

$$SB = NB$$

Der anteilige Sparbeitrag aus einem PF-Beitrag, der den vollen Beitrag gemäß Statut überschreitet, errechnet sich aus dem übersteigenden Anteil (BBÜ) wie folgt:

$$SB = 0,97 * BBÜ$$

#### 4.12.6. Leistungsberechnung

Im Leistungsanfall wird die bis zu diesem Zeitpunkt angesparte Deckungsrückstellung in Höhe des persönlichen Pensionskontos unter Berücksichtigung der folgenden Grundsätze verrechnet:

Bezeichnungen:

$x$  Alter auf Tage genau zum Zeitpunkt des Leistungsanfalles

$DR_x$  Deckungsrückstellung zum Zeitpunkt des Leistungsanfalles

$t$  Anzahl der Tage, in denen die Pensionszahlungen ruhen

$P_{x+t}$  Jahrespension zum Beginn der Pensionszahlung

$BW_{x+t}$  Barwert in Abhängigkeit von der Art des Leistungsanfalles

$i$  Zins gemäß Kapitel 4.4 *Verzinsung des persönlichen Pensionskontos, rechnungsmäßiger Zinsfuß.*

$$P_{x+t} = \frac{DR_x * (1 + i * \frac{t}{360})}{BW_{x+t}}$$

In Abhängigkeit von der Art des Leistungsanfalles werden die nachstehenden Barwerte  $BW_x$  für die Ermittlung der Jahrespension verwendet.

#### 4.12.7. Alterspension mit Anwartschaft auf Witwenpension

$$BWAP_x = ({}^{(12)}\ddot{a}_x^{pwm} + Wit * (1 + Z_{pwi})) * ({}^{(12)}\ddot{a}_x^{pw} \quad x = PA_x, \dots, (\omega - 1)$$

#### 4.12.8. Invaliditätspension mit Anwartschaft auf Witwen- und Waisenspension

$$BWIP_x = ({}^{(12)}\ddot{a}_x^{iwm} + Wit * (1 + Z_{pwi})) * ({}^{(12)}\ddot{a}_x^{pw} \quad x = 1, \dots, \omega - 1$$

Für die Berechnung der Invaliditätspension bei einem Leistungsanfall ab dem 01.01.2013 sind für die Berechnung dieses Barwerts die Werte  $q_x^i$  gemäß 4.12.2 ab dem Alter  $x \geq 65$  durch die Werte  $q_x^{ipwm}$  zu ersetzen.

#### 4.12.9. Hinterbliebenenpensionen

Die Hinterbliebenenpensionen sind ein Prozentsatz der anwartschaftlichen oder liquiden Pension des Verstorbenen, deren Ausmaß im Statut definiert sind.

$$WP_x = Wit * P_x \quad x = 1, \dots, (\omega - 1)$$

$$WPH_x = WapH * P_x \quad x = 1, \dots, (\omega - 1)$$

$$WPIV_x = WapV * P_x \quad x = 1, \dots, (\omega - 1)$$

Die Finanzierung der Hinterbliebenenpensionen erfolgt aus der vorhandenen Deckungsrückstellung des Verstorbenen, sowie aus dem versicherungstechnischen Ergebnis.

#### 4.13. Formeln für die Berechnung der Deckungsrückstellung

##### 4.13.1. Anwartschaftsberechtigte

Für Anwartschaftsberechtigte wird die Deckungsrückstellung des vorangegangenen Bilanzstichtages unter Berücksichtigung der Zuweisung aus der Schwankungsrückstellung um die bis zum aktuellen Stichtag einbezahlten Sparbeiträge erhöht. Zusätzlich erfolgt eine monatliche lineare Verzinsung dieser Beträge mit dem rechnungsmäßigen Zinsfuß.

Bezeichnungen:

$DR_x$  Deckungsrückstellung zum vorangegangenen Bilanzstichtag

$DR_{x+\frac{t}{360}}$  Deckungsrückstellung zum aktuellen Stichtag,  $t = 1, \dots, 360$

$SB_n$  Sparbeitrag  $n = 1, \dots, 360$

$i$  Zins gemäß Kapitel 4.4 *Verzinsung des persönlichen Pensionskontos, rechnungsmäßiger Zinsfuß*

Deckungsrückstellung nach  $t$  Tagen:

$$DR_{x+t/360} = DR_x * \left(1 + i * \frac{t}{360}\right) + \sum_{n=1}^t SB_n * \left(1 + i * \frac{t-n+1}{360}\right)$$

##### 4.13.2. Leistungsberechtigte

Bei Leistungsberechtigten entspricht die Deckungsrückstellung dem Barwert der zukünftigen Pensionszahlungen.  $P_x$  ist die Jahrespension, wobei das Alter  $x$  auf Tage genau ermittelt wird.

**Alterspensionist**

$$DR_x = BWAP_x * P_x$$

**Invalider**

$$DR_x = BWIP_x * P_x$$

#### Witwerpension

$$DR_x = {}^{(12)}\ddot{a}_x^w * P_x$$

#### Waisenpension

$$DR_x = {}^{(12)}\ddot{a}_n * P_x$$

#### 4.13.3. Bilanzdeckungsrückstellung

##### Anwartschaftsberechtigte

Die Bilanzdeckungsrückstellung erhält man aus dem Kapitel 4.13.1 *Anwartschaftsberechtigte* mit  $t = 360$ .

##### Leistungsberechtigte

Die Bilanzdeckungsrückstellung erhält man aus dem Kapitel 4.13.2 *Leistungsberechtigte* mit  $t = 360$ .

#### 4.14. Grundsätze für die Erstellung der jährlichen Bilanz zum 31.12.

Die Bewertung des gesamten Vermögens des Pensionsfonds erfolgt nach dem Tageswertprinzip.

Gemäß § 3(5) ist die Einhaltung des Geschäftsplanes durch einen versicherungsmathematischen Sachverständigen (Prüfaktuar) mindestens einmal jährlich zu überprüfen. Dies erfolgt in der Regel zum Bilanzstichtag.

Die Darstellung der Bilanz wird in Anlehnung an den § 30 PKG (Pensionskassengesetz), Anlage 2 (Formblätter A, B und C einer Veranlagungs- und Risikogemeinschaft) wie folgt dargestellt:

##### 4.14.1. Formblatt A

Aktiva

Passiva

##### 4.14.2. Formblatt B

A Veranlagungsergebnis

B Versicherungstechnisches Ergebnis

C Ergebnisverwendung

##### 4.14.3. Formblatt C

Erläuterungen zur versicherungstechnischen Bilanz und Ertragsrechnung

#### 4.15. ANHANG A – Begriffsbestimmungen Pensionskontensystem

Anwartschaftsberechtigte/r	Natürliche Person, welche aufgrund von laufenden Beiträgen auf das persönliche Pensionskonto Anwartschaften erwirbt bzw. erworben hat, aber noch keine Pensionszahlungen erhält
Deckungsrückstellung, persönliches Pensionskonto	Rechnerisches Guthaben je Anwartschaftsberechtigten
Kollektive Methode	Bewertung der Hinterbliebenenpensionen unter allgemeinen Annahmen über die Verheirathungswahrscheinlichkeit und der Altersdifferenz, d.h. das individuelle Alter des tatsächlichen Ehegatten bzw. der Familienstand wird bei der Leistungsfestsetzung nicht berücksichtigt.
Leistungsberechtigte/r	Natürliche Person, welche Pensionszahlungen erhält
Rechnungsgrundlagen	Biometrische Grundwahrscheinlichkeiten (z.B.: Sterblichkeit, Invalidisierungswahrscheinlichkeit, etc.) des Versichertenbestandes
Rechnungsmäßiger Zinsfuß	Rechnungsmäßige Verzinsung des Vermögens
Risikobeiträge	Anteil des gesamten Beitrages, der zur Finanzierung von Risikoleistungen (Invalidität und Tod eines Aktiven) reserviert wird
Schwankungsrückstellung	Teil des gesamten Vermögens, welcher zum Ausgleich von versicherungstechnischen Ergebnissen und schwankenden Veranlagungserträgen angesammelt wird
Technischer Zinsfuß	Zinsfuß zur Ermittlung der laufenden Pension aus der zum Leistungsfall vorhandenen Deckungsrückstellung
Verrentung	Umwandlung der Deckungsrückstellung in eine laufende Pension unter Berücksichtigung der Lebenserwartung (gem. Rechnungsgrundlagen) und des technischen Zinsfußes

#### 4.16. ANHANG B – Rechnungsgrundlagen Pensionskontensystem

##### 4.16.1. Berechnungsmethode

Die Grundlagen wurden für die Reform im Jahr 2000 aufbereitet und vom damaligen Aktuar Herrn DI Daurer wie folgt erklärt:

##### Grundlagen zur Herleitung der Sterbetafeln

Für die durchgeführten Sterblichkeitsuntersuchungen standen einerseits die aus der Datenbank der Wohlfahrtsvereine (WE) extrahierten Daten zu jeder Person (Stand Mai 1996) und andererseits das „Sterbebuch“ der WE der Jahre 1980 bis 1995 (Verzeichnis der Verstorbenen Versicherten des Sterbekassenfonds), das von den Mitarbeiterinnen der WE um die von uns benötigten Daten ergänzt wurde (Stand zum Zeitpunkt des Todes, Geburtsdatum), zur Verfügung. Zur Auswertung der Invalidisierungsrate wurden außerdem Statistiken der WE von mehreren Jahren zur Verfügung gestellt.

##### Ergebnisse der Untersuchung: Rechnungsgrundlagen

Die aus dem Datenmaterial hergeleiteten Rechnungsgrundlagen sind Generationentafeln, die einerseits auf den Generationensterbetafeln für Angestellte (erstellt von Pagler & Pagler) basieren und andererseits hinsichtlich der Sterblichkeiten und der Invalidisierungswahrscheinlichkeiten aufgrund der in der Vergangenheit (seit 1980) in der WE beobachtbaren statistischen Sterbe- und Invalidisierungswahrscheinlichkeiten adaptiert wurden.

Zur Sterblichkeitsuntersuchung wurde der Zeitraum von 1980 bis 1995 herangezogen (Sterbebuch der WE). Da die Anzahl der Frauen in der Vergangenheit zu gering war, um statistische Aussagen über Sterbe- und Invalidisierungswahrscheinlichkeiten für Frauen zu treffen, wurden die Ergebnisse der Untersuchung der Männer im selben Ausmaß auf die Frauen umgelegt.

Die Untersuchung ergab, dass die Invalidisierungswahrscheinlichkeiten des Bestandes der WE nur 25% der Invalidisierungswahrscheinlichkeiten der Angestellten betragen.

Die in der WE beobachtbaren Sterblichkeiten sind in jüngeren Altern wesentlich niedriger, als die Vergleichsbestandes der Angestellten. Sie betragen im Alter 35 rund 70% der Angestelltenwerte. Bis zum Alter 55 verringert sich die Sterblichkeit des Bestandes der WE auf zirka 50% der Sterblichkeit der Angestellten. Im Alter 92 sind die Sterblichkeiten in beiden Beständen in etwa gleich groß. Über dem Alter 92 hat der Bestand der WE im Vergleich zum Angestelltenbestand eine Übersterblichkeit von bis zu 180% (Alter105).

Die Sterblichkeitsverbesserung in der Zukunft („Projektivität“) wurde gegenüber den Angestelltenwerten ebenfalls modifiziert. Wie auch in den Untersuchungen des Österreichischen Statistischen Zentralamtes (ÖSTAT) (Sterbetafel für Österreich 1980/82 bzw. Sterbetafel für Österreich 1990/1992) zeigte sich nämlich, dass die Sterblichkeitsverbesserung in den Jahren 1980 bis 1990 weitaus größer war, als zuvor für diesen Zeitraum prognostiziert wurde. Daher wurde, entsprechend den in der WE beobachtbaren Werten, die Sterblichkeitsverbesserung in der Zukunft erhöht (zum Vergleich wurden die Werte des ÖSTAT herangezogen).

Für die Altersdifferenz im Tod (Alter der Witwe bzw. des Witwers zum Zeitpunkt des Todesfalles des Versicherten) sowie für die Verheiratungswahrscheinlichkeit im Tod ergab die Untersuchung keine signifikanten Abweichungen zu den Werten der Angestellten.

##### 4.16.2. Aufbau der Rechnungsgrundlagen

Die Rechnungsgrundlagen umfassen, getrennt für Männer und für Frauen, jeweils vom Alter 20 bis zum Alter von 106 Jahren angegeben, folgende Daten:

Aktivensterblichkeit:  $q_x^{aa(Per)}$  bzw.  $q_y^{aa(Per)}$

Invalistensterblichkeit:  $q_x^{i(Per)}$  bzw.  $q_y^{i(Per)}$

Alterspensionistensterblichkeit:  $q_x^{Apm(Per)}$  bzw.  $q_y^{Apf(Per)}$

Sterblichkeit des Gesamtbestandes:  $q_x^{g(Per)}$  bzw.  $q_y^{g(Per)}$

Witwen- / Witwersterblichkeit:  $q_x^{w(Per)}$  bzw.  $q_y^{w(Per)}$

Invaldisierungswahrscheinlichkeit (keine Projektivität):  $i_x$  bzw.  $i_y$

Verheiratungswahrscheinlichkeit im Tod (keine Projektivität):  $h_{x+\frac{1}{2}}$  bzw.  $h_{y+\frac{1}{2}}$

Altersdifferenz im Zeitpunkt des Todes (keine Projektivität):  $y_x$  bzw.  $x_y$

Prognosefaktor für die Sterbewahrscheinlichkeiten:  $\lambda_x$  bzw.  $\lambda_y$

##### 4.16.3. Formel für die Generationenwahrscheinlichkeiten

Die Formel zur Generierung der Sterbewahrscheinlichkeit eines Geburtsjahrganges aus den Basisdaten ist beispielhaft für die Aktivensterblichkeit angeführt.

$$q_x^{aa(Gen)} = q_x^{aa(Per)} * e^{-\lambda_x * Max\{Gen - Per + x; 0\}}$$

Verwendete Notation:

$x$	Alter
$Gen$	Generation (Geburtsjahr)
$Per$	Periode (= 1993; Ausgangsjahr der Prognose; Beobachtungszeitpunkt der Periodenwahrscheinlichkeiten ohne Projektivität)
$\lambda_x$	Prognosefaktor; abhängig vom Geschlecht und dem Alter $x$



### 4.16.4. Biometrische Grundwahrscheinlichkeiten

**Rechnungsgrundlagen (Generationsaufein) für Mitglieder der Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten Männer**

Ausgangsjahre für die Sterbewahrscheinlichkeiten: 1993

Alter	Biometrische Grundwerte				Wahrscheinl. Biometrische Grundwerte				
	Aktivsterblichkeitswahrscheinlichkeit	Inaktivsterblichkeitswahrscheinlichkeit	Alterstabilitätswahrscheinlichkeit	Sterblichkeit des Gesamtbestandes Männer	Wahrscheinlichkeit	Prognosesterblichkeit Frauen	Verrentungssterblichkeit im Zeitpunkt des Todes	Alterstabilitätswahrscheinlichkeit	
20	0,000493	0,001540	0,141709	0,001585	0,024000	0,000336	0,030000	0,037488	20
21	0,000090	0,001409	0,112643	0,001451	0,023158	0,000331	0,029754	0,060389	20
22	0,000088	0,001288	0,091232	0,001340	0,022623	0,000332	0,029509	0,093070	21
23	0,000085	0,001187	0,075099	0,001247	0,022437	0,000333	0,029287	0,137303	22
24	0,000083	0,001096	0,063942	0,001163	0,022342	0,000347	0,029026	0,189373	23
25	0,000080	0,001022	0,055954	0,001096	0,022342	0,000355	0,028785	0,262038	24
26	0,000080	0,000984	0,048321	0,001044	0,022342	0,000370	0,028543	0,339202	25
27	0,000080	0,000922	0,043106	0,001001	0,022467	0,000395	0,028304	0,421071	26
28	0,000083	0,000895	0,039177	0,000972	0,022424	0,000408	0,028065	0,502226	27
29	0,000085	0,000881	0,036357	0,000949	0,022357	0,000437	0,027826	0,578638	27
30	0,000088	0,000873	0,034378	0,000924	0,022267	0,000467	0,027592	0,645848	28
31	0,000090	0,000872	0,033059	0,000894	0,022156	0,000497	0,027353	0,702254	29
32	0,000095	0,000876	0,032268	0,000827	0,0216028	0,000535	0,027118	0,747614	30
33	0,000103	0,000881	0,031905	0,000840	0,0213976	0,000560	0,0268805	0,782186	31
34	0,000110	0,000911	0,031901	0,000865	0,0211708	0,000626	0,0266443	0,809247	32
35	0,000120	0,000941	0,032160	0,000869	0,0209524	0,000679	0,0264083	0,828286	33
36	0,000130	0,000981	0,032690	0,000910	0,0207225	0,000733	0,0261722	0,842376	34
37	0,000150	0,001024	0,033374	0,000984	0,0205112	0,000795	0,0259381	0,851854	35
38	0,000168	0,001075	0,034186	0,001054	0,0202986	0,000857	0,0256997	0,858175	35
39	0,000192	0,001140	0,035052	0,001123	0,0200849	0,000928	0,0254630	0,862283	36
40	0,000220	0,001212	0,035916	0,001173	0,0198401	0,001006	0,0252259	0,865019	37
41	0,000250	0,001292	0,036703	0,001219	0,0196145	0,001085	0,0249884	0,867111	38
42	0,000300	0,001384	0,037338	0,001276	0,0193880	0,001173	0,0247502	0,869168	39
43	0,000355	0,001482	0,037726	0,001361	0,0191609	0,001276	0,0245114	0,871282	40
44	0,000422	0,001607	0,037921	0,001466	0,0189333	0,001387	0,0242718	0,873503	42
45	0,000505	0,001738	0,037519	0,001596	0,0187052	0,001507	0,0240313	0,875794	43
46	0,000607	0,001880	0,036835	0,001736	0,0184769	0,001650	0,0237899	0,878132	44
47	0,000734	0,002033	0,035837	0,001897	0,0182484	0,001809	0,0235474	0,880463	45
48	0,000894	0,002197	0,034807	0,002029	0,0180199	0,002001	0,0233038	0,882777	46
49	0,001091	0,002369	0,033224	0,002248	0,0177914	0,002208	0,0230590	0,885012	47
50	0,001338	0,002545	0,031753	0,002488	0,0175632	0,002448	0,0228128	0,887104	48
51	0,001647	0,002730	0,030260	0,002747	0,0173262	0,002712	0,0225651	0,889065	49
52	0,002033	0,002911	0,028797	0,003009	0,017077	0,003009	0,0223160	0,890919	50
53	0,002511	0,003096	0,027405	0,003283	0,0168208	0,003229	0,0220652	0,892713	51
54	0,003097	0,003284	0,026127	0,003574	0,0165646	0,003574	0,0218127	0,893519	51
55	0,003799	0,003461	0,024987	0,003876	0,0163033	0,003876	0,0215584	0,894410	52
56	0,004624	0,003646	0,024013	0,004171	0,0160491	0,004171	0,0213022	0,894934	53
57	0,005567	0,003838	0,023217	0,004526	0,0158014	0,004526	0,0210440	0,895614	54
58	0,006605	0,004018	0,022527	0,004886	0,0155492	0,004886	0,0207857	0,896174	54
59	0,007706	0,004204	0,021944	0,005261	0,0153083	0,005261	0,0205212	0,896726	55
60	0,008812	0,004393	0,021361	0,005647	0,0150733	0,005647	0,0202564	0,897183	56
61	0,009911	0,004582	0,020778	0,006034	0,0148377	0,006034	0,0199983	0,897633	57

62	0,011001	0,006026	0,022294	0,006816	0,008631	0,014848	0,008631	0,0191797	0,898350	58
63	0,012078	0,006784	0,022710	0,007437	0,009516	0,0146704	0,009516	0,0194475	0,898153	58
64	0,013140	0,007740	0,023336	0,008071	0,010505	0,0144579	0,010505	0,01981158	0,898158	59
65	0,014150	0,008975	0,024151	0,008910	0,011610	0,0142474	0,011610	0,0198951	0,897624	60
66	0,015250	0,010409	0,025231	0,009655	0,012637	0,0140392	0,012637	0,0199535	0,898146	61
67	0,016300	0,012072	0,026631	0,011203	0,0138332	0,0138332	0,0138332	0,0198309	0,893089	62
68	0,017350	0,013995	0,028287	0,012623	0,015717	0,0136397	0,015717	0,0199435	0,894847	63
69	0,018400	0,016214	0,030264	0,014217	0,017393	0,0134287	0,017393	0,0197759	0,8944925	64
70		0,025259	0,032559	0,016020	0,019242	0,0132303	0,019242	0,0174559	0,893849	64
71		0,035151	0,036942	0,018092	0,021287	0,0130346	0,021287	0,0171549	0,893143	65
72		0,039051	0,0290511	0,023354	0,023354	0,0128406	0,023354	0,0168485	0,897534	66
73		0,041282	0,023328	0,026081	0,0128474	0,0128474	0,026081	0,0165364	0,792229	67
74		0,046777	0,028499	0,028918	0,0124538	0,0124538	0,028918	0,0162181	0,775483	68
75		0,046580	0,029992	0,032105	0,0125290	0,0125290	0,029992	0,0158932	0,757272	69
76		0,052650	0,033554	0,035708	0,0120619	0,0120619	0,035708	0,0155612	0,737616	70
77		0,058945	0,037319	0,039789	0,0118614	0,0118614	0,039789	0,0152218	0,716452	71
78		0,061478	0,041495	0,044431	0,0116566	0,0116566	0,044431	0,0148745	0,693737	72
79		0,066353	0,046444	0,046722	0,0114463	0,0114463	0,046722	0,0145190	0,669393	73
80		0,071683	0,052689	0,055786	0,0112297	0,0112297	0,055786	0,0141547	0,643301	74
81		0,077625	0,060332	0,062733	0,0110056	0,0110056	0,062733	0,0137813	0,615362	74
82		0,084321	0,068131	0,070685	0,0107730	0,0107730	0,070685	0,0133984	0,585875	75
83		0,091954	0,077175	0,079754	0,0105310	0,0105310	0,079754	0,0130054	0,554189	75
84		0,100750	0,087592	0,090048	0,0102785	0,0102785	0,090048	0,0126022	0,521706	76
85		0,111897	0,099494	0,101686	0,0100145	0,0100145	0,101686	0,0121881	0,488757	77
86		0,124582	0,112976	0,114780	0,0097379	0,0097379	0,114780	0,0117628	0,456084	78
87		0,138809	0,128097	0,129393	0,0094478	0,0094478	0,129393	0,0112528	0,424412	78
88		0,154065	0,144380	0,146250	0,0091431	0,0091431	0,146250	0,0108768	0,394278	79
89		0,170059	0,163168	0,164858	0,0088228	0,0088228	0,164858	0,0104154	0,366158	79
90		0,188805	0,183471	0,184885	0,0084858	0,0084858	0,184885	0,0099410	0,340285	80
91		0,213131	0,208332	0,209406	0,0081312	0,0081312	0,209406	0,0094533	0,316776	80
92		0,240797	0,236792	0,237397	0,0077579	0,0077579	0,237397	0,0089519	0,294384	81
93		0,272998	0,268929	0,269529	0,0073649	0,0073649	0,269529	0,0084364	0,273019	81
94		0,308971	0,304904	0,304904	0,0069512	0,0069512	0,304904	0,0079063	0,252881	81
95		0,345033	0,341086	0,341086	0,0065158	0,0065158	0,341086	0,0073612	0,237680	82
96		0,384126	0,380393	0,380393	0,0060576	0,0060576	0,380393	0,0068007	0,221028	82
97		0,426201	0,422793	0,422793	0,0055756	0,0055756	0,422793	0,0062244	0,209780	82
98		0,471286	0,468326	0,468326	0,0050688	0,0050688	0,468326	0,0055518	0,198415	82
99		0,519380	0,516985	0,516985	0,0045362	0,0045362	0,516985	0,0050226	0,189411	82
100		0,577521	0,575865	0,575865	0,0039767	0,0039767	0,575865	0,0045963	0,180597	83
101		0,637317	0,637317	0,637317	0,0033984	0,0033984	0,637317	0,0037525	0,133827	84
102		0,704220	0,704220	0,704220	0,0027732	0,0027732	0,704220	0,0030908	0,117878	85
103		0,776815	0,776815	0,776815	0,0021270	0,0021270	0,776815	0,0024107	0,104386	86
104		0,855396	0,855396	0,855396	0,0014500	0,0014500	0,855396	0,0017119	0,094267	87
105		0,938423	0,938423	0,938423	0,0007409	0,0007409	0,938423	0,0009640	0,084337	88
106		1,000000	1,000000	1,000000	0,0000000	0,0000000	1,000000	0,0000000	0,000000	89

**Rechnungsgrundlagen (Generationsärfen) für Mitglieder der Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten Frauen**  
Ausgangsperiode für die Sterbenscheinlichkeiten: 1993

Alter	Biometrische Grundwerte				Witwenspen: Biometrische Grundwerte			
	Invaliditäts-scheinlichkeit	Aktivitäts-scheinlichkeit	Alterspensio-nisten-scheinlichkeit	Stichtätigkeit des Gesamtbestandes	Prognosesterblichkeit	Prognosesterblichkeit Männer	Verehrungs-scheinlichkeit im Tod	Altersdifferenz im Zeitpunkt des Todes
20	0.000100	0.000373	0.105925	0.000373	0.004113	0.024000	0.183054	25
21	0.000098	0.000356	0.090810	0.000359	0.001138	0.028158	0.204179	26
22	0.000098	0.000344	0.076235	0.000362	0.001270	0.023823	0.226171	27
23	0.000100	0.000330	0.064757	0.000346	0.001216	0.023242	0.248474	28
24	0.000105	0.000324	0.053628	0.000353	0.001178	0.022942	0.272142	29
25	0.000113	0.000317	0.043942	0.000362	0.001151	0.023047	0.295808	29
26	0.000123	0.000317	0.037046	0.000358	0.001133	0.022845	0.319160	30
27	0.000135	0.000317	0.032279	0.000364	0.001120	0.022647	0.343867	31
28	0.000150	0.000322	0.028938	0.000376	0.001133	0.022442	0.368034	32
29	0.000163	0.000328	0.026610	0.000393	0.001145	0.022257	0.392166	33
30	0.000180	0.000339	0.025041	0.000409	0.001156	0.022027	0.416192	34
31	0.000195	0.000349	0.024043	0.000425	0.001182	0.021815	0.440042	35
32	0.000213	0.000364	0.023497	0.000445	0.001209	0.021602	0.463873	36
33	0.000230	0.000378	0.023298	0.000470	0.001258	0.021387	0.487037	37
34	0.000250	0.000396	0.023385	0.000495	0.001330	0.021170	0.510087	38
35	0.000273	0.000416	0.023686	0.000523	0.001425	0.020952	0.532788	39
36	0.000298	0.000438	0.024147	0.000550	0.001529	0.020732	0.555068	40
37	0.000325	0.000465	0.024709	0.000582	0.001656	0.020512	0.576937	41
38	0.000355	0.000486	0.025311	0.000612	0.001799	0.020286	0.598237	41
39	0.000380	0.000515	0.025983	0.000646	0.001973	0.020064	0.618800	42
40	0.000427	0.000544	0.026348	0.000685	0.002164	0.019840	0.638790	43
41	0.000472	0.000572	0.026640	0.000722	0.002367	0.019615	0.657762	44
42	0.000527	0.000603	0.026878	0.000763	0.002584	0.019388	0.675631	45
43	0.000587	0.000634	0.027096	0.000812	0.002814	0.019160	0.692195	46
44	0.000660	0.000669	0.027363	0.000865	0.003078	0.018933	0.707228	47
45	0.000747	0.000704	0.027688	0.000922	0.003353	0.018705	0.720500	48
46	0.000852	0.000743	0.028167	0.000991	0.003645	0.018476	0.731790	49
47	0.000982	0.000781	0.028523	0.001069	0.003954	0.018248	0.740880	50
48	0.001139	0.000824	0.028720	0.001164	0.004284	0.018019	0.747586	51
49	0.001332	0.000867	0.019854	0.001267	0.004636	0.017794	0.751785	52
50	0.001577	0.000920	0.018522	0.001387	0.005030	0.017562	0.753312	54
51	0.001884	0.000977	0.017242	0.001519	0.005474	0.017332	0.752088	55
52	0.002273	0.001043	0.016037	0.001669	0.005964	0.017107	0.748023	56
53	0.002838	0.001115	0.014933	0.001832	0.006505	0.016880	0.741101	57
54	0.003572	0.001205	0.013937	0.002010	0.007109	0.016656	0.731333	58
55	0.004570	0.001315	0.013059	0.002199	0.007714	0.016428	0.718794	59
56	0.005878	0.001444	0.012308	0.002401	0.008364	0.016204	0.703595	60
57	0.007391	0.001602	0.011684	0.002612	0.009046	0.015981	0.685935	61
58	0.009337	0.001795	0.011178	0.002852	0.009768	0.015752	0.666052	62
59	0.011589	0.002037	0.010789	0.003100	0.010529	0.015525	0.644258	63
60	0.014100	0.002332	0.010504	0.002286	0.011371	0.015311	0.620887	64
61	0.016875	0.002689	0.010325	0.002500	0.012282	0.015101	0.598313	65

62	0.019900	0.003052	0.010247	0.002201	0.003878	0.0187197	0.570820	66
63	0.023175	0.003488	0.010283	0.003171	0.004212	0.0194475	0.545053	66
64	0.026750	0.003982	0.010381	0.003604	0.004596	0.0191727	0.519047	67
65			0.010602	0.004089	0.005034	0.0188951	0.493049	68
66			0.010931	0.004602	0.005551	0.0186146	0.467124	69
67			0.011382	0.005138	0.006162	0.0183309	0.441349	70
68			0.011985	0.005732	0.006890	0.0180435	0.415140	71
69			0.012701	0.006429	0.007747	0.0177519	0.390326	71
70			0.013599	0.007299	0.008747	0.0174559	0.365115	72
71			0.014675	0.008443	0.009919	0.0171549	0.340142	73
72			0.015954	0.009842	0.011285	0.0168485	0.315407	74
73			0.017473	0.011791	0.012875	0.0165364	0.290979	74
74			0.019280	0.013930	0.014729	0.0162181	0.266806	75
75			0.021428	0.016241	0.016886	0.0158932	0.243264	76
76			0.023983	0.018671	0.019396	0.0155612	0.220174	77
77			0.027031	0.021369	0.022313	0.0152218	0.197752	78
78			0.030672	0.024578	0.025703	0.0148745	0.176174	78
79			0.035017	0.028587	0.029658	0.0145190	0.155862	79
80			0.040181	0.033307	0.034288	0.0141547	0.136557	80
81			0.046294	0.038908	0.039728	0.0137813	0.118920	81
82			0.053483	0.045446	0.046100	0.0133984	0.102883	82
83			0.061854	0.053082	0.053577	0.0130054	0.089223	82
84			0.071515	0.061953	0.062328	0.0126022	0.076282	83
85			0.081890	0.072012	0.072547	0.0121881	0.064883	84
86			0.094270	0.083490	0.084455	0.0117628	0.054987	84
87			0.108746	0.096882	0.098294	0.0113258	0.046464	85
88			0.124285	0.112868	0.112891	0.0108768	0.039175	86
89			0.141388	0.130073	0.130075	0.0104154	0.032889	86
90			0.160492	0.149657	0.149657	0.0099410	0.027781	87
91			0.182445	0.171897	0.171897	0.0094533	0.023388	88
92			0.206288	0.196890	0.196890	0.0089519	0.019735	88
93			0.232753	0.225113	0.225113	0.0084364	0.016682	89
94			0.261572	0.256401	0.256401	0.0079063	0.014142	90
95			0.293588	0.287041	0.287041	0.0073612	0.012031	90
96			0.328756	0.328756	0.328756	0.0068007	0.010283	91
97			0.370006	0.370006	0.370006	0.0062244	0.008666	92
98			0.414753	0.414753	0.414753	0.0056318	0.007410	92
99			0.459907	0.459907	0.459907	0.0050226	0.006255	93
100			0.515542	0.515542	0.515542	0.0043963	0.005314	94
101			0.568250	0.568250	0.568250	0.0037525	0.004502	95
102			0.625091	0.625091	0.625091	0.0030908	0.003814	96
103			0.686293	0.686293	0.686293	0.0024117	0.003233	97
104			0.751985	0.751985	0.751985	0.0017119	0.002743	98
105			0.822180	0.822180	0.822180	0.0009940	0.002326	99
106			1.000000	1.000000	1.000000	0.0000000	0.000000	100

## 5. Spezielle Bestimmungen zur Überleitung ab dem 1.1.2013

### 5.1. Präzisierungen zu den §§ 27 bis 37 des Statuts

#### 5.1.1. § 27 Abs. 3, lineare Interpolation

Für die lineare Interpolation von zwei Werten  $W_1$  (Ausgangswert) und  $W_2$  zwischen den korrespondierenden Stichtagen  $T_1$  und  $T_2$  berechnet sich der prozentuale Zu- oder Abschlag  $ZUAB$  pro Monat als Absolutbetrag nach der folgenden Formel:

$$ZUAB = \text{Absolut} \left( \frac{W_2 - W_1}{W_1 * \text{AnzahlMonate}(T_1, T_2)} \right) * 100, \text{ gerundet auf 4 Nachkommastellen,}$$

wobei im Fall  $W_2 > W_1$  ein Zuschlag, anderenfalls ein Abschlag vorliegt.

#### 5.1.2. § 28 Abs. 2, Erworbene Anwartschaften auf Alterspension im Pensionskontensystem

Die Höher der im Feststellungsbescheid gem. § 34 Abs. 4 anzugebenden Anwartschaft auf Alterspension im Pensionskontensystem mit Wertstellung zum Stichtag 1.1.2013 ermittelt sich wie folgt:

Mit den Bezeichnungen

*GebTag* Geburtstag des Ziviltechnikers bzw. der Ziviltechnikerin

*PPK* Höhe des persönlichen Pensionskontos zum Stichtag 31.12.2012

*i* rechnungsmäßiger Zins gemäß Pkt. 4.4

$T_{70}$  Monatserster nach Vollendung des 70. Lebensjahres

$T_{65}$  Monatserster nach Vollendung des 65. Lebensjahres

$BWAP_{70}$  Barwert für die Alterspension gemäß Pkt. 4.12.7 i.V.m. Pkt. 4.7.4(Unisex)

und den abgeleiteten Größen

$$\text{Jahre}(70) = \text{Ganzzahl}(\text{AnzahlMonate}(1.1.2013, T_{70}) / 12)$$

$$\text{Monate}(70) = \text{AnzahlMonate}(1.1.2013, T_{70}) - \text{Jahre} * 12$$

errechnet sich die monatliche Anwartschaft auf Alterspension  $AAP_{70}$  zum Alter 70 nach der Formel:

$$AAP_{70} = \frac{PPK * (1+i)^{\text{Jahre}(70)} * (1+i * \text{Monate}(70) / 12)}{1,02^{\text{Jahre}(70)} * BWAP_{70} * 14}$$

Mit der gleichen Berechnungsvorschrift wird die Anwartschaft auf Alterspension  $AAP_{65}$  zum Alter 65 ermittelt. Der Abschlag  $ZUAB$  gemäß § 28 Abs. 2 lit. b) ist nach der Formel in Pkt. 5.1.2 zu berechnen:

$$ZUAB = \text{Absolut} \left( \frac{AAP_{65} - AAP_{70}}{AAP_{70} * \text{AnzahlMonate}(T_{70}, T_{65})} \right) * 100.$$

Im Fall, dass der Ziviltechniker bzw. die Ziviltechnikerin zum Stichtag 31.12.2012 das Alter 65 überschritten hat, berechnen sich die Anwartschaften und Abschläge analog, wobei rechnerisch das Datum  $T_{65}$  durch das Datum 1.1.2013 sowie  $AAP_{65}$  durch  $AAP_x$  zu ersetzen sind und bei dem  $x$  das Alter des Ziviltechnikers bzw. der Ziviltechnikerin zum Stichtag 1.1.2013 (berechnet nach den Bestimmungen des Pkt. 4.7.1.1) bezeichnet.

Im Fall, dass der Ziviltechniker bzw. die Ziviltechnikerin zum Stichtag 31.12.2012 das Alter 70 überschritten hat, berechnet sich monatliche Anwartschaft auf Alterspension zum Stichtag 1.1.2013 aus der Formel

$$AAP_x = \frac{PPK}{BWAP_x * 14}, \text{ kaufmännisch gerundet auf Cent.}$$

Die Berechnung eines Zu- bzw. Abschlags entfällt gemäß § 28 Abs. 2 lit. c).

#### 5.1.3. § 29 Abs. 2, lit. a Erworbene Anwartschaften auf Berufsunfähigkeitspension im Pensionskontensystem zum Stichtag 01.01.2013

Mit den Bezeichnungen

*GebTag* Geburtstag des Ziviltechnikers bzw. der Ziviltechnikerin

*PPK* Höhe des persönlichen Pensionskontos zum Stichtag 31.12.2012

$x$  taggenaues Alter zum 31.12.2012, berechnet für den *GebTag* gemäß Pkt. 4.7.1.1

$BWUP_x$  Barwert der Berufsunfähigkeitspension zum Alter  $x$  gemäß Pkt. 4.12.8 i.V.m. Pkt. 4.7.4(Unisex)

berechnet sich die monatliche Anwartschaft auf Berufsunfähigkeitspension  $ABUP_x$  zum Stichtag 1.1.2013 aus der Formel

$$ABUP_x = \frac{PPK}{BWUP_x * 14}, \text{ kaufmännisch gerundet auf Cent.}$$

**5.1.4. § 30 Werterhalt der erworbenen Anwartschaften**

Für die Berechnung des erstmaligen Leistungsanspruchs ab dem Jahr 2014 ist die im Feststellungsbescheid gemäß § 33 ausgewiesenen bzw. vertraglich errechneten monatlichen Anwartschaft  $A_x$  zu einem Alter  $x$  gem. den Bestimmungen des § 30 Abs. 2 bis Abs. 4 wie folgt aufzuwerten:

Mit der Bezeichnung:

$INF_{j,m}$  Jahresinflation berechnet aus jährliche Veränderung des Verbraucherpreisindex im Monat  $m$  des Jahres  $j$  für  $m = 1, 2, \dots, 12$  und  $j \geq 2012$  als Prozentwert auf eine Nachkommastelle gerundet

ergibt sich die Höhe der Aufwertung  $AufW_J$  zum 1.1. des Jahres  $J \geq 2014$  aus den Formeln

$$AufW_{2014} = 1 + \frac{\sum_{k=1}^{12} INF_{2012,k} + \sum_{k=1}^7 INF_{2013,k}}{19}$$

$$AufW_{J+1} = AufW_J * \left( \frac{\sum_{k=8}^{12} INF_{J-1,k} + \sum_{k=1}^7 INF_{J,k}}{12} \right)$$

wobei  $AufW_J$  in jedem Rechenschritt auf drei Nachkommastellen zu runden ist.

Die Höhe des Leistungsanspruchs  $L_{x,J}$  zum Alter  $x$  im Jahr  $J \geq 2014$  ergibt sich schließend aus der Beziehung

$$L_{x,J} = A_x * AufW_J.$$

Die auf diese Art ermittelte Leistungshöhe ist kaufmännisch auf Cent zu runden.

**5.1.5. § 31 Abs. 3 und 4, Nachkauf von Versicherungsmonaten**

Die gemäß Antrag entrichteten Beiträge  $BZ$  sind unabhängig von ihrem Zahlungseingang dem persönlichen Pensionskonto mit Valutadatum 31.12.2012 gutzuschreiben und führen zu einer zusätzlichen Anwartschaft auf Alterspension, die sich mit der Bezeichnung  $PPK = 61,4\% * BZ$  aus der Berechnungsvorschrift des Pkt. 5.1.2. ergibt.

Die durch Nachkauf erworbene Anwartschaft auf Berufsunfähigkeitspension im Pensionskontensystem zum Stichtag 01.01.2013 ermittelt sich in analoger Weise unter Berücksichtigung der entrichteten Beiträge nach der Berechnungsvorschrift des Pkt. 5.1.3.

**5.1.6. § 37 Abs. 2 lit. a), Berechnung des Abfindungsbetrags**

Für Ziviltechniker bzw. Ziviltechnikerinnen, die gemäß § 37 Abs. 2 lit. a des Statuts einen Antrag auf Abfindung der Anwartschaften aus einer Lebensgemeinschaft gestellt haben, berechnet sich die Höhe des entsprechenden Abfindungsbetrags zum Stichtag 01.01.2014 wie folgt:

a) Wenn der Ziviltechniker bzw. die Ziviltechnikerin bereits einen Leistungsanspruch hat

ergibt sich aus den Bezeichnungen

$x$  Alter des Ziviltechnikers bzw. der Ziviltechnikerin zum Stichtag 01.01.2014

$y$  Alter der Lebensgefährtin bzw. des Lebensgefährten zum Stichtag 01.01.2014

$P$  Höhe der bescheidmäßig zuerkannten Jahrespensionsleistung per 1.1.2014

mit gerundeten ganzzahligen Altern unter Verwendung der Formeln gemäß Pkt. 4.12.2 und der Anwendung des Abzinsungssatzes  $i = 4,5\%$  sowie einer Leistungsdynamik von 2% p.a. (Wertanpassung entsprechend § 28 Abs 2 lit. a) für eine

Anwartschaft eines Alterspensionisten auf vorschüssig, m - mal jährlich, lebenslang zahlbare Hinterbliebenenpension mit einem Jahresbetrag von 1:

$$a_{x,y}^{pw} = \frac{1}{D_{x,y}^{(pm)I^w}} \sum_{j=y}^{pm} D_j^{(pm)} q_j^{(m)} v^{j/2} I_{y+j-x}^w \left( 1 - \frac{q_{y+j-x}^w}{2} \right)^{(m)} a_{y+j-x+1/2}^w$$

Anwartschaft eines Alterspensionisten auf vorschüssig, m - mal jährlich, lebenslang zahlbare Hinterbliebenenpension mit einem Jahresbetrag von 1:

$$a_{x,y}^{iw} = \frac{1}{D_{x,y}^{(pm)I^w}} \sum_{j=y}^{pm-1} D_j^{(pm)} q_j^{(m)} v^{j/2} I_{y+j-x}^w \left( 1 - \frac{q_{y+j-x}^w}{2} \right)^{(m)} a_{y+j-x+1/2}^w$$

die Höhe des Abfindungsbetrages  $AB$  zum Stichtag 1.1.2014 aus der Formel:

$AB = P * 60\% * a_{x,y}^{pw}$  im Fall einer zuerkannten Alterspensionsleistung

$AB = P * 60\% * a_{x,y}^{iw}$  im Fall einer zuerkannten Berufsunfähigkeitspensionsleistung.

b) Wenn der Ziviltechniker bzw. die Ziviltechnikerin noch keinen Leistungsanspruch hat

ergibt sich aus den Bezeichnungen

$x$  Alter des Ziviltechnikers bzw. die Ziviltechnikerin zum Stichtag 01.01.2014

$y$  Alter der Lebensgefährtin bzw. des Lebensgefährten zum Stichtag 01.01.2014

$PA$  frühest mögliches Pensionsantrittsalter gemäß Bescheid

$A$  Höhe der im Bescheid zuerkannten Anwartschaft auf Alterspension per 1.1.2014 zu diesem Pensionsalter

mit gerundeten ganzzahligen Altern unter Verwendung der Formeln gemäß Pkt. 4.12.2 und der Anwendung des Abzinsungssatzes  $i = 4,5\%$  sowie einer Anwartschafts- und Leistungsdynamik von 2% p.a. (Wertanpassung entsprechend § 28 Abs 2 lit. a) für eine

Anwartschaft eines Aktiven auf vorschüssig,  $m$  - mal jährlich, lebenslang zahlbare Hinterbliebenenpension vom Jahresbetrag 1, wenn das Ableben als Aktiver erfolgt

$${}^{(m)}\ddot{a}_x^{aw} = \frac{1}{D_x^{aw}} * \sum_{j=0}^{P-1} D_x^{aa} q_j^{aw} v^{j/2} {}^{(m)}\ddot{a}_{y+j-x+1/2}^{aw}$$

Anwartschaft eines Aktiven auf vorschüssig,  $m$  - mal jährlich, lebenslang zahlbare Hinterbliebenenpension vom Jahresbetrag 1, wenn er als Berufsunfähiger stirbt

$${}^{(m)}\ddot{a}_x^{aw} = \frac{1}{D_x^{aw}} \sum_{j=x}^{P-1} D_x^{aa} i_j^{aw} v^{j/2} \left( 1 - \frac{q_{y+j-x}}{2} \right) {}^{(m)}\ddot{a}_{x+j-1/2}^{aw}$$

sowie aus der Formel

$${}^{(m)}\ddot{a}_{x,y}^{aw} = {}^{(m)}\ddot{a}_{x,y}^{aw} + {}^{(m)}\ddot{a}_{x-1,y}^{aw} + \frac{D_x^{aa} v^w}{D_x^{aw}} * {}^{(m)}\ddot{a}_{P-L,y+P-L-x}^{(m)} {}^{(m)}\ddot{a}_{P-L,y+P-L-x}^{pw}$$

die Höhe des Abfindungsbetrages  $AB$  zum Stichtag 1.1.2014 gemäß der Beziehung:

$$AB = A * 60\% * {}^{(m)}\ddot{a}_{x,y}^{aw}$$

## 5.2. Vermögenswerte im Jahresabschluss, Zuordnung der Verkaufserlöse

Der Rechnungsabschluss für den Pensions- und Sterbekassenfonds erfolgt unter sinngemäßer Anwendung der handelsrechtlichen Bestimmungen des UGB und wird jährlich zum 31.12. des Jahres erstellt. Diese Jahresabschlüsse gliedern sich jeweils in eine Bilanz sowie eine Gewinn- und Verlustrechnung und werden bezüglich der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer beurteilt und von diesem mit einem entsprechenden Bestätigungsvermerk versehen.

Gemäß § 29 Abs. 1 ZTKG bilden beide Fonds ein gemeinsames zweckgebundenes Sondervermögen der Bundeskammer. Da aus den Bestimmungen des § 29a Abs. 8 ZTKG, wonach die Leistungen der Sterbekassenfonds durch Beiträge nach dem Umlageverfahren zu decken sind, nicht abgeleitet werden kann, dass dem Sterbekassenfonds kein Anteil am Sondervermögen zuzuordnen wäre, ist dem Grundsatz der gemeinsamen Verwaltung dieses Vermögens durch die Wohlfahrtseinrichtungen auch im jeweiligen Rechnungsabschluss zu folgen.

### 5.2.1. Vermögenswerte im Jahresabschluss des Pensionsfonds per 31.12.2012

Das den beiden Fonds zuzuordnende Sondervermögen der Bundeskammer wird per Ende des Berichtsjahres nach den Bestimmungen des UGB unter Annahme einer Bestandsfortführung bewertet. Insbesondere wird dabei dem Vorsichtsgrundsatz Rechnung getragen, wonach nur die am Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen werden.

Für den Jahresabschluss des Pensionsfonds zum 31.12.2012 wird aus Gründen der Bilanzkontinuität von dieser Vorgangsweise nicht abgewichen, obwohl durch das Pensionsfondsüberleitungsgesetz, demzufolge die Realisierung des Pensionsfondsvermögens bis spätestens 31.12.2013 zu erfolgen hat, auch ein abweichender Bewertungsansatz möglich wäre.

Aus bilanztechnischen Vereinfachungsgründen wird weiters das gesamte Sondervermögen unter den Aktiva im Jahresabschluss des Pensionsfonds dargestellt. Der Ausweis des Vermögens, welches dem Sterbekassenfonds zuzuordnen ist, erfolgt im Jahresabschluss des Pensionsfonds durch den Passivposten „Ausgleichskonto Vermögensgemeinschaft“, der ausgehend vom Stand zu Beginn des Jahres nach folgenden Grundsätzen zu ermitteln ist:

- Zuerst werden die für die Ertragswirkung maßgeblichen Vermögenswerte des gesamten Sondervermögens nach dem Bestimmungsmerkmalen Immobilien, Wertpapiere und Bankguthaben zusammengefasst und die jeweiligen Aufwendungen und Erträge auf der Grundlage der Gewinn- und Verlustrechnung des Berichtsjahres den einzelnen Vermögensgegenständen diesen Merkmalen rechnerisch zugeordnet.
- Von dem in dieser Art ermittelten Nettoertrag des gemeinsamen Sondervermögens ist dem Sterbekassenfonds jener Ertrag zuzurechnen, der sich aus dem entsprechenden Anteil am Gesamtvermögen für das Berichtsjahr ergibt. Wenn sich während des Berichtsjahres aus der Änderung des Gesamtvermögens durch die einbezahlten Beiträge und ausbezahlten Leistungen im Verhältnis zwischen Pensions- und Sterbekassenfonds keine wesentlichen Veränderungen ergeben, ist der Vermögensanteil des Sterbekassenfonds für das Berichtsjahr unter Anwendung einer entsprechend vereinfachten Berechnungsregel auf das gegebene Verhältnis zu Beginn des Berichtsjahres zurückgeführt werden. Die zur Anwendung gelangende Berechnungsmethode ist im Bericht über die Prüfung der jeweiligen Jahresabschlüsse anzugeben und somit auch Gegenstand des Prüfungsurteils im Sinne des Bestätigungsvermerks.



(c) Der Stand des Ausgleichskontos Vermögensgemeinschaft am Ende des Berichtsjahres ergibt daher aus dem Stand zu Beginn des Jahres, der laufenden Verrechnung der vereinnahmten Beiträge und ausbezahlten Leistungen und aus der Hinzurechnung des gemäß (b) ermittelten anteiligen Nettoertrags des Sterbekassenfonds am gemeinsam verwalteten Sondervermögen der Wohlfahrtseinrichtungen.

### **5.2.2. Zusammenhang mit der Erstellung der Versicherungstechnischen Bilanz**

Gemäß den Bestimmungen der Punkte 4.9 bis 4.14 werden bei der Erstellung der Versicherungstechnischen Bilanz am Ende eines Jahres die Ergebnisse aus dem geprüften Jahresabschluss des Pensionsfonds zwar weitgehend übernommen, allerdings werden auch davon abweichende Grundsätze bei der Berechnung einzelner Bilanz- bzw. Ertragspositionen verwendet.

Diese Abweichungen ergeben sich einerseits aus der in diesem Zusammenhang gebotenen versicherungsmathematischen Bewertung langfristiger Verpflichtungen, die dem Pensionsfonds aus den geleisteten Beiträgen der Mitglieder erwachsen, andererseits erfolgt der Ausweis des Anlagevermögens in der Bilanz zu den verfügbaren bzw. bereitgestellten Marktwerten, die in Anlehnung an die Bestimmungen des Pensionskassengesetzes hier zur Anwendung gelangen.

Die nach diesen Grundsätzen erstellten Bilanzen dienen der Beurteilung einer langfristigen Finanzierbarkeit der Leistungsverpflichtungen und der Feststellung einer versicherungsmathematische zu beurteilenden Deckung dieser Verpflichtungen durch entsprechende Vermögenswerte. Die in dieser Art berechneten Vermögenspositionen sind daher nur bedingt mit den korrespondierenden Bilanzpositionen im Jahresabschluss vergleichbar und entfalten daher bezüglich der Anwendung der Bestimmungen des Pensionsfonds-Überleitungsgesetzes keine normative Wirkung.

### **5.2.3. Zuordnung der Verkaufserlöse aus dem gemeinsamen Sondervermögen**

Gemäß §§ 78 und 80 ZTKG in der Fassung des Pensionsfonds-Überleitungsgesetzes ist das gemeinsame Sondervermögen bis auf das für die Abwicklung des Pensionsfonds erforderliche Vermögen im Jahr 2013 zu realisieren.

Aufgrund der Verpflichtung der Bundeskammer, das realisierte Pensionsfondsvermögen bis spätestens 31.12.2013 zu überweisen, sind bereits vor Erstellung des Jahresabschlusses 2013 Kapitalzahlungen aus den jeweiligen Verkaufserlösen zu veranlassen.

Das Abwicklungsjahr 2013 ist somit gekennzeichnet durch verhältnismäßig große Liquiditätsabflüsse. Darüber hinaus sind Leistungen des Pensionsfonds und des Sterbekassenfonds gemäß den statutarischen Bestimmungen zu erbringen. Liquiditätszuflüsse aus Beiträgen erfolgen in verhältnismäßig geringer Höhe nur für den Sterbekassenfonds, gemäß § 79 ZTKG jedoch nicht für den Pensionsfonds. Durch die Aufstellung eines Liquiditätsplans und dessen laufende Überprüfung ist daher sicherzustellen, dass die Leistungen des Pensionsfonds auszahlbar bleiben und dem Pensionsfonds zum 31.12.2013 das für die Abwicklung des Pensionsfonds erforderliche Vermögen verbleibt.

Die in Punkt 5.2.2 (b) beschriebene Zuordnung der Gesamterträge des gemeinsamen Sondervermögens ist auch für das Berichtsjahr 2013 durchzuführen. Aufgrund der besonderen Beitrags- und Leistungsrelationen der beiden Rechnungskreise ist jedoch zu berücksichtigen, dass sich der Vermögensanteil des Sterbekassenfonds im Laufe des Berichtsjahres 2013 signifikant erhöhen wird, sodass der vereinfachte Ansatz, das Aufteilungsverhältnis auf den Beginn des Berichtsjahres abzustellen, unter Berücksichtigung des Liquiditätsplans geeignet zu modifizieren ist.

Die Berechnungen über die abschließende Zuordnung der Gesamterträge des Jahres 2013 sind im Jahresabschluss 31.12.2013 detailliert darzustellen.

### **5.3. Erforderliches Vermögen für die Abwicklung des Pensionsfonds**

Gemäß den Bestimmungen des § 78 Abs. 4 ZTKG in der Fassung des Pensionsfonds-Überleitungsgesetzes ist das für die Abwicklung des Pensionsfonds erforderliche Vermögen im Geschäftsplan festzulegen. Nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen sind im Jahresabschluss des Pensionsfonds zum 31.12.2012 daher entsprechende Rückstellungen zu bilden. Die Höhe der Überweisung des realisierten Vermögens an die Sozialversicherungsanstalt der Gewerblichen Wirtschaft (SVA) im Jahr 2013 ist demnach in dem Ausmaß zu verringern, dass zum 31.12.2013 das verbleibende Kapital des Pensionsfonds die Summe dieser Rückstellungen bedeckt.

#### **5.3.1. Raumbedarf für die Abwicklung des Pensionsfonds**

Zur Deckung des Raumbedarfs wird das Büro der Wohlfahrtseinrichtungen in 1040 Wien, Karlsplatz 9 Top 10 weiterverwendet, solange dies für die Abwicklung der Wohlfahrtseinrichtungen erforderlich ist. Der Gegenwert für diese Immobilie wird daher zum Stichtag 31.12.2013 noch nicht Teil des realisierten Vermögens sein, welches an die SVA zu überweisen ist.

Über Beschluss des Vorstandes und des Kuratoriums der Wohlfahrtseinrichtungen der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten kann nach Zustimmung der SVA das Büro der Wohlfahrtseinrichtungen aus dem Sondervermögen herausgelöst werden.

In diesem Fall wird spätestens zum Stichtag 31.12.2013 das Büro der Wohlfahrtseinrichtungen vom Sondervermögen in das Vermögen der Bundeskammer übertragen, sodass dieses in der Bilanz der Bundeskammer als Anlagevermögen bilanziert wird. In der Bilanz der Bundeskammer ist eine Verbindlichkeit gegenüber dem Sondervermögen der Wohlfahrtseinrichtungen und in der Bilanz der Wohlfahrtseinrichtungen eine entsprechende Forderung gegen das Vermögen der Bundeskammer auszuweisen. Der Wert der Übertragung richtet sich nach einem Verkehrswertgutachten, das nicht älter als 24 Monate sein darf. Die bilanzierte Forderung/Verbindlichkeit bleibt unverzinst, da diese Räumlichkeiten Teil des für die Abwicklung erforderlichen Vermögens sind und daher kostenneutral für die Abwicklung zur Verfügung stehen sollen.

Dieser Vermögensteil wird mit Ende der Abwicklung realisiert. Zu diesem Zeitpunkt erfolgt die Überweisung des Schätzwertes an die SVA.

#### **5.3.2. Rückstellung für die Verwaltungstätigkeit ab dem Jahr 2013**

Die Höhe der voraussichtlichen, tatsächlichen Verwaltungskosten wurde aufgrund eines Arbeits- und Zeitplans für die verbleibenden Tätigkeiten der Abwicklung geschätzt. Dabei werden auch Kosten für Arbeitsverträge ergänzende, sozialplanähnliche Individualvereinbarungen sowie die Aufwahrungspflichtigen der Bundeskammer berücksichtigt.

Für das Jahr 2013 werden demnach voraussichtliche Verwaltungskosten in Höhe von 1,6 Mio. € und für die Jahre ab 2014 in Höhe von insgesamt 2,5 Mio. € in Ansatz gebracht. Zur Bedeckung dieser Verwaltungskosten wird daher zum 31.12.2012 eine Rückstellung in Höhe von 4,1 Mio. € und zum 31.12.2013 in Höhe von somit 2,5 Mio. € gebildet.

### 5.3.3. Rückstellung für die Mitglieder zum Ausgleich von sozialen Härtefällen aus dem Anlass der Auflösung der Wohlfahrtseinrichtungen

Aufgrund der Bestimmungen der §§ 1 Abs. 5 und 7 Abs. 1 lit. d des Statuts sind die Mitglieder der Bundeskammer zur Leistung eines Beitrags für die Inanspruchnahme des Bundespflegegelds verpflichtet. Mit Inkrafttreten des Pensionsfonds-Überleitungsgesetzes entfällt sowohl die Beitragsverpflichtung als auch die ursprüngliche Zweckbindung der angesammelten Mittel.

Die Höhe der angesammelten Mittel ergibt sich als Differenz zwischen den bezahlten Pflegegeldbeiträgen und den erstattenden Pflegegeldleistungen gemäß Ertragsrechnung des Pensionsfonds kumuliert zum 31.12.2012. Im Jahresabschluss des Pensionsfonds ist in dieser Höhe eine Rückstellung für Mitglieder zum Ausgleich von sozialen Härtefällen aus dem Anlass der Auflösung der Wohlfahrtseinrichtungen auszuweisen.

Pflegegeldbeiträge, die erst nach dem 31.12.2012 bezahlt werden, sind im Jahr 2013 der Rückstellung zuzuführen, Pflegegeldleistungen, die ggf. noch für das Jahr 2013 zu erstaten sind, sind ihr zu entnehmen.

Die Bundeskammer wird zum Ausgleich von sozialen Härten, die für einzelne Mitglieder im Rahmen der Überleitung und durch die Auflösung der Wohlfahrtseinrichtungen auftreten können, das aus dem Vermögen des Pensionsfonds in Höhe der zum Stichtag 31.12.2013 in dieser Art ermittelten Rückstellung an die gemäß § 17 ZTKG errichteten Unterstützungsfonds der Länderkammern übertragen. Die Aufteilung des Übertragungswerts auf die einzelnen Länderkammern hat dabei im Verhältnis der geleisteten Pflegegeldbeiträge der Mitglieder der jeweiligen Länderkammer zu erfolgen.

Die Zulässigkeit dieser Übertragung setzt eine entsprechende Bestimmung aus einer bundesgesetzlichen Regelung voraus. Kommt eine diesbezügliche Beschlussfassung bis Ablauf des Jahres 2013 nicht zustande, ist der so ermittelte Vermögenswert zum Stichtag 31.12.2013 somit Teil des realisierten Pensionsfondsvermögens im Sinne des § 78 Abs. 1 ZTKG.

### 5.3.4. Rückstellung für die Abfindung der Lebensgefährtninnenanwartschaften

Unter den in § 37 Abs. 2 lit. b des Statuts genannten Voraussetzungen hat die Bundeskammer Versicherungsverträge für Mitglieder zugunsten des bzw. der zum Stichtag 31.12.2012 anwartschaftsberechtigten Lebensgefährten bzw. Lebensgefährtin abzuschließen. Die Höhe der im Vertrag festzulegenden individuellen Leistung ergibt sich dabei ausschließlich aus dem Einmalbetrag, der sich aus dem Abfindungsbetrag gemäß Pkt. 5.1.6 für das Mitglied ergibt.

Dementsprechend ist im Jahresabschluss des Pensionsfonds zum 31.12.2012 eine Rückstellung zu bilden, die sich aus der Summe der so ermittelten Abfindungsbeträge zusammensetzt. Die Bundeskammer hat bei der Vertragsgestaltung mit dem Versicherungsunternehmen weiters zu berücksichtigen, dass im Versicherungsfall die Anspruchsvoraussetzungen gemäß § 16 Abs. 2 des Statuts erneut zu überprüfen sind.

Die Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen obliegt der Bundeskammer. Sind die Voraussetzungen im Versicherungsfall nicht mehr gegeben, dann ist die aus dem Versicherungsvertrag fällige Kapitalleistung an den Unterstützungsfonds der Länderkammern gemäß § 17 ZTKG zu überweisen.

### 5.3.5. Rückstellungen für schwebende Geschäftsfälle zum 31.12.2013

In der Bilanz des Pensionsfonds zum 31.12.2012 sind für jene Geschäftsfälle, die aufgrund der dafür vorgesehen bzw. sich aus administrativen Gründen ergebenden längeren Fristen noch nicht abgeschlossen werden können, entsprechende Rückstellungen zu bilden. Davon betroffen sind beispielsweise die Auszahlungen der Pensionsleistungen für den Monat Jänner 2014 gem. § 37 Abs. 7 des Statuts oder auch Leistungsansprüche aufgrund von Antragstellungen bis inkl. 31.12.2013 gemäß § 37 Abs. 1, die erst zu einem späteren Zeitpunkt von Kuratorium der Wohlfahrtseinrichtungen zuerkannt werden können. Diese Rückstellungen sind nach kaufmännischen Grundsätzen und unter Bedachtnahme der daraus zu erwartenden Vermögensabgänge mit entsprechenden Sicherheiten in Ansatz zu bringen.

### 5.3.6. Schlussbestimmung zu den Kosten der Abwicklung des Pensionsfonds

Sollte der Bundesgesetzgeber bis 31.12.2012 eine entsprechende bundesgesetzliche Regelung beschließen, dann dürfen Rückstellungen für die Verwaltungstätigkeit gemäß Punkt 5.3.2 auch zum Ausgleich von sozialen Härtefällen aus dem Anlass der Auflösung der Wohlfahrtseinrichtungen verwendet werden.

Bezüglich der Rückstellung für die Verwaltungstätigkeit gemäß Punkt 5.3.2 gilt für den Fall, dass im Zuge der Abwicklung Aufwendungen, die aufgrund einer zu niedrigen gebildeten Rückstellung entstehen, diese von der Bundeskammer zu tragen sind.

Für den Fall, dass zu hohe Rückstellungen gebildet wurden, sind diese an die gemäß § 17 ZTKG errichteten Unterstützungsfonds der Länderkammern zu übertragen. Die Aufteilung des Übertragungswerts auf die einzelnen Länderkammern hat dabei im Verhältnis der geleisteten Pflegegeldbeiträge der Mitglieder der jeweiligen Länderkammer zu erfolgen.

Für alle anderen Rückstellungen des Punktes 5.3 gilt, dass diese mit der erfolgten Abwicklung des Pensionsfonds aufzulösen sind und das verbleibende Vermögen gemäß § 78 Abs. 4 ZTKG an die SVA zu überweisen ist.

Der Präsident: Arch. DI Georg Pendl  
Bundes-Architekten- und Ingenieurkonsulentenkammer

KOLLEKTIVVERTRAG FÜR  
**ANGESTELLTE BEI ARCHITEKTEN UND  
INGENIEURKONSULENTEN**

STAND 1. Jänner 2013

**INHALTSVERZEICHNIS**

<b>I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b>	<b>3</b>
§ 1 GELTUNGSBEREICH	3
§ 2 GELTUNGSBEGINN UND GELTUNGSDAUER	3
§ 3 ALLGEMEINE PFLICHTEN DER ANGESTELLTEN	4
§ 4 RECHTE DES ANGESTELLTEN BEI WETTBEWERBSARBEITEN	4
§ 5 NORMALARBEITSZEIT	4
§ 6 DURCHRECHNUNG DER ARBEITSZEIT UND BANDBREITE	5
§ 6A SABBATICAL	6
§ 7 ÜBERSTUNDEN, MEHRARBEIT UND DEREN ENTLÖHNUNG	7
§ 8 DEKADENARBEIT	8
§ 9 SCHICHTARBEIT	9
§ 10 ARBEITSBEREITSCHAFT	9
§ 11 SONN- UND FEIERTAGSRUHE SOWIE ZUSÄTZLICHE FREIE TAGE	9
§ 12 DIENSTFREISTELLUNG ZUR AUS- UND WEITERBILDUNG	9
§ 13 DIENSTVERHINDERUNG	10
§ 14 ÜBERTRITT IN DAS NEUE ABFERTIGUNGSRECHT	10
§ 15 LEISTUNGEN IM TODESFALL	11
§ 16 DIENSTERFINDUNGEN	11
<b>II. GEHALTSORDNUNG</b>	<b>12</b>
§ 17 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN DER GEHALTSORDNUNG	12
§ 18 GEHÄLTER UND BESCHÄFTIGUNGSGRUPPEN	13
§ 18A UMSTUFUNG	14
§ 19 MERKMALE DER BESCHÄFTIGUNGSGRUPPEN	14
§ 20 URLAUBS- UND WEIHNACHTSREMUNERATION (13. UND 14. GEHALT)	18
§ 21 ZULAGEN	19
§ 22 TRENNUNGSGELD	19
§ 23 PAUSCHALENTGELT	20
§ 24 UNTERKUNFT	20
§ 25 FAHRTKOSTEN UND REISEAUFWANDENTSCHÄDIGUNG	21
<b>III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b>	<b>23</b>
§ 26 GELTENDMACHUNG VON ANSPRÜCHEN	23
§ 27 IN-KRAFT-TRETEN	23
<b>ANHANG I: MINDESTGEHÄLTER</b>	<b>25</b>
ABSCHNITT I: ALLGEMEINE MINDESTGEHÄLTER	25
ABSCHNITT II: ZULAGEN UND TRENNUNGSGELD	27
EMPFEHLUNG	27
<b>ANHANG II: DIENSTVERTRAG</b>	<b>28</b>
<b>ANHANG A: VEREINBARUNG ÜBER DIE GLEITENDE ARBEITSZEIT</b>	<b>34</b>
<b>ANHANG B: ENTSENDUNG INS AUSLAND</b>	<b>35</b>

## KOLLEKTIVVERTRAG

abgeschlossen am 13.11.2012 zwischen der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten, 1040 Wien, Karlsgasse 9, und der Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier, Wirtschaftsbereich Wirtschaftsdienstleistungen, Alfred-Dallinger-Platz 1, 1034 Wien)

### I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

#### § 1 GELTUNGSBEREICH

- (1) Räumlich: Für das gesamte Bundesgebiet.
- (2) Fachlich: Für die Mitglieder der österreichischen Architekten- und Ingenieurkonsulentenkammern und die Ziviltechnikergesellschaften.
- (3) Persönlich: Für alle Angestellten und Lehrlinge.

Angestellte im Sinne dieses Kollektivvertrages sind alle Arbeitnehmer (auch Aushilfskräfte), auf welche das Angestelltengesetz (BGBl. Nr. 292/1921 in der jeweils geltenden Fassung) Anwendung findet. Ausgenommen sind Ferienpraktikanten und Volontäre, nicht aber Ferienarbeitnehmer. Ferienarbeitnehmer sind sinngemäß wie Lehrlinge zu behandeln.

#### Erläuterungen:

*Festzuhalten ist, dass die Entgeltbestimmungen dieses Kollektivvertrages im Sinne des § 7 Abs.2 AVRAG bei grenzüberschreitenden Dienstleistungen auch für Angestellte von ausländischen Dienstgebern gelten.*

*Volontäre sind Schüler und Studenten, die kurzfristig in einem ZT-Büro ausschließlich zu Ausbildungszwecken beschäftigt werden, ohne dass dies von der Schule oder Universität vorgeschrieben wird. Volontäre erhalten kein oder nur ein geringfügiges Entgelt.*

*Ferienpraktikanten sind Schüler und Studenten, die im Rahmen ihrer Ausbildung eine praktische Arbeit gemäß Lehrplänen oder Studienordnungen nachweisen müssen und zu diesem Zweck in einem ZT-Büro vorübergehend beschäftigt werden.*

#### § 2 GELTUNGSBEGINN UND GELTUNGSDAUER

- (1) Dieser Kollektivvertrag tritt mit 1.1.2013 in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit.
- (2) Der Kollektivvertrag kann unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonates mittels eingeschriebenen Briefs gekündigt werden.

- (3) Es ist die Absicht der Abschlussparteien, mindestens einmal jährlich Verhandlungen betreffend die Änderung des Kollektivvertrages zu führen.

### § 3 ALLGEMEINE PFLICHTEN DER ANGESTELLTEN

- (1) Die Angestellten (Lehrlinge) sind verpflichtet, alle mit ihrer Stellung verbundenen Dienstleistungen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und der Aufträge des Dienstgebers oder dessen Vertreters ordnungsgemäß durchzuführen.
- (2) Die Angestellten (Lehrlinge) sind nicht berechtigt, eine Provision oder sonstige Zuwendungen von Auftraggebern, Kunden oder sonstigen geschäftlichen Kommittenten anzunehmen. Sie sind ferner weder berechtigt, ein selbständiges Unternehmen zu betreiben, noch ohne besondere Zustimmung des Dienstgebers für eigene oder fremde Rechnung eine Tätigkeit im Fachgebiet des Dienstgebers auszuüben oder zu vermitteln oder an einem Wettbewerb im Fachgebiet des Dienstgebers teilzunehmen. Die Bestimmungen des 2. Satzes gelten mit Ausnahme der Wettbewerbsbeteiligung nicht für Angestellte, deren wöchentliche Arbeitszeit 20 Stunden oder weniger beträgt.
- (3) Die Angestellten (Lehrlinge) sind, soweit keine gesetzliche Auskunftspflicht besteht, zur Geheimhaltung sämtlicher geschäftlicher Angelegenheiten gegenüber jedermann verpflichtet. Diese Geheimhaltungspflicht bleibt auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses aufrecht.
- (4) Die Nichteinhaltung der Absätze 1 bis 3 bildet einen wichtigen Grund für die Auflösung des Dienstverhältnisses (Entlassung) gemäß § 27 des Angestelltengesetzes.

### § 4 RECHTE DES ANGESTELLTEN BEI WETTBEWERBSARBEITEN

Der Angestellte hat das Recht, bei Veröffnunglichung von Wettbewerbsarbeiten, an denen er wesentlich schöpferisch mitgearbeitet hat, genannt zu werden.

### § 5 NORMALARBEITSZEIT

- (1) Als Arbeitszeit gilt die Zeit vom Beginn bis zum Ende der Arbeit ohne die Ruhepausen.
- (2) Die wöchentliche Normalarbeitszeit beträgt 40 Stunden und ist auf die Arbeitstage Montag bis Freitag aufzuteilen. Für Zeiten bezahlter Aus- und Fortbildung gilt auch der Samstag als Arbeitstag.
- (3) Für Jugendliche unter 18 Jahren gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen (KJBG) BGBl. Nr. 146/1948 in der jeweiligen Fassung. Den Jugendlichen ist nach einer Dauer der Arbeitszeit von mehr als 4 1/2 Stunden eine Ruhepause von mindestens einer halben Stunde zu gewähren.
- (4) Die Verteilung der Arbeitszeit im Zeitraum von Montag bis Freitag, der Beginn und das Ende der täglichen Arbeitszeit sowie die Festsetzung der in die Arbeit nicht einzurechnenden Ruhepausen sind aufgrund obiger Bestimmungen, unter Berücksichtigung der jeweiligen Kanzeleierfordernisse, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen einvernehmlich vorzunehmen.



Erläuterungen:

Für Kurzarbeit gilt das Arbeitsmarktservicesgesetz in der jeweils gültigen Fassung.

Die Bestimmung in § 5 Abs 2 Satz 2 ermöglicht es, dass bei Seminarteilnahme die wöchentliche Normalarbeitszeit auf die Zeit vom Montag bis Samstag verteilt werden kann.

**§ 6 DURCHRECHNUNG DER ARBEITSZEIT UND BANDBREITE**

(1) Die Normalarbeitszeit kann innerhalb eines Durchrechnungszeitraumes von bis zu 52 Wochen unregelmäßig so verteilt werden, dass sie im Durchschnitt des Durchrechnungszeitraumes 40 Stunden pro Woche nicht überschreitet.

Die Normalarbeitszeit pro Woche darf 48 Stunden nicht überschreiten und 32 Stunden nicht unterschreiten. Ein Unterschreiten der 32 Stunden in der Woche ist möglich, wenn der Zeitausgleich in Form von ganzen Tagen erfolgt.

(2) Vereinbarung der Bandbreite:

Die Bandbreite kann mit den betroffenen Angestellten nur schriftlich vereinbart werden; in Betrieben in denen ein Betriebsrat errichtet ist, können derartige Regelungen nur mit dessen schriftlicher Zustimmung erfolgen. Für Jugendliche im Sinne des Kinder- und Jugendberufshilfengesetzes kann die Wochenarbeitszeit innerhalb eines mehrwöchigen Zeitraumes so verteilt werden, dass sie im wöchentlichen Durchschnitt die kollektivvertragliche Normalarbeitszeit nicht überschreitet.

(3) Lage der Normalarbeitszeit:

Die Vereinbarung hat nähere Bestimmungen darüber zu enthalten, wie die jeweilige Normalarbeitszeit festgelegt wird und wie der Zeitausgleich in Anspruch genommen wird. 14 Tage vor Beginn des Durchrechnungszeitraumes ist ein Rahmenplan zu vereinbaren, aus dem aufgrund der zu diesem Zeitpunkt bekannten Tatsachen die zu erwartenden Abweichungen von der durchschnittlichen Arbeitszeit ersichtlich sind.

Ist die Lage der Normalarbeitszeit nicht für den gesamten Durchrechnungszeitraum festgelegt, ist sie spätestens zwei Wochen vor der jeweiligen Arbeitswoche entsprechend der Grundvereinbarung festzulegen. Diese Frist kann in Ausnahmefällen im Einvernehmen mit dem Betriebsrat verkürzt werden; in diesem Fall ist § 6 Abs. 2 AZG hinsichtlich der Ablehnungsmöglichkeit aus persönlichen Gründen anwendbar.

Wenn die Lage der Normalarbeitszeit und der Zeitausgleich nicht von vornherein feststehen, darf die Zahl der Guthabenstunden die Anzahl von 80 Stunden nicht überschreiten. Eine Ausdehnung auf 120 Stunden ist möglich, wenn der Zeitausgleich für die Stunden über 80 Stunden in ganzen Wochen erfolgt. Über die zurückgelegte Normalarbeitszeit ist ein Zeitkonto zu führen, dass dem Arbeitnehmer bei der monatlichen Abrechnung zu übermitteln ist.

(4) Abgeltung von Zeitguthaben am Ende des Durchrechnungszeitraumes:

Ist bei Ende des Durchrechnungszeitraumes der Zeitausgleich nicht vollständig erfolgt, ist er binnen einer Nachfrist von einem Monat durchzuführen. Die Grundvereinbarung kann eine dreimonatige Nachfrist vorsehen, doch ist der Zeitpunkt des Zeitausgleichs jedenfalls bei Beendigung des Durchrechnungszeitraumes festzulegen. Ist der Angestellte zum Ver-

brauchszeitpunkt krank oder sonst aus in seiner Person gelegenen Gründen am Verbrauch des Zeitguthabens verhindert, verlängert sich die Frist um diesen Zeitraum. Erfolgt der Ausgleich auch dann nicht, sind die Zeitguthaben als Überstunden mit 25 % abzurechnen.

(5) Abgeltung von Zeitguthaben bei Ende des Arbeitsverhältnisses:

Besteht bei Ende des Arbeitsverhältnisses ein Zeitguthaben, erfolgt die Abgeltung im Falle der Entlassung aus Verschulden des Angestellten, der Selbstkündigung des Angestellten und bei Austritt ohne wichtigem Grund mit dem Stundenverdienst, in den anderen Fällen mit der Überstundenentlohnung (50 % Zuschlag).

Eine Zeitschuld hat der Angestellte im Falle der Entlassung aus Verschulden des Angestellten und des unbegründeten vorzeitigen Austritts zurückzuführen.

(6) Während des Durchrechnungszeitraumes gebührt das vereinbarte Monatsgehalt.

(7) Die vorstehenden Bestimmungen über Durchrechnungszeitraum und Bandbreite gelten sinngemäß auch für teilzeitbeschäftigte Angestellte. Sie gelten nicht für Lehrlinge, sofern sie dem Bundesgesetz über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen (KJBG) unterliegen.

(1) Allgemeine Bestimmungen

Das Sabbatical ist zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu vereinbaren. Zur Auswahl stehen zwei Varianten des Sabbatical. Für die Vereinbarung eines Sabbaticals ist die Schriftform erforderlich.

Sollte das Arbeitsverhältnis vor Inanspruchnahme bzw. Rückkehr aus der Berufspause beendet werden, sind die einbehaltenen Gehaltsanteile nach zu verrechnen.

Nach der Rückkehr aus dem Sabbatical hat der Arbeitnehmer Anspruch auf Wiederbeschäftigung im selben Stundenausmaß wie vor Beginn des Sabbaticals.

(2) Variante I – Ansparmodell

Ein Sabbatical in der Variante I liegt vor, wenn aufgrund einer besonderen Verteilung der Arbeitszeit Zeitausgleich vom mindestens 12 Wochen durchgehend verbraucht wird.

Der Ansparzeitraum für ein Sabbatical der Variante I darf drei Jahre nicht übersteigen. Innerhalb dieses Zeitraums ist auch das angesparte Zeitguthaben zu konsumieren.

Zum Aufbau eines Sabbaticals darf die wöchentliche Normalarbeitszeit in einzelnen Wochen auf bis zu 48 Stunden wöchentlich ausgedehnt werden. Die tägliche Normalarbeitszeit darf dabei nicht mehr als zehn Stunden betragen.

(3) Variante II – Entgeltreduktion

Die Arbeitnehmer haben die Möglichkeit, einvernehmlich mit dem Arbeitgeber unter folgenden Bedingungen mind. 3 Monate bezahlte Berufspause (=Sabbatical) zu machen:



- a) Während eines Zeitraumes von 12 Monaten werden statt 100% des Bruttoentgelts nur 75 % des Bruttoentgelts verrechnet, wobei in den letzten 3 Monaten dieses Zeitraumes der Arbeitnehmer die Berufspause in Anspruch nimmt.
- b) Während eines Zeitraumes von 24 Monaten werden statt 100% des Bruttoentgelts nur 88 % des Bruttoentgelts verrechnet, wobei in den letzten 3 Monaten dieses Zeitraumes der Arbeitnehmer die Berufspause in Anspruch nimmt.
- c) Während eines Zeitraumes von 36 Monaten werden statt 100% des Bruttoentgelts nur 92 % des Bruttoentgelts verrechnet, wobei in den letzten 3 Monaten dieses Zeitraumes der Arbeitnehmer die Berufspause in Anspruch nimmt.

## § 7 ÜBERSTUNDEN, MEHRARBEIT UND DEREN ENTLOHNUNG

- (1) Überstunde:

Als Überstunde gilt die über die Arbeitszeit gemäß § 5 und 6 hinausgehende ausdrücklich angeordnete bzw. im Voraus oder nachträglich bewilligte Mehrleistung. Die nachträgliche Bewilligung darf vom Dienstgeber nicht verweigert werden, wenn die Mehrleistung ohne Säumnis als erforderlich nachgewiesen wurde.

- (2) Mehrarbeit:

Überschreitungen der vertraglich vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit bei Teilzeitbeschäftigung gelten bis zum Ausmaß von acht Stunden täglich bzw. 9 Stunden täglich im Falle der Anwendung von § 4 Abs. 2 Arbeitszeitgesetz und 40 Stunden wöchentlich (Normalarbeitszeit) nicht als Überstunden, sondern als Mehrarbeit.

- (3) Überstundenvergütung:

Die Überstundenvergütung besteht aus dem Grundstundenlohn und einem Zuschlag.

- a) Der Grundstundenlohn beträgt 1/160 des Bruttomonatsgehaltes. In diesem Grundstundenlohn sind alle über 12 Monatsgehälter hinausgehenden Sonderzahlungen für die Zwecke der Überstunden-, Sonn- und Feiertagsentlohnung bereits berücksichtigt. Dieser Teiler verändert sich bei Teilzeitbeschäftigten mit dem prozentualen Anteil der vertraglich vereinbarten Arbeitszeit an der 40-stündigen Normalarbeitszeit (z. B.: bei 20 Wochenstunden 1/80).
- b) Der Zuschlag beträgt an Werktagen in der Zeit von 7 bis 19 Uhr 50 % des Grundstundenlohnes, an Werktagen in der Zeit von 19 bis 7 Uhr und an Sonn- und Feiertagen 100 % des Grundstundenlohnes.
- (4) Mehrarbeitsvergütung:  
Für Mehrarbeit, durch die weder die tägliche noch die wöchentliche Normalarbeitszeit für Vollzeitbeschäftigte überschritten wird, gebührt im Sinne des § 19d Abs 3a und 3f Arbeitszeitgesetz (AZG) eine Vergütung in der Höhe des auf die Normalarbeitsstunde entfallenden Teiles des Entgeltes (z. B. beträgt bei einer Arbeitszeit von 20 Stunden der Teiler für die Berechnung der Mehrarbeit 1/86,5 [86,5 = 173:2]).

- (5) Fälligkeit der Ansprüche:

Ansprüche auf Mehrarbeits- oder Überstundenvergütung sind am Ende der ihrer Leistung folgenden Gehaltsperiode zu bezahlen.

- (6) Geltendmachung der Ansprüche:

Ansprüche auf Mehrarbeits- oder Überstundenvergütung müssen spätestens am Ende der ihrer Leistung folgenden Gehaltsperiode schriftlich beim Arbeitgeber geltend gemacht werden, widrigenfalls die Ansprüche verfallen. Für in diesem Sinn geltend gemachte Mehrarbeits- oder Überstundenansprüche gilt dann die Verjährungsfrist des § 1486 Z. 5 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB).

- (7) Überstundenpauschale:

Durch Vereinbarung zwischen dem Dienstgeber und dem Angestellten kann eine Überstundenpauschale festgesetzt werden, doch darf diese den Angestellten im Durchschnitt nicht ungünstiger stellen als die Überstundenentlohnung. Als Beobachtungszeitraum gilt das Kalenderjahr.

## § 8 DEKADENARBEIT

- (1) Bei Großbaustellen kann im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten (§ 4c Arbeitszeitgesetz [AZG] in der derzeit geltenden Fassung) mittels Betriebsvereinbarung bzw. in einem Zusatz zum Einzeldienstvertrag Dekadenarbeit festgelegt werden, wenn dies der Arbeitsrhythmus des Baustellenbetriebes erfordert und die Leistungen von Ziviltechnikerbüros notwendigerweise vor Ort im selben Rhythmus zu erbringen sind (insbesondere für örtliche Bauaufsicht, Geologie und Bodenmechanik, Vermessungswesen).
- (2) Als Regelfall der Dekadenarbeit gelten zehn aufeinander folgende Arbeitstage und vier arbeitsfreie Tage. Die wöchentliche Normalarbeitszeit kann mehr als 40 Stunden betragen, wenn innerhalb eines Durchrechnungszeitraumes von zwei Wochen die wöchentliche Normalarbeitszeit nicht überschritten wird.
- (3) Innerhalb eines vierwöchigen Durchrechnungszeitraumes hat der Angestellte Anspruch auf eine durchschnittliche wöchentliche Ruhezeit von mindestens 36 Stunden. Für die Berechnung der durchschnittlichen wöchentlichen Ruhezeit von 36 Stunden dürfen nur jene Ruhezeiten herangezogen werden, die mindestens 24 zusammenhängende Stunden umfassen. Zwischen zwei aufeinander folgenden Dekaden muss jedenfalls eine Ruhezeit von mindestens 36 Stunden liegen.

- (4) Für die Dauer der Zuteilung zur Dekadenarbeit gilt diese für den Angestellten als Festlegung der Normalarbeitszeit.

- (5) Durch die Dekadenarbeit darf keine Entgeltminderung eintreten. Während der Dauer der Dekadenarbeit muss eine mindestens 5%-ige Überzahlung gegeben sein. Diese Überzahlung bezieht sich auf das jeweilige kollektivvertragliche Mindestgehalt des Angestellten unter Berücksichtigung seiner Einstufung in die Beschäftigungsgruppe und das Jahr der Gruppenzugehörigkeit.

## § 9 SCHICHTARBEIT

Im Rahmen einer Schichtarbeit gemäß § 4 a Arbeitszeitgesetz gebührt dem Angestellten ein Zuschlag in der Höhe von 30 % pro Arbeitsstunde für jene Stunden, die nach 19 und vor 7 Uhr geleistet werden. Diese Bestimmung gilt auch für Lehrlinge, sofern sie nicht dem Bundesgesetz über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen (KJBG) unterliegen.

*Erläuterung: Unter Schichtarbeit wird eine Arbeitszeiteinteilung verstanden, bei der sich zwei oder mehrere Arbeitnehmer innerhalb eines Tages an einem Arbeitsplatz ablösen, um ihre Tagesarbeitszeit zu absolvieren, wobei geringfügige zeitliche Überlappungen (z. B. zur Arbeitsübergabe) nicht schaden.*

## § 10 ARBEITSBEREITSCHAFT

Fällt in die Normalarbeitszeit des Arbeitnehmers regelmäßig und in erheblichem Umfang Arbeitsbereitschaft, so kann im Sinne des § 5 Arbeitszeitgesetz die wöchentliche Normalarbeitszeit bis auf 60 Stunden und die tägliche Normalarbeitszeit bis auf zwölf Stunden ausgedehnt werden.

## § 11 SONN- UND FEIERTAGSRUHE SOWIE ZUSÄTZLICHE FREIE TAGE

(1) Als Ruhetage gelten sämtliche Sonntage sowie die gesetzlichen Feiertage. Für Angehörige der evangelischen Kirche AB und HB, der Altkatholischen Kirche und der Methodistenkirche gilt der Karfreitag als gesetzlicher Feiertag. Angestellte (Lehrlinge), die der israelitischen Glaubensgemeinschaft in Österreich angehören, sind am Versöhnungstag von der Arbeitsleistung bei Fortzahlung des Entgeltes freizustellen.

(2) Der 24. und 31. Dezember jeden Jahres sind dienstfrei.

## § 12 DIENSTFREISTELLUNG ZUR AUS- UND WEITERBILDUNG

(1) Sofern zwischen dem Dienstgeber und dem Angestellten über den Inhalt der Ausbildung bzw. Weiterbildung Einvernehmen besteht, ist dem Angestellten pro Arbeitsjahr eine Freistellung im Ausmaß der vereinbarten wöchentlichen Arbeitszeit zu gewähren, wobei die Hälfte der Dauer der Weiterbildungsmaßnahme unter Fortzahlung des Entgeltes erfolgt.

(2) Darüber hinaus kann dem Angestellten über dessen Antrag eine Dienstfreistellung zu Bildungszwecken unter Fortzahlung des Entgeltes gewährt werden, wenn dies für die weitere Aus- bzw. Weiterbildung zur effizienten Erfüllung der Aufgaben des Angestellten zweckmäßig ist.

## § 13 DIENSTVERHINDERUNG

(1) Bei angezeigtem und nachgewiesenem Eintritt nachstehender Familienereignisse ist jedem Angestellten (Lehrling) im unmittelbaren Zusammenhang mit dem anspruchsbegründenden Ereignis eine Freizeit ohne Schmälerung seines monatlichen Entgelts wie folgt zu gewähren:

- a) bei eigener Eheschließung bzw. Begründung einer eingetragenen Partnerschaft..... 3 Arbeitstage
- b) nach der Geburt eigener Kinder ..... 2 Arbeitstage
- c) bei Eheschließung bzw. Begründung einer eingetragenen Partnerschaft dieser Kinder und der eigenen Geschwister..... 1 Arbeitstag
- d) Bei lebensgefährlicher Erkrankung oder einem derartigen Unfall des Ehepartners bzw. eingetragenen Partners, der eigenen Kinder oder der Eltern ..... 3 Arbeitstage
- e) bei Ableben des Ehepartners bzw. eingetragenen Partners, eines Kindes oder eines Elternteiles ..... 3 Arbeitstage
- f) für die Teilnahme am Begräbnis der unter Punkt e) angeführten nahen Angehörigen ..... 1 Arbeitstag
- g) bei Ableben von Geschwistern, Schwiegereltern oder Großeltern und Teilnahme am Begräbnis insgesamt..... 1 Arbeitstag
- h) beim ersten Wohnungswechsel innerhalb eines Kalenderjahres ..... 2 Arbeitstage

(2) Dem Ehepartner bzw. eingetragenen Partner ist ein Lebensgefährte gleichzuhalten, mit dem seit mindestens zehn Monaten eine eheähnliche Gemeinschaft im gemeinsamen Haushalt besteht. Den eigenen Kindern sind Stief- bzw. Adoptivkinder, den eigenen Eltern Stief- bzw. Adoptiveltern gleichzuhalten.

(3) Die Dienstverhinderung ist binnen einem Monat anzuzeigen und nachzuweisen, widrigenfalls der Anspruch verjährt.

## § 14 ÜBERTRITT IN DAS NEUE ABFERTIGUNGSRECHT

Vereinbaren Arbeitgeber und Arbeitnehmer einen Übertritt aus dem Abfertigungsrecht des Angestelltengesetzes in jenes des BMSVG (Betriebliches Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz), ist folgende Vorgangsweise zu wählen: Ab dem Tag der Unterzeichnung einer Übertrittsvereinbarung sind Arbeitnehmer und Arbeitgeber berechtigt, innerhalb eines Monats von der getroffenen Vereinbarung zurück zu treten. Als Termin für den Übertritt in eine Betriebliche Vorsorgekasse ist ein Zeitpunkt zu wählen, der mindestens einen Monat nach dem Tag der Unterzeichnung der Vereinbarung liegt.

## § 15 LEISTUNGEN IM TODESFALL

- (1) Anstelle der im Todesfall gebührenden Abfertigung nach § 23 Abs. 6 Angestelltengesetz ist im Falle des Todes eines Angestellten, der länger als ein Jahr im Betrieb tätig war, das Gehalt für den Sterbemonat und den darauf folgenden Monat weiterzuzahlen, sofern dies für die Hinterbliebenen günstiger ist als die Zahlung nach § 23 Abs. 6 Angestelltengesetz.
- (2) Anspruchsberechtigt sind nur die gesetzlichen Erben, zu deren Erhaltung der Erblasser unmittlbar aufgrund des Gesetzes verpflichtet war.
- (3) Für Hinterbliebene und Erben von Angestellten, für die das Betriebliche Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz zur Anwendung gekommen ist, ergeben sich die Ansprüche im Todesfall ausschließlich aus diesem Gesetz.

## § 16 DIENSTERFINDUNGEN

- (1) Der Dienstgeber hat Anspruch auf Anbieten einer von einem Angestellten während des Bestandes des Dienstverhältnisses gemachten Dienstfindung im Sinne des Patentgesetzes.
- (2) Er muss dazu innerhalb einer Frist von drei Monaten vom Tag der Anbieten an Stellung nehmen und erklären, ob er die Dienstfindung für sich in Anspruch nehmen will. Bis zur Anmeldung der Patentrechte ist der Dienstgeber zur absoluten Geheimhaltung der Erfindung verpflichtet. Er hat im Falle der Inanspruchnahme die im Gesetz vorgesehene Entschädigung an den Erfinder zu entrichten und alle auflaufenden Patentgebühren zu bezahlen. Auf Verlangen des Angestellten muss der Erfinder bei der Eintragung in das Patentregister genannt werden, auch dann, wenn der Dienstgeber als Anmelder erscheint.

## II. GEHALTSORDNUNG

### § 17 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN DER GEHALTSORDNUNG

- (1) Angestellte im Sinne dieses Kollektivvertrages werden in Beschäftigungsgruppen eingeteilt. Es sind dies die Beschäftigungsgruppen 1 bis 6 der technischen und kaufmännischen Angestellten.
- (2) Für die Einreihung in eine bestimmte Beschäftigungsgruppe bzw. die Belassung in derselben müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein:
  - a) Nachweis der für die Aufnahme in eine bestimmte Beschäftigungsgruppe geforderten Mindestberufstätigkeit, der fachlichen Ausbildung oder Schulbildung oder einer letztere ersetzenden einschlägigen Praxis als Angestellter;
  - b) Beherrschung der für die zügige Erledigung dieser Arbeiten unerlässlichen Kenntnisse und Fertigkeiten;
  - c) tatsächliche oder überwiegende Beschäftigung mit den die betreffende Beschäftigungsgruppe kennzeichnenden Arbeiten;
  - d) wenn es sich um Belassung von Angestellten in der Beschäftigungsgruppe 5 bzw. um die Einreihung oder Belassung von Angestellten in der Beschäftigungsgruppe 6 handelt, sicheres Auftreten und Gewandtheit im Umgang mit Mitarbeitern, Auftraggebern und ihren Vertretern, Behörden, Unternehmen, Wirtschafts- und Berufsorganisationen und anderen mehr, soziale Haltung, gute Auffassung und besondere Urteilsfähigkeit.
- (3) Fachliche und schulmäßige Ausbildung sowie berufliche Dienstzeiten sind durch Zeugnisse nachzuweisen, die entweder im Original oder in Form von beglaubigten Abschriften vorzulegen sind.
- (4) Welche Voraussetzungen im Einzelnen erfüllt sein müssen, um einer bestimmten Beschäftigungsgruppe zugeordnet zu werden, ist den Beschreibungen der verschiedenen Beschäftigungsgruppen zu entnehmen. Werden die dort geforderten Bedingungen nicht erfüllt, so besteht kein Anrecht auf Einreihung in die betreffende Beschäftigungsgruppe. Berufliche Bezeichnungen sind für die Einreihung belanglos.
- (5) Die Beschreibung der kennzeichnenden Verrichtungen in den einzelnen Beschäftigungsgruppen ist keine erschöpfende. Dasselbe gilt von den angeführten Berufsbezeichnungen.
- (6) Angestellte, deren Tätigkeit in der Beschäftigungsgruppenbeschreibung nicht verzeichnet ist, werden jener Beschäftigungsgruppe zugewiesen, deren Aufgabenkreis ihrer Tätigkeit am nächsten kommt.
- (7) Leistet ein Angestellter Arbeiten, die für zwei oder mehrere Beschäftigungsgruppen charakteristisch sind, dann ist er jener Beschäftigungsgruppe zuzuteilen, deren Aufgaben er vorwiegend erledigt.

(8) Aushilfsweise Tätigkeit in einer höheren Beschäftigungsgruppe oder vorübergehende Stellvertretung eines Angestellten einer höheren Beschäftigungsgruppe durch einen Angehörigen einer niedrigeren Beschäftigungsgruppe bedingt keinen Anspruch auf Einreihung in die höhere Beschäftigungsgruppe, wenn diese Beschäftigung nicht länger als zwei Monate dauert.

### § 18 GEHÄLTER UND BESCHÄFTIGUNGSGRUPPEN

(1) Dem Angestellten (Lehrling) ist ein monatliches Mindestgehalt nach den in den Gehaltsstufen nach Beschäftigungsgruppen und Gruppenalter gestaffelten Sätzen zu bezahlen. Die in den Gehaltsstufen angeführten Bruttomonatsgehälter sind Mindestsätze. Die Mindestgrundgehälter sind im Anhang enthalten und bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Kollektivvertrages.

(2) Die Gehaltsstufe umfasst die Beschäftigungsgruppen 1 bis 6 gemäß § 19 sowie die Lehrlingsentschädigung.

(3) Unter Gruppenalter versteht man:

a) entweder die tatsächliche Dauer der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Beschäftigungsgruppe oder

b) die Summe der angerechneten und in einer Beschäftigungsgruppe tatsächlich zurückgelegten Jahre. Für die Einstufung in das Gehaltsschema sind dem Angestellten die bei anderen Dienstgebern erworbenen Vordienstzeiten unter Berücksichtigung der künftigen Tätigkeit entsprechend anzurechnen. Der Angestellte hat diese Zeiten dem Dienstgeber bei Eintritt bekannt zu geben und tunlichst sofort, spätestens jedoch innerhalb von drei Monaten, durch entsprechende Zeugnisse oder Arbeitspapiere nachzuweisen, widrigenfalls sein Anrechnungsanspruch verfällt. Die fristgerechte Vorlage der Zeugnisse oder Arbeitspapiere ist dem Angestellten in seinem Arbeitsvertrag bzw. Dienstzettel zu bescheinigen. Der Anspruch verfällt nicht, wenn kein schriftlicher Arbeitsvertrag geschlossen bzw. Dienstzettel ausgestellt wird.

(4) Angestellte, die in die nächst höhere Beschäftigungsgruppe vorrücken, erhalten das gegenüber dem bisherigen Bruttomonatsgehalt nächst höhere Mindestgehalt der neuen Beschäftigungsgruppe. Das Gruppenalter und die weitere Vorrückung richten sich jedoch nach der tatsächlichen Dauer der Zugehörigkeit zur neuen Beschäftigungsgruppe.

(5) Angestellte, die aufgrund ihrer Gruppenzugehörigkeitsjahre Anspruch auf Vorrückung in eine höhere Mindestgehaltsstufe ihrer Beschäftigungsgruppe haben, erhalten die Gehaltserhöhung am ersten jenes Monates, in dem sie die erhöhte Anzahl der Gruppenzugehörigkeitsjahre erreichen.

(6) Für Angestellte, die während eines Monates eintreten oder ausscheiden, ist der aliquote Gehaltsteil zu ermitteln, indem das für den betreffenden Monat gebührende Bruttomonatsgehalt durch 30 dividiert und das Resultat mit der Anzahl der Kalendertage multipliziert wird.

### § 18a UMSTUFUNG

(1) Mit 1.1.2013 treten neue Mindestgehälter gemäß Anhang I Abschnitt I in Kraft, wobei Gehaltsvorrückungen innerhalb einer Beschäftigungsgruppe nur mehr bis zum 14. Jahr vorgehen sind. Die Umstufung in das neue Gehaltsschema erfolgt derart, dass die Angestellten zwar in der zum Stichtag 1.1.2013 aktuellen Beschäftigungsgruppe verbleiben, jedoch ausgehend vom Mindestgehalt zum 1.1.2013 laut dem alten Gehaltsschema das nächst höhere Mindestgehalt laut dem neuen Gehaltsschema des Kollektivvertrages 2013 anzuwenden ist, und zwar unabhängig vom jeweiligen Gruppenalter (Beispiele: BG 3 im 9. Jahr wird in BG 3 im 8. Jahr umgestuft; das neue Gruppenalter beträgt demnach 8 Jahre. BG 4 im 1. Jahr bleibt BG 4 im 1. Jahr; das Gruppenalter bleibt gleich). Wenn im Zuge der Umstufung die Einreihung in das nächst höhere Mindestgehalt einer Beschäftigungsgruppe nicht möglich ist, weil es kein höheres Mindestgehalt gibt, bleibt das aktuelle Mindestgehalt aufrecht. Wenn die Umstufung mit einer Gehaltsvorrückung in die nächst höhere Gehaltsstufe oder Beschäftigungsgruppe nach dem alten Gehaltsschema zusammenfällt, ist zuerst die Vorrückung vorzunehmen und erst danach die Umstufung durchzuführen.

(2) Für Angestellte, die zum Stichtag 31.12.2012 länger als 14 Jahre in einer Beschäftigungsgruppe eingestuft sind, und für die eine Vorrückung in die nächst höhere Beschäftigungsgruppe nicht vorgesehen ist, tritt eine Übergangsregelung gemäß Anhang I Abschnitt I (grau markierter Teil der Tabelle) in Kraft, die max. 4 Jahre gilt. Nach Ablauf von 4 Jahren bleibt das aktuelle KV-Mindestgehalt innerhalb der Beschäftigungsgruppe aufrecht.

### § 19 MERKMALE DER BESCHÄFTIGUNGSGRUPPEN

#### Beschäftigungsgruppe 1

Angestellte ohne Berufsausbildung, die schematische und mechanische Arbeiten verrichten.

In diese Beschäftigungsgruppe gehören alle Angestellten, die vorwiegend zu einfachen Vervielfältigungs-, Schreib- und sonstigen Kanzleiarbeiten bzw. zu technischen oder kaufmännischen Hilfsarbeiten herangezogen werden.

Der Beschäftigungsgruppe 1 gehören unter anderem an:

Schreibkräfte,  
Bürogehilfen,  
Messgehilfen.

*Erläuterung: Im Bereich derartiger einfacher Tätigkeiten ist auch die Geltungsbereichsbestimmung des § 1 des Kollektivvertrages zu beachten. Der Kollektivvertrag gilt nur für Angestellte, nicht aber für Arbeiter.*



**Beschäftigungsgruppe 2**

Angestellte, die einfache, nicht schematische oder mechanische Arbeiten nach gegebenen Richtlinien verrichten.

In diese Beschäftigungsgruppe gehören alle Angestellten, die technische, kaufmännische oder Kanzleienste nach gegebenen Richtlinien unter Aufsicht leisten. Abgesehen von seiner tatsächlichen Tätigkeit muss jeder Angestellte, um in die Beschäftigungsgruppe 2 eingereiht zu werden, eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a) Erfolgreich bestandene Reifeprüfung.
  - b) Abgeschlossene Lehrzeit und/oder erfolgreich abgelegte Lehrabschlussprüfung.
- Angestellte ohne Lehrabschlussprüfung sind nach Abschluss der Lehrzeit in die Beschäftigungsgruppe 2 in das 1. Jahr der Gruppenzugehörigkeit einzustufen.

Angestellte mit bestandener Lehrabschlussprüfung erhalten darüber hinaus ein Jahr der Gruppenzugehörigkeit angerechnet.

Angestellte in den Fachgebieten Vermessungs- und Marksheidewesen, die keine fach einschlägige Lehre absolviert haben, benötigen überdies eine einjährige einschlägige Berufstätigkeit als Angestellter.

- c) Erfolgreich abgeschlossener Besuch einer mittleren Fachschule mit mindestens dreijähriger Unterrichtsdauer und mindestens zweijährige einschlägige Berufstätigkeit als Angestellter nach Abgang von der Fachschule.
- d) Erfüllt der Angestellte keine der unter a), b) und c) genannten Voraussetzungen, so muss er, um in die Beschäftigungsgruppe 2 eingereiht werden zu können, eine mindestens fünfjährige einschlägige Berufstätigkeit als Angestellter nachweisen.

Der Beschäftigungsgruppe 2 gehören unter anderem an:

Technische Zeichner,  
technische Gehilfen,  
Vermessungstechniker ohne Fachtechnikerprüfung in den ersten zwölf Gruppenjahren,  
kaufmännisches und organisatorisches Hilfspersonal.

**Beschäftigungsgruppe 3**

Angestellte, die nach allgemeinen Richtlinien und Weisungen im Rahmen des ihnen erteilten Auftrages ihre technischen oder kaufmännischen Arbeiten selbstständig erledigen.

Abgesehen von der tatsächlichen Beschäftigung mit den vorgenannten Arbeiten muss jeder Angestellte, um in die Beschäftigungsgruppe 3 eingereiht zu werden, eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a) Ordnungsgemäß abgeschlossenes Bachelorstudium (an einer Universität oder Fachhochschule), wobei Absolventen eines Bachelorstudiums bei Beginn Ihrer Tätigkeit sogleich in das zweite Jahr der Beschäftigungsgruppe 3 einzureihen sind.

- b) Erfolgreich bestandene Reifeprüfung einer berufsbildenden höheren Schule im Fachgebiet seiner Verwendung.
- c) Erfolgreich bestandene Reifeprüfung und mindestens vierjährige einschlägige Berufstätigkeit als Angestellter.
- d) Erfolgreich bestandene Prüfung oder ordnungsgemäß beendete Lehrzeit in einem Angestelltenberuf und mindestens achtjährige einschlägige Berufstätigkeit als Angestellter nach Beendigung der Lehrzeit bzw. nach erfolgreich bestandener Prüfung.
- e) Erfolgreich abgeschlossener Besuch einer mittleren Fachschule mit mindestens dreijähriger Unterrichtsdauer und mindestens siebenjährige einschlägige Berufstätigkeit als Angestellter.
- f) Erfüllt der Angestellte keine der unter a) bis e) aufgezählten Voraussetzungen, so muss er, um in die Beschäftigungsgruppe 3 aufgenommen werden zu können, mindestens acht Jahre in einem Angestelltenberuf tätig gewesen sein, wovon mindestens vier Jahre auf das Fachgebiet seiner Verwendung entfallen müssen.

Der Beschäftigungsgruppe 3 gehören unter anderem an:

Bachelor,  
Ingenieure und Techniker für Entwurf und Konstruktion,  
Ingenieure und Techniker für Bauaufsicht,  
Ingenieure und Fachtechniker für Vermessung,  
Vermessungstechniker ohne Fachtechnikerprüfung ab dem 13. Gruppenjahr,  
Sekretariatsmitarbeiter, kaufmännisches und organisatorisches Personal.

**Beschäftigungsgruppe 4**

Angestellte, die die ihnen übertragenen schwierigen Arbeiten weitgehend selbstständig ausführen, wozu noch besondere theoretische Fachkenntnisse und praktische Erfahrungen erforderlich sind.

Abgesehen von der Ausübung dieser Tätigkeit muss jeder Angestellte, der in die Beschäftigungsgruppe 4 eingereiht werden soll, eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a) Ordnungsgemäß abgeschlossenes Universitätsstudium im Fachgebiet seiner Verwendung.
- b) Ordnungsgemäß abgeschlossenes Fachhochschulstudium im Fachgebiet seiner Verwendung; diese Personen erhalten in den ersten sechs Monaten ihrer Anstellung ein um 10 % vermindertes Mindest-Brutto-Monatsgehalt der Beschäftigungsgruppe 4 im 1. Jahr.
- c) Erfolgreich abgelegte Reifeprüfung einer berufsbildenden höheren Schule und mindestens fünfjährige Berufstätigkeit im Fachgebiet seiner Verwendung.
- d) Erfolgreich abgelegte Reifeprüfung und mindestens siebenjährige Berufstätigkeit im Fachgebiet seiner Verwendung.
- e) Erfüllt ein Angestellter keine der unter a) bis d) angeführten Bedingungen, so muss er, um in die Beschäftigungsgruppe 4 aufgenommen werden zu können, eine mindestens zehnjährige Tätigkeit als Angestellter im Fachgebiet seiner Verwendung nachweisen können.



Der Beschäftigungsgruppe 4 gehören unter anderem an:

Diplomingenieure, Mag. arch., Master, Diplomingenieure Fachhochschule, Ingenieure und Techniker für Entwurf und Konstruktion sowie für Bauaufsicht, Diplomingenieure, Ingenieure und Fachtechniker für Vermessung, EDV-Programmierer, kaufmännisches und organisatorisches Führungspersonal.

#### **Beschäftigungsgruppe 5**

Angestellte, die die ihnen übertragenen schwierigen und verantwortungsvollen Arbeiten selbstständig ausführen, wozu noch besondere theoretische Fachkenntnisse und praktische Erfahrung erforderlich sind. Ferner Angestellte, die regelmäßig und dauernd mit der Führung, Unterweisung und Beaufsichtigung von Angestellten beauftragt sind.

Abgesehen von der Ausübung dieser Tätigkeit muss jeder Angestellter, der in die Beschäftigungsgruppe 5 eingereiht werden soll, eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a) Ordnungsgemäß abgeschlossenes Universitätsstudium bzw. Fachhochschulstudium und mindestens zweijährige Berufstätigkeit als Angestellter im Fachgebiet seiner Verwendung.
  - b) Erfolgreich abgeschlossene Reifeprüfung einer berufsbildenden höheren Schule und mindestens siebenjährige Berufstätigkeit im Fachgebiet seiner Verwendung.
  - c) Erfolgreich abgelegte Reifeprüfung und mindestens neunjährige Berufstätigkeit im Fachgebiet seiner Verwendung.
  - d) Erfüllt ein Angestellter keine von diesen drei Bedingungen, so muss er eine mindestens zwölfjährige Tätigkeit als Angestellter im Fachgebiet seiner Verwendung nachweisen können.
- Der Beschäftigungsgruppe 5 gehören unter anderem an:
- Leitendes Entwurfspersonal  
 Leitende Konstrukteure,  
 Leitendes Personal für Bauaufsicht  
 Projektleiter für schwierige Vorhaben  
 EDV-Analysierer und -Organisatoren (Systemadministratoren).

#### **Beschäftigungsgruppe 6**

Angestellte, die besondere verantwortungsvolle bzw. schöpferische Arbeit verrichten.

In diese Beschäftigungsgruppe gehören nur jene Angestellten, die gemäß den Weisungen des Dienstgebers große Verantwortung tragen, schöpferisch arbeiten und in der Regel Gruppen von Dienstnehmern der anderen Beschäftigungsgruppen führen.

Abgesehen von der tatsächlichen Ausübung einer derartigen Beschäftigung muss jeder Angestellte, der in die Beschäftigungsgruppe 6 eingereiht werden soll, eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a) Ordnungsgemäß abgeschlossenes Universitätsstudium bzw. Fachhochschulstudium und mindestens fünfjährige Berufstätigkeit als Angestellter im Fachgebiet seiner Verwendung.
- b) Erfolgreich abgelegte Reifeprüfung einer berufsbildenden höheren Schule und mindestens neunjährige Berufstätigkeit als Angestellter im Fachgebiet seiner Verwendung.
- c) Erfolgreich abgelegte Reifeprüfung und mindestens zwölfjährige Berufstätigkeit als Angestellter im Fachgebiet seiner Verwendung.
- d) Erfüllt ein Angestellter keine von den drei Bedingungen, so muss er mindestens 15 Jahre als Angestellter im Fachgebiet seiner Verwendung nachweisen.

Der Beschäftigungsgruppe 6 gehören unter anderem an:

Projektleiter für besonders komplizierte und komplexe Vorhaben, Abteilungs- (Gruppen-)leiter, Büro- bzw. Filialleiter.

#### **§ 20 URLAUBS- UND WEIHNACHTSREMUNERATION (13. UND 14. GEHALT)**

- (1) Alle Angestellten (Lehrlinge) erhalten jedes Jahr eine Urlaubsremuneration und eine Weihnachtsremuneration in Höhe des im Monat der Auszahlung gebührenden Monatsentgelts.
- (2) Für die Berechnung der Urlaubsremuneration und der Weihnachtsremuneration bilden das Bruttomonatsgehalt, sonstige vom Dienstgeber gewährte Zulagen sowie regelmäßig ausbezahlte Prämien, ausgenommen Prämien die nur einmal jährlich bezahlt werden, einen Entgeltbestandteil. Unter den „sonstigen vom Dienstgeber gewährten Zulagen“ sind alle vom Dienstgeber an den Dienstnehmer gewährten Zulagen, nicht jedoch Zulagen nach den §§ 21 bis 23 des Kollektivvertrags zu verstehen. Sofern die Zulagen und Prämien in unterschiedlicher Höhe gewährt werden, ist der Durchschnitt der letzten zwölf Monate vor Fälligkeit der Zahlung heranzuziehen. Ausgenommen bleiben Sachbezüge, Überstundenentlohnungen und Überstundenpauschalen. Für die Berücksichtigung der Mehrarbeit von Teilzeitbeschäftigten ist der Durchschnitt der während des Kalenderjahres geleisteten Mehrarbeit heranzuziehen. Bei Entgeltreduktion bzw. -entfall im Krankheits- oder Unglücksfall sind die Sonderzahlungen zu aliquotieren, wobei für die Berechnung das Kalenderjahr als Betrachtungszeitraum gilt.
- (3) Die Urlaubsremuneration ist bei Antritt des längeren, bei gleich großen Urlaubsteilen bei Antritt des ersten Urlaubsteiles, spätestens aber am 30. September eines jeden Jahres auszubahlen. Die Weihnachtsremuneration ist spätestens am 30. November eines jeden Jahres auszubahlen.
- (4) Den während des Kalenderjahres ein- oder austretenden Angestellten (Lehrlingen) bzw. bei Änderung der vereinbarten wöchentlichen Arbeitszeit, u.a. bei Wechsel zwischen Voll- und Teilzeitbeschäftigung oder Änderungen des Beschäftigungsausmaßes bei Teilzeitbeschäftigung, gebührt der aliquote Teil der Urlaubs- bzw. Weihnachtsremuneration entsprechend der im Kalenderjahr zurückgelegten Dienstzeit.

Erfolgt der Eintritt nach dem 30. Juni eines Jahres, ist die aliquote Urlaubsremuneration für dieses Kalenderjahr spätestens am 30. November gemeinsam mit der Weihnachtsremuneration

ration auszubehalten. Angestellten (Lehrlingen), die im Dezember eintreten, ist die aliquote Urlaubsremuneration gemeinsam mit dem Dezembergehalt auszubezahlen.

(5) Angestellten (Lehrlingen), die die Urlaubsremuneration bzw. die Weihnachtsremuneration bereits erhalten haben, aber noch vor Ablauf des Kalenderjahres ausscheiden, ist der verhältnismäßig zuviel bezahlte Anteil der Urlaubsremuneration bzw. Weihnachtsremuneration auf die aus dem Dienstverhältnis zustehenden Ansprüche in Anrechnung zu bringen.

### § 21 ZULAGEN

(1) Für die Abgeltung von Erschwernissen bzw. einer Verschmutzung gebührt dem Angestellten (Lehrling) eine Zulage für die Dauer der Beschäftigung:

- a) unter Tag (in Stollen, in Tunnels, in Regenwasserkanälen über 1,70 Meter Höhe),
- b) unter Tag (in oben geschlossenen Fäkalkanälen über 1,70 Meter Höhe),
- c) unter Tag (in oben geschlossenen Fäkalkanälen und Regenwasserkanälen unter 1,70 Meter Höhe),
- d) in Höhen über 1.600 Meter,
- e) auf Baustellen, soweit auf Grund der Beschaffenheit der Baustelle eine über das übliche Ausmaß hinaus gehende Verschmutzung oder Beschädigung der Bekleidung und dadurch ein erhöhter Reinigungsaufwand resultiert bzw. ein zusätzlicher Bekleidungsbedarf erwächst (dies ist insbesondere der Fall im Tunnelbau, im Brückenbau, bei Abbrucharbeiten, bei Sanierungs- bzw. Instandhaltungsarbeiten, im Zusammenhang mit Erdbaumaßnahmen usw.),

wobei eine Mindestbeschäftigungsdauer von 2 Stunden gegeben sein muss.

(2) Die Höhe der Zulagen ist im Anhang I Abschnitt II des Kollektivvertrags festgelegt.

(3) Der Anspruch auf Bezahlung der Zulagen muss binnen vier Monaten, vom Tag der Leistung an gerechnet, dem Dienstgeber gegenüber mit entsprechenden Aufzeichnungen (Art der Tätigkeit, Beschaffenheit der Baustelle, Dauer der Beschäftigung) geltend gemacht werden, widrigenfalls der Anspruch verfällt.

### § 22 TRENNUNGSGELD

(1) Auf Trennungsgeld haben Angestellte Anspruch, die einen gemeinsamen Haushalt führen, aber im Auftrag des Dienstgebers so weit von ihrem ständigen Wohnsitz entfernt arbeiten, dass sie zu getrennter Haushaltsführung genötigt sind.

(2) Der Anspruch auf Trennungsgeld besteht nicht:

- a) während desurlaubes;
- b) während einer Erkrankung am ständigen Wohnsitz bzw. während der Behandlung in einem Krankenhaus oder in einer Heilstätte;

- c) während jener Zeit, für die eine Reiseaufwandsentschädigung bezahlt wird;
  - d) für die Dauer der Beschäftigung eines Angestellten an dem Ort, für den er aufgenommen wurde, wenn dieser Dienort gleichzeitig der Standort der Hauptniederlassung oder einer Zweigniederlassung der Kanzlei ist;
  - e) bei Arbeitsstellen im Ausland, wenn Angestellte ihren Ehepartner/Lebensgefährten an die Arbeitsstelle mitnehmen und der Dienstgeber Räumlichkeiten kostenlos bereitstellt, die eine gemeinsame Haushaltsführung ermöglichen;
  - f) bei Verlegung des Wohnsitzes durch den Angestellten selbst.
- (3) Als ständiger Wohnsitz gilt:

- a) bei verheirateten Angestellten der Ort der gemeinsamen Haushaltsführung beider Ehepartner. Dem Ehepartner ist ein Lebensgefährte gleichzuhalten, mit dem seit mindestens zehn Monaten eine eheähnliche Gemeinschaft besteht;
- b) bei verwitweten, geschiedenen und ledigen Angestellten der Ort der gemeinsamen Haushaltsführung mit den eigenen Kindern, Pflege- oder Stiefkindern.
- (4) Auf Trennungsgeld haben nur jene Angestellte Anspruch, deren Haushaltsführung sich innerhalb der Europäischen Gemeinschaft bzw. des EWR befindet.
- (5) Die Höhe des Trennungsgeldes ist im Anhang I Abschnitt II des Kollektivvertrags festgelegt.
- (6) Der Anspruch auf Bezahlung des Trennungsgeldes muss binnen vier Monaten, vom Tag der Leistung an gerechnet, dem Dienstgeber gegenüber geltend gemacht werden, widrigenfalls der Anspruch verfällt.

### § 23 PAUSCHALENTGELT

Die Erschwerniszulagen, die Bauzulage und das Trennungsgeld können in Pauschalbeträgen festgesetzt werden. Die Pauschalbeträge sind zwischen dem Dienstgeber und dem Angestellten schriftlich zu vereinbaren, wobei die durchschnittliche Dauer der Leistung zugrunde zu legen ist. Die Pauschalbeträge sind für den Zeitraum eines Monatsgehaltes zu bemessen.

### § 24 UNTERKUNFT

(1) Wird ein Angestellter an eine Außenstelle entsendet, welche so weit von seinem Wohnsitz bzw. Unterkunftsart entfernt ist, dass ihm die tägliche Rückkehr nicht zugemutet werden kann, so hat er Anspruch auf Ersatz der Kosten für eine angemessene Unterkunft für seine Person. Wird eine angemessene Unterkunft vom Dienstgeber beigegeben, entfällt der Anspruch auf Vergütung bzw. Nächtigungsgeld.

(2) Die Unterkunftsvergütung gebührt auch während desurlaubes, einer Heimfahrt, einer Erkrankung oder einer Dienstreise, wenn während dieser Zeiten die Verpflichtung zur Zahlung des Mietpreises weiter besteht.

**§ 25 FAHRTKOSTEN UND REISEAUFWANDENTSCHEIDUNG**

- (1) Eine Dienstreise liegt vor, wenn der Angestellte (Lehrling) zur Ausführung eines ihm erteilten Auftrages die Betriebsstätte des Arbeitsgebers verlässt.
- (2) Wenn der Angestellte (Lehrling) im Auftrag seines Dienstgebers Dienstreisen unternimmt, die außerhalb seines Dienstortes liegen, sind ihm die Fahrtkosten gemäß Abs. 2 zu vergüten.
- Bei Dienstreisen ist dem Angestellten (Lehrling) neben den Fahrtkosten zusätzlich eine Reiseaufwandsentschädigung gemäß Abs. 3 zu bezahlen, wenn die Dienstreise länger als drei Stunden dauert und der Zielort außerhalb des Gemeindegebietes seines Dienstortes liegt. Als Gemeindegebiet von Wien gelten die Bezirke 1 bis 23.
- (3) Fahrtkosten:
- a) Bei Benützung von öffentlichen Verkehrsmitteln sind die tatsächlichen Fahrtkosten zu vergüten.
- b) Bei Benützung des eigenen Kraftfahrzeuges des Angestellten für eine Dienstreise ist ein Kilometergeld zu bezahlen. Mit dem Kilometergeld werden alle unmittelbar zusammenhängenden Aufwendungen für die Haltung und Benützung des Kraftfahrzeuges abgegolten. Darüber hinaus besteht ein Anspruch auf einen Zuschlag für jede Person, deren Mitbeförderung dienstlich notwendig ist. Die Mitnahme von Vermessungsgeräten ist so zu bewerten, als würde eine zusätzliche Person mitbefördert werden.
- Die Höhe des Kilometergeldes und des Zuschlages bestimmt sich nach dem § 10 Abs. 3 und 4 der Reisegebührenvorschrift des Bundes 1955 in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) Reiseaufwandsentschädigung:
- a) Der Angestellte erhält den bei einer Dienstreise für Verpflegung und Nächtigung verbundenen persönlichen Mehraufwand mit einer Reiseaufwandsentschädigung pro Kalendertag vergütet. Diese besteht aus dem Taggeld und den Nächtigungskosten bzw. dem Nächtigungsgeld.
- b) Das Taggeld dient zur Deckung der Mehrausgaben für Verpflegung sowie alle mit der Dienstreise verbundenen persönlichen Aufwendungen ausschließlich der Fahrtkosten. Notwendige zusätzliche Dienstausslagen wie Porti, Telegramm- und Fernspreckgebühren, Park-, Garagierungs- und Mautkosten usw. sind gesondert zu vergüten.
- c) Die Höhe des vollen Taggeldes für Inlandsdienstreisen bestimmt sich nach dem als steuerfrei bezeichneten Entschädigungssatz, festgelegt in § 26 Z. 4b Einkommensteuergesetz 1988 (EStG) in der jeweils geltenden Fassung.
- Bei Dienstreisen, die mindestens drei Stunden, aber weniger als einen Kalendertag dauern, sowie für die Tage des Antritts und der Beendigung einer mehrtägigen Dienstreise beträgt das Taggeld Bruchteile des zustehenden Entschädigungssatzes: für jede angefangene Stunde ist 1/12 des Taggeldes, höchstens jedoch das volle Taggeld, auszubezahlen.
- d) Bei Inlandsdienstreisen sind die Nächtigungskosten nach Beleg (Hotelerechnung) vom Dienstgeber zu vergüten. Ohne Beleg ist ein Nächtigungsgeld in der Höhe von Euro 15,- zu bezahlen. Anspruch auf Nächtigungsgeld besteht bei einer Abwesenheit von mindestens fünf Stunden in der Zeit zwischen 20 und 6 Uhr.

- e) Wird vom Dienstgeber für Verpflegung gesorgt, ist das Taggeld auf 1/3 zu kürzen, wird eine angemessene Unterkunft bereitgestellt, entfällt der Anspruch auf Vergütung bzw. Nächtigungsgeld.
- (5) Teilnahme an Seminaren, Kursen und ähnlichen Ausbildungsveranstaltungen:
- Bei Entsendung des Angestellten zu Seminaren, Kursen und ähnlichen Ausbildungsveranstaltungen entfällt der Anspruch auf Reiseaufwandsentschädigung, sofern die Kosten der Teilnahme an dieser Veranstaltung vom Dienstgeber getragen werden.
- (6) Überstunden auf Dienstreisen:
- Für Reisezeiten an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen sowie an arbeitsfreien Werktagen werden zusätzlich Werktagsüberstunden vergütet. Werden an diesen Tagen öffentliche Verkehrsmittel benützt, werden Werktagsüberstunden nur in der Zeit von 6 bis 20 Uhr vergütet. An Arbeitstagen werden Reisezeiten außerhalb der täglichen Normalarbeitszeit dann als Werktagsüberstunden vergütet, wenn in dieser Zeit Arbeitsleistungen erbracht werden (z. B. Vorbereitung oder Auswertung von Besprechungen, Anfertigung von Aktennotizen, Lenken des Kraftfahrzeuges). Die Bestimmungen dieses Absatzes finden keine Anwendung bei Teilnahme an Seminaren, Kursen und ähnlichen Ausbildungsveranstaltungen.
- (7) Dienstreisen in das Ausland:
- Dienstreisen in das Ausland bedürfen einer ausdrücklichen Bewilligung des Dienstgebers. Die Fahrtkosten und die Reiseaufwandsentschädigung sind jeweils vor Antritt der Dienstreise zu vereinbaren. Es wird empfohlen, die Sätze für Auslandsreisen nach der Reisegebührenvorschrift des Bundes zu vereinbaren.
- (8) Geltendmachung der Ansprüche:
- Ansprüche auf Fahrtkosten und/oder Reiseaufwandsentschädigung müssen binnen vier Monaten nach Beendigung der Dienstreise beim Dienstgeber durch Rechnungslegung oder Vorlage des Fahrtenbuches geltend gemacht werden, widrigenfalls die Ansprüche verfallen.
- Erläuterung: Der Anspruch auf Reiseaufwandsentschädigung gemäß Abs. 4 entfällt dann, wenn die Teilnahmekosten einer Veranstaltung Unterbringung und Verpflegung inkludieren.*

### III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

#### § 26 GELTENDMACHUNG VON ANSPRÜCHEN

- (1) Sofern in diesem Kollektivvertrag keine anderen Regelungen bestehen, haben die Angestellten (Lehrlinge) sämtliche Ansprüche aus dem Dienstverhältnis bei sonstigem Verfall innerhalb einer Frist von sechs Monaten ab Entstehen des Anspruchs nachweislich geltend zu machen.
- (2) Ist die Einstufung in die Gehaltsordnung des vorliegenden Kollektivvertrags schriftlich im Arbeitsvertrag oder mittels Dienstzeits erfolgt, verfallen Gehaltsansprüche aufgrund von Unstimmigkeiten hinsichtlich der Einstufung mit Ablauf von zwölf Monaten. Ansonsten bleibt diesfalls die Verjährungsfrist des § 1486 Z. 5 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB) aufrecht.

#### § 27 IN-KRAFT-TRETEN

Dieser Kollektivvertrag tritt am 1.1.2013 in Kraft.

Die Abschlussparteien:

**BUNDESKAMMER DER ARCHITEKTEN UND INGENIEURKONSULENTEN**  
1040 Wien, Karlsplatz 9

**Arch. DI Georg PENDL**  
**Präsident**

**Österreichischer Gewerkschaftsbund**  
**GEWERKSCHAFT DER PRIVATANGESTELLTEN, DRUCK, JOURNALISMUS, PAPIER**

**Wolfgang KATZIAN**  
**Vorsitzender**

**Karl PROYER**  
**Geschäftsbereichsleiter**

**Wirtschaftsbereich "Wirtschaftsdienstleistungen"**

**Norbert SCHWAB**  
**Vorsitzender**

**Roman KRENN**  
**Wirtschaftsbereichssekretär**

**ANHANG I: MINDESTGELÄTER**

**ABSCHNITT I: ALLGEMEINE MINDESTGELÄTER**

Gültig ab 1. 1. 2013 werden zu § 18 bzw. § 18a des vorliegenden Kollektivvertrags für Ange- stellte aller Fachgebiete folgende Mindest-Brutto-Monatsgehälter in Euro festgelegt:

**Lehrlingsentschädigung:**

Im 1. Lehrjahr.....	588
im 2. Lehrjahr .....	782
im 3. Lehrjahr .....	966
im 4. Lehrjahr .....	1.268

**Beschäftigungsgruppen 1 – 6**

im Jahr	Beschäftigungsgruppe					
	1	2	3	4	5	6
Beiträge in €						
<b>1</b>	1.391	1.473	1.648	2.029	2.525	3.296
<b>3</b>	1.427	1.545	1.761	2.184	2.719	3.481
<b>5</b>	1.463	1.617	1.875	2.338	2.915	3.667
<b>8</b>	1.499	1.689	1.988	2.493	3.111	3.852
<b>11</b>	1.535	1.761	2.101	2.647	3.306	4.038
<b>14</b>	1.571	1.833	2.215	2.802	3.471	4.223
<b>Übergangsregelung (für MitarbeiterInnen mit &gt; 14 Jahren in der BG):</b>						
<b>15</b>	1.586	1.854	2.256	2.843	3.502	4.254
<b>16</b>	1.607	1.880	2.297	2.884	3.512	4.285
<b>17</b>	1.627	1.906	2.338	2.925	3.554	4.316
<b>18</b>	1.648	1.931	2.379	2.966	3.595	4.357

Zur Erleichterung der Umstufung in den KV 2013 werden die KV-Gehälter, die nach dem alten Gehaltsschema ab 1. 1. 2013 gebührt hätten (Mindestgehälter 2012 plus 3 %), im Folgenden angeführt (in EUR).

**Beschäftigungsgruppe 1**

Im 1. Jahr.....	1.369
im 3. Jahr .....	1.378
im 5. Jahr .....	1.400
im 7. Jahr .....	1.433
im 9. Jahr .....	1.457
im 11. Jahr .....	1.495
im 13. Jahr .....	1.531
im 15. Jahr .....	1.579
im 17. Jahr .....	1.610
im 19. Jahr .....	1.656
im 21. Jahr der Gruppenzugehörigkeit.....	1.703

**Beschäftigungsgruppe 2**

Im 1. Jahr.....	1.441
im 3. Jahr .....	1.488
im 5. Jahr .....	1.543
im 7. Jahr .....	1.597
im 9. Jahr .....	1.644
im 11. Jahr .....	1.702
im 13. Jahr .....	1.766
im 15. Jahr .....	1.838
im 17. Jahr .....	1.887
im 19. Jahr .....	1.956
im 21. Jahr Gruppenzugehörigkeit.....	2.027

**Beschäftigungsgruppe 3**

Im 1. Jahr.....	1.623
im 3. Jahr .....	1.694
im 5. Jahr .....	1.777
im 7. Jahr .....	1.860
im 9. Jahr .....	1.931
im 11. Jahr .....	2.032
im 13. Jahr .....	2.141
im 15. Jahr .....	2.247
im 18. Jahr .....	2.377
im 21. Jahr Gruppenzugehörigkeit.....	2.560

**Beschäftigungsgruppe 4**

Im 1. Jahr.....	1.939
im 3. Jahr .....	2.067
im 5. Jahr .....	2.193
im 7. Jahr .....	2.320
im 9. Jahr .....	2.425
im 11. Jahr .....	2.549
im 13. Jahr .....	2.679
im 15. Jahr .....	2.801
im 18. Jahr .....	2.958
im 21. Jahr Gruppenzugehörigkeit.....	3.148

**Beschäftigungsgruppe 5**

Im 1. Jahr.....	2.376
im 3. Jahr .....	2.527
im 5. Jahr .....	2.684
im 7. Jahr .....	2.836
im 9. Jahr .....	2.955
im 11. Jahr .....	3.102
im 13. Jahr .....	3.253
im 15. Jahr .....	3.404
im 18. Jahr .....	3.587
im 21. Jahr Gruppenzugehörigkeit.....	3.810



**Beschäftigungsgruppe 6**

im 1. Jahr.....	3.215
im 4. Jahr.....	3.406
im 7. Jahr.....	3.600
im 10. Jahr.....	3.776
im 13. Jahr.....	3.969
im 16. Jahr.....	4.132
im 19. Jahr.....	4.326
im 22. Jahr der Gruppenzugehörigkeit.....	4.516

**ABSCHNITT II: ZULAGEN UND TRENNUNGSGELD**

Gültig ab 1. 1. 2013 werden zu § 21 des vorliegenden Kollektivvertrags für Angestellte aller Fachgebiete folgende Mindestsätze in Euro bei Zulagen und Trennungsgeld festgelegt:

**I. Zulagen**

Die Zulage beträgt bei einer Beschäftigung

- a) unter Tag (in Stollen, in Tunneln, in Regenwasserkanälen über 1,70 Meter Höhe) je Arbeitsstunde..... € 3,9
- b) unter Tag (in oben geschlossenen Fäkalkanälen über 1,70 Meter Höhe) 70 % je Arbeitsstunde, jedoch mindestens..... € 10,3
- c) unter Tag (in oben geschlossenen Fäkalkanälen und Regenwasserkanälen unter 1,70 Meter Höhe) 100 % je Arbeitsstunde, jedoch mindestens..... € 13,8
- d) in Höhen über 1.600 Meter je Arbeitsstunde..... € 5,2
- e) auf Baustellen unter den Voraussetzungen des § 21 (1) lit.e je Arbeitstag..... € 8,8

**II. Trennungsgeld**

Das Trennungsgeld beträgt je Kalendertag..... € 19,1

**EMPFEHLUNG**

Es wird empfohlen, die bestehenden Überzahlungen, bezogen auf den Kollektivvertrag vom 1. Jänner 2012, in der euromäßigen Höhe aufrechtzuerhalten.

**ANHANG II: DIENSTVERTRAG**

**Dienstvertrag  
für Angestellte bei  
Ziviltechnikern/Ziviltechnikerinnen**

- 1.) Arbeitgeber/in: [Name eintragen] [Anschrift eintragen]
  - 2) Arbeitnehmer/in: [Name eintragen] [Anschrift eintragen]
  - 3) Beginn des Dienstverhältnisses: [Datum eintragen]
- Mit [Datum] ist der Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin als [Berufsbezeichnung eintragen] tätig und für [Funktion eintragen] zuständig (siehe Punkt 7).
- 4) Dauer des Dienstverhältnisses: auf bestimmte Zeit bis [Datum oder objektiv bestimmbaren, sicher eintretenden Endzeitpunkt eintragen] oder auf unbestimmte Zeit [Nichtzutreffendes streichen]
  - 5) Beendigungsvorschriften:
    - a) Probezeit mit jederzeitiger fristloser Auflösbarkeit: Der erste Monat des Dienstverhältnisses gilt als Probezeit mit jederzeitiger fristloser Lösbarkeit ohne Angabe von Gründen gemäß § 19 Abs 2 Angstelltenengesetz (im Folgenden: „AngG“).
    - b) Kündigungsfristen und -termine: Nach der Probezeit im Sinne von Punkt a) bzw. im Befristungsfall bei Verlängerung des Dienstverhältnisses auf ein solches auf unbestimmte Zeit gelten die Kündigungsfristen und Kündigungstermine gemäß § 20 AngG. Diese werden unter Beachtung von § 20 AngG wie folgt adaptiert: Kündigungstermin für den Arbeitgeber/die Arbeitgeberin ist jeweils der 15. und der Letzte jedes Kalendermonats. Die Kündigungsfrist für den Dienstnehmer/die Dienstnehmerin ist gleich lang wie die vom Dienstgeber/von der Dienstgeberin gemäß § 20 Abs 2 AngG einzuhaltende Frist. Kündigungstermin für den Dienstnehmer/die Dienstnehmerin ist ebenfalls jeweils der 15. und der Letzte jedes Kalendermonats. [die Adaptierungen, insbesondere die letztere, allenfalls streichen]

**6) Gewöhnlicher Arbeitsort:**

Der Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin wird im Büro *[Standort eintragen]* beschäftigt.

Der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin behält sich vor, den Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin vorübergehend oder auf Dauer an einen anderen Arbeitsort zu versetzen, begrenzt auf das Gebiet *[Gebiet eintragen]*.

Der Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin erklärt sich bereit, auf Verlangen des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin Außeneinsätze zu leisten bzw. Dienstreisen zu unternehmen. Insbesondere ist der Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin auch bereit, auf Baustellen verwendet zu werden. Die Ansprüche des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin auf Grund derartiger Einsätze bzw. Dienstreisen ergeben sich aus dem anzuwendenden Kollektivvertrag (siehe Punkt 8. a).

Bei allfälliger vorübergehender Verwendung zu besonderen Arbeiten gegen höheres Gehalt gebührt dieses nur für die Dauer der besonderen Arbeiten. Werden die früheren Arbeiten wieder fortgesetzt, gebührt dafür das frühere Gehalt.

**7) Vorgesehene Verwendung:**

Der Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin wird vornehmlich zur Verrichtung folgender Tätigkeit aufgenommen: *[Tätigkeit eintragen]*.

Die vereinbarte Tätigkeit umfasst alle mit ihr gewöhnlich und unter Bedachtnahme auf die Entwicklung des Betriebs sowie des organisatorischen und technischen Umfeldes verbundenen Aufgaben nach Maßgabe der jeweiligen Vorgaben des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin. Der Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin ist verpflichtet, alle mit dieser Dienstverwendung verbundenen Dienstleistungen mit gehöriger Aufmerksamkeit und Fleiß, ordnungsgemäß und unter steter Bedachtnahme auf die Interessen des Betriebes zu verrichten.

Ziviltechniker/innen sind bei Ausübung ihrer Befugnis strengen Standesregeln unterworfen. Das hohe Ansehen des Berufsstandes sowie das besondere Vertrauensverhältnis zum Auftraggeber/zur Auftraggeberin erfordern die Unterlassung aller Handlungen durch den Angestellten/die Angestellte, die dem Betrieb abträglich sein könnten.

Dem Arbeitgeber/der Arbeitgeberin bleibt die vorübergehende oder dauernde Heranziehung zu anderen, auch geringwertigen Aufgaben ausdrücklich vorbehalten.

Bei allfälliger Verwendung zu besonderen Arbeiten gegen höheres Gehalt gebührt dieses nur für die Dauer der besonderen Arbeiten. Werden die früheren Arbeiten wieder fortgesetzt, gebührt dafür das frühere Gehalt.

**a) Spezieller Aufgabenbereich:**

Der Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin ist für die Betreuung des Aufgabenbereiches *[Aufgabenbereich eintragen]* speziell zuständig und Ansprechpartner für die Büroleitung.

*[Bei Nichtvorliegen eines speziellen Aufgabenbereiches streichen]*

**8) Entgelt:****a) Einstufung:**

Das Arbeitsverhältnis unterliegt dem „Kollektivvertrag für Angestellte bei Architekten und Ingenieurkonsulenten“ (im Folgenden: „Kollektivvertrag“).

Beschäftigungsgruppe: *[eintragen]*  
Gruppenzugehörigkeitsjahr: *[eintragen]*

Der Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin hat die für die Ermittlung seines/ihrer Gruppenalters laut Kollektivvertrag maßgeblichen Beschäftigungszeiten bei anderen Dienstgebern/Dienstgeberinnen gegenüber dem Arbeitgeber/der Arbeitgeberin bekanntzugeben und nachzuweisen.

Es wird festgehalten, dass der Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin die entsprechenden Zeugnisse oder Arbeitspapiere fristgerecht vorgelegt hat.

*[bei Nichtzutreffen streichen]*

Der Kollektivvertrag sowie die aushangspflichtigen Gesetze liegen in folgendem Raum im Betrieb zur Einsicht auf: *[Raum eintragen]*

**b) Anfangsbezug:**

EUR *[eintragen]* brutto (netto: EUR *[eintragen]*) monatlich oder

laut obiger Einstufung.

Dies entspricht der laut Punkt 10) vereinbarten Vollzeitbeschäftigung/*Teilzeitbeschäftigung im Ausmaß von* .....Stunden pro Woche *[Nichtzutreffendes streichen]*

**c) Sonderzahlungen:**

laut Kollektivvertrag.

**d) Fälligkeit des Entgelts:**

Alle Entgeltzahlungen erfolgen monatlich im Nachhinein auf das vom Arbeitnehmer/von der Arbeitnehmerin namhaft zu machende Konto. Die Sonderzahlungen werden wie im Kollektivvertrag vorgesehen zur Auszahlung gebracht.

**e) Weitere Entgeltbestandteile:**

*[allfällige weitere Entgeltbestandteile eintragen bzw. bei Nichtzutreffen streichen]*

**f) All-in-Vereinbarung:**

Mit den weiteren Entgeltbestandteilen laut Punkt e) sind sämtliche gesetzliche und kollektivvertragliche Mehr- und Überstundenleistungen abgegolten.

*[allenfalls streichen]*

**9) Urlaub:**

Das Urlaubsausmaß richtet sich nach Urlaubsgesetz und Kollektivvertrag.

Für das Urlaubsausmaß werden Vordienstzeiten im Ausmaß von *[Dauer eintragen]* angerechnet. *[bei Nichtzutreffen streichen]*

Der Zeitpunkt des jeweiligen Urlaubsantritts und die Dauer des Urlaubsverbrauchs ist zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu vereinbaren.

**10) Arbeitszeit:****a) Vollzeit:**

Das Ausmaß der Vollzeitbeschäftigung ergibt sich aus dem Kollektivvertrag und beträgt ausschließlich der Pausen 40 Stunden pro Woche.

**b) Teilzeit:**

[Ausmaß einfügen]

[Nichtzutreffendes (a) oder b)] streichen]

**c) Mehr- und Überstundenleistungen:**

Der Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin verpflichtet sich, Mehr- und Überstundenarbeit im gesetzlich bzw. kollektivvertraglich zulässigen Ausmaß zu leisten.

**d) Verteilung der Arbeitszeit:**

da) Die Lage der Arbeitszeit in der Arbeitswoche wird wie folgt verteilt:

[Verteilung der Arbeitszeit auf die Wochentage Montag bis Freitag oder Verweis auf eine Betriebsordnung einfügen]

db) Der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin behält sich vor, die Arbeitszeit einseitig aus objektiv gerechtfertigten Gründen zu verändern. Eine derartige Veränderung wird dem Arbeitnehmer/der Arbeitnehmerin mindestens zwei Wochen im Vorhinein bekanntgegeben.

dc) Es wird vereinbart, in Verbindung mit Feiertagen (Weihnachten, Ostern, Donnerstagsfeiertage udg.) die Arbeit ausfallen zu lassen und die ausgefallene Arbeitszeit in den darauffolgenden 13 Wochen auf die Weise einzuarbeiten, dass nach Wahl des Arbeitnehmers in Abstimmung mit dem Arbeitgeber pro Arbeitswoche maximal fünf Stunden an die normale Arbeitszeit so angehängt werden, dass die Arbeitszeit an keinem Tag zehn Stunden überschreitet.

[letzten Absatz allenfalls streichen]

**e) Gleitzeitvereinbarung:**

Eine Gleitzeitvereinbarung findet sich im Anhang zu diesem Arbeitsvertrag.

[allenfalls streichen]

**11) Nebentätigkeit:**

**a) Nebentätigkeitsverbot:**

Dem Arbeitnehmer/der Arbeitnehmerin ist es untersagt, ohne schriftliche Einwilligung des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin Nebentätigkeiten, insbesondere solche im Geschäftszweig des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin, auszuüben.

Bei Übertretung des Konkurrenzverbotes gemäß § 7 AngG kann der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin Ersatz des verursachten Schadens fordern oder statt dessen verlangen, dass die für Rechnung des/der Angestellten gemachten Geschäfte als für seine/ihre Rechnung geschlossen angesehen werden. Bezüglich der für fremde Rechnung geschlossenen Geschäfte kann er/sie die Herausgabe der hierfür bezogenen Vergütung oder Abtretung des Anspruches auf Vergütung begehren. Der/die Angestellte verpflichtet sich dem Dienstgeber/der Dienstgeberin gegenüber zur Rechnungslegung.

**b) Geheimhaltungsklausel:**

Dem Arbeitnehmer/der Arbeitnehmerin ist es während der Dauer des Arbeitsverhältnisses und nach Beendigung desselben untersagt, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin an Dritte weiterzugeben oder sonst zu verwenden oder zu verwerfen.

**c) Konkurrenzklause:**

Es wird vereinbart, dass für einen Zeitraum von [Zahl bis maximal zwölf je nach geschäftlicher Bedeutung des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin eintragen] Monaten nach Ausscheiden aus dem Dienst keine Tätigkeit im Geschäftszweig und im Einzugsgebiet des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin ausgeübt werden darf. Für den Fall des Zuwiderhandelns gegen diese Konkurrenzklause wird die sofortige Zahlung einer Konventionalstrafe in der Höhe des [Zahl nicht über zwölf eintragen]-fachen des letzten Bruttomonatsentgelts vereinbart. Das Einzugsgebiet des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin umfasst den Bereich [Region eintragen].

[Konkurrenzklause unter Umständen streichen, jedenfalls bei Monatsentgelten unter der Entgeltgrenze von EUR 2.278,- brutto (Wert 2009; wird jährlich valorisiert)]

**12) Dienstverfindungen:**

Die Rechte und Pflichten von Arbeitgeber/in und Arbeitnehmer/in in Bezug auf Dienstverfindungen sind im Kollektivvertrag geregelt.

**13) Betriebsordnung – Stellenbeschreibung:**

Die Betriebsordnung und die Stellenbeschreibung sind Bestandteil dieses Arbeitsvertrags und werden gemeinsam mit diesem an den Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin übergeben.

[bei Nichtvorhandensein derartiger Unterlagen streichen]

**14) Ausbildung:**

**a) Ausbildungsmaßnahmen:**

Der Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin erklärt sich bereit, auf Weisung des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin an betrieblichen Ausbildungsmaßnahmen teilzunehmen.

**b) Rückzahlung von Ausbildungskosten:**

Der Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin verpflichtet sich im Sinne des § 2d Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz, vom Arbeitgeber/von der Arbeitgeberin getragene Kosten von im Zusammenhang mit dem Dienstverhältnis absolvierten Ausbildungen zurückzuerstaten, wenn das Dienstverhältnis innerhalb von [Zeitraum eintragen, maximal fünf Jahre bei besonders nachhaltigen Ausbildungen, sonst entsprechend kürzer, Richtwert drei Jahre] ab dem Ende der jeweiligen Ausbildungsmaßnahme endet.

[Punkt b) allenfalls streichen; Hinweis: da eine Vereinbarung über die Rückzahlungsverpflichtung im Dienstvertrag nicht ausreicht, ist zusätzlich vor jeder Ausbildung eine schriftliche Vereinbarung über die rückzahlungspflichtigen Kosten und deren Aliquotierung zu schließen. Die zu vereinbarende Aliquotierung sollte bei Bindungszeiträumen bis zu 3 Jahren eine Aliquotierung nach Monaten vorsehen. Zum Beispiel würde sich bei einem Bindungszeitraum von 3 Jahren die Rückzahlungsverpflichtung mit jedem Monat nach Beendigung der Ausbildung um 1/36 verringern.]

**15) Betriebliche Vorsorgekasse:**

Für den Betrieb wurde folgende Betriebliche Vorsorgekasse ausgewählt:

[Name und Anschrift der Betrieblichen Vorsorgekasse des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin sowie deren Leitzahl eintragen]

Diese Betriebliche Vorsorgekasse ist nach dem Betrieblichen Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz für die Abfertigung des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin zuständig.



**ANHANG B: ENTSENDUNG INS AUSLAND**

Für länger als einen Monat dauernde Auslandstätigkeit werden nachfolgende Entsendungsbedingungen vereinbart.

Arbeitsort:.....

Voraussichtliche Dauer:.....

Währung, in der das Entgelt ausbezahlt ist:.....

Bedingungen über die Rückführung nach Österreich:.....  
.....

Zusätzliche Vergütungen:.....  
.....

Sonstiges:.....  
.....

Ort, Datum.....

Dienstgeber/in.....

Angestellte/r.....

*Erläuterung: Diese von den Kollektivvertragsparteien erarbeitete Vorlage im Sinne des § 2 AVRAG kann zur Vereinbarung einer Auslandstätigkeit im Anhang zum Dienstvertrag oder als Zusatzdienstzettel verwendet werden.*



## Erläuterungen zur Reform des Kollektivvertrages für Angestellte der Architekten und Ingenieurkonsulenten per 1.1.2013

Der Kollektivvertrag für Angestellte der Architekten und Ingenieurkonsulenten wurde einer kompletten Überarbeitung unterzogen. Textlich wurde Überflüssiges, Überholtes oder Rechtswidriges entfernt und ein konsistenter Aufbau entwickelt. Inhaltlich bildet die **Modernisierung der Gehaltsordnung** den Hauptschwerpunkt der KV-Reform. Das bisherige Biennalsystem war schon lange nicht mehr zeitgemäß. Im bisherigen KV waren 2-bzw. 3-jährliche automatische Erhöhungen der kollektivvertraglichen Mindestgehälter über einen Zeitraum von 21 Jahren vorgesehen. Ab 1.1.2013 gibt es Vorrückungen nur mehr bis zum 14. Jahr innerhalb einer Beschäftigungsgruppe (BG).

**Der Kollektivvertrag 2013 enthält folgende neue Gehaltsordnung:**

im Jahr	Beschäftigungsgruppe					
	1	2	3	4	5	6
Beträge in €						
1	1.391	1.473	1.648	2.029	2.525	3.296
3	1.427	1.545	1.761	2.184	2.719	3.481
5	1.463	1.617	1.875	2.338	2.915	3.667
8	1.499	1.689	1.988	2.493	3.111	3.852
11	1.535	1.761	2.101	2.647	3.306	4.038
14	1.571	1.833	2.215	2.802	3.471	4.223
<b>Übergangsregelung</b> (für MitarbeiterInnen mit > 14 Jahren in der BG):						
15	1.586	1.854	2.256	2.843	3.502	4.254
16	1.607	1.880	2.297	2.884	3.512	4.285
17	1.627	1.906	2.338	2.925	3.554	4.316
18	1.648	1.931	2.379	2.966	3.595	4.357

Die **Umstufung** vom alten ins neue Gehaltssystem erfolgt nach folgenden Regeln (§ 18a KV 2013):

- MitarbeiterInnen mit < 15 Jahren in einer BG werden in die Stufe mit dem „nächsthöheren KV-Gehalt“ in der gleichen BG eingereiht.  
Beispiel: derzeit BG 3, 7. Jahr: € 1.860 → neu BG 3, 5. Jahr: € 1.875.
- Für MitarbeiterInnen mit >= 15 Jahren in der BG gelten die grau hinterlegten Werte als Mindestwerte weiter. Diese Übergangsregelung läuft nach 4 Jahren aus.
- Wenn im Zuge der Umstufung die Einreihung in das nächsthöhere Grundgehalt nicht möglich ist (weil keine entsprechende Position mehr existiert), dann bleibt das aktuelle KV-Mindestgrundgehalt aufrecht.
- Fällt die Umstufung mit einer Gehaltsvorrückung zusammen, ist zunächst die Gehaltsvorrückung vorzunehmen und erst danach die Umstufung durchzuführen.

Neben Klarstellungen und systematischen Verbesserungen wurden auch einige **weitere inhaltliche Änderungen** vorgenommen, wie zum Beispiel:

- Feriarbeitnehmer sind künftig sinngemäß wie Lehrlinge zu behandeln (§ 1).
- Eine Regelung über Sabbatical wird eingeführt (§ 6a) – Erläuterungen dazu siehe Anhang.
- Der Grundstundenlohn-Teiler für Überstundenzahlungen wird von 1/150 auf 1/160 reduziert (§ 7 Abs. 3).
- Ein neuer Paragraph für Arbeitsbereitschaft wird eingeführt (§ 10).
- Die Anrechnung von Vordienstzeiten wird präzisiert (§ 18 Abs. 3 lit. b).
- Die beispielhaften Beschreibungen zu den Beschäftigungsgruppen wurden überarbeitet (§ 19).

## Die Änderungen im Kollektivvertrag 2013 im Detail:

- § 1 Geltungsbereich:** Es wird die Regelung aufgenommen, dass Feriarbeitnehmer sinngemäß wie Lehrlinge zu behandeln sind. Der 3.-letzte Absatz wird in eine Erläuterung umgewandelt.
- § 2 Geltungsbeginn und –dauer:** wird vereinfacht; einheitliche Frist zur Kündigung des KV.
- § 3 Anstellung:** Die Absätze 1 und 2 werden gestrichen, da sie nur den gesetzlich gegebenen Zustand wiederholen. Abs 3 wird zu § 26 Abs 2 neu.
- § 4 = § 3 neu – Allgemeine Pflichten der Angestellten:** sprachliche Bereinigungen.
- § 5 = § 4 neu – Rechte des Angestellten bei Wettbewerbsarbeiten**
- § 6 Arbeitszeit, Absätze 1 bis 4 = § 5 neu Normalarbeitszeit:** Fußnote wird in Erläuterung umgewandelt
- § 6 Arbeitszeit, Abs 5 Gleitende Arbeitszeit:** wird gestrichen, da im Arbeitszeitgesetz geregelt
- § 6 Arbeitszeit, Abs 6 Dekadenarbeit = § 8 neu**
- § 6 Arbeitszeit, Abs 7 Kurzarbeit:** wird gestrichen; dafür wird in § 5 neu die Erläuterung angefügt, dass für Kurzarbeit das Arbeitsmarktservicegesetz gilt.
- § 6 Arbeitszeit, Abs 8 = § 6 neu Durchrechnung der Arbeitszeit und Bandbreite:** hier wird der ergänzende Kollektivvertrag zur Arbeitszeitgestaltung (Teil IV des alten KV) eingefügt, wobei Abs 7 um einen Hinweis auf das KUBG (aus § 9 alt) ergänzt wird.
- § 6a neu Sabbatical:** wird neu eingefügt (Zusatzinformation für die Mitglieder: eine Erläuterung zum Wesen des „Sabbatical“ finden Sie im Anhang)
- § 7 Schichtarbeit** wird zu § 9 neu und mit einer Erläuterung versehen
- § 8 = § 11 neu – Sonn- und Feiertagsruhe sowie zusätzl. freie Tage**
- § 9 Überstunden, Mehrarbeit und deren Entlohnung** wird zu § 7 neu:
  - Klarere Gliederung,
  - in Abs 3 a) Grundstundenlohn-Teiler von 1/150 auf 1/160 geändert
  - Abs 4 alt=Abs 6 neu: vereinfacht
  - Abs 5 alt wird gestrichen
  - Abs 5 neu eingefügt (Fälligkeit der Ansprüche)
- § 10 Urlaub:** wird gestrichen
- § 10 neu Arbeitsbereitschaft:** wird neu eingefügt (Zusatzinformation für die Mitglieder: zur Entlohnung von Arbeitsbereitschaft, siehe Judikatur: 8ObA321/01s / 8ObA321/01s)
- § 11 Dienstfreistellung zur Aus- und Weiterbildung = § 12 neu**
- § 12 Dienstverhinderung** wird zu § 13 neu: eingetragene Partner werden mit Ehepartnern gleichgestellt, Punkt e) wird in zwei Punkte aufgespalten
- § 13 Abs 1 Übertritt in das neue Abfertigungsrecht = § 14 neu**

- § 13 Abs 2 Leistungen im Todesfall = § 15 neu
- § 14 Dienstverfindungen wird zu § 16 neu: letzter Satz gestrichen
- § 15 Allgemeine Bestimmungen der Gehaltsordnung wird zu § 17 neu: sprachliche Korrektur in Abs 2 lit d)
- § 16 Gehälter und Beschäftigungsgruppen wird zu § 18 neu: Abs 3 lit b) wird geändert (v.a. Anrechnung von Vordiensten bei anderen Dienstgebern, nicht nur bei ZT; Nachweis durch Angestellten innerhalb von 3 Monaten anstelle von 2 Monaten)
- § 18 Merkmale der Beschäftigungsgruppen wird zu § 19 neu: die beispielhaften Beschreibungen werden überarbeitet.
- § 18a neu Umstufung wird eingefügt: regelt wie die Umstufung der Angestellten, die aufgrund der Reform der Gehaltsordnung notwendig wird, durchzuführen ist
- § 19 Weihnachtsermüdung und § 20 Urlaubsbeihilfe werden in § 20 neu Urlaubs- und Weihnachtsermüdung (13. und 14. Gehalt) zusammengefasst; Fußnote wird direkt in den Text aufgenommen, § 19 Abs 3 entfällt, § 20 Abs. 4 entfällt. In § 20 Abs 4 neu wird klargestellt, dass bei jeglicher Änderung der vereinbarten wöchentlichen Arbeitszeit sowie bei Entgeltreduktion bzw. – entfall im Krankheits- oder Unglücksfall zu aliquotieren ist.
- § 21 Zulagen: sprachliche Adaptierungen, inhaltlich unverändert
- § 23 Trennungsgeld = § 22 neu: sprachliche Adaptierungen, inhaltlich unverändert
- § 24 Pauschalentgelt = § 23 neu
- § 25 Unterkunft = § 24 neu
- § 26 Fahrkosten und Reiseaufwandsentschädigung = § 25 neu: neuer Abs 1 mit Definition der Dienstreise eingefügt: sprachliche Adaptierungen, Verweis in Abs 6 auf Reisegebührenvorschrift des Bundes; Abs 7 (Günstigkeitsprinzip) entfällt; Fußnote wird zur Erläuterung
- § 27 Sonstige Bestimmungen: wird gestrichen.
- § 27a Geltendmachung von Ansprüchen wird zu § 26 neu: im neuen Abs 2 wird die früher in § 3 Abs 3 enthaltene Regelung eingefügt.
- § 29 Schlussbestimmungen wird zu § 27 In-Kraft-Treten
- Anhang I Mindestgehälter neue Gehaltsordnung ( Gehaltssprünge nur mehr bis zum 14. Jahr, bei Mitarbeiterinnen über 14 Jahre in einer Beschäftigungsgruppe bis zum 18. Jahr in einem Übergangszeitraum von 4 Jahren.)
- Die Empfehlung betreffend die EU-Bildschirmrichtlinie entfällt.
- Der Ergänzende KV zur Arbeitszeitgestaltung (Teil IV alt): wird zu § 6 neu
- Anhang II Dienstzettel/Dienstvertrag: ein neuer, der Rechtslage angepasster Musterdienstvertrag wird eingefügt
- Anhang A Vereinbarung über die gleitende Arbeitszeit: Erläuterung wird eingefügt.
- Anhang B Entsendung ins Ausland: Erläuterung wird eingefügt.
- Anhang C Vereinbarung über Kurzarbeit: entfällt.

## ANHANG

### Erläuterung zum Wesen des „Sabbatical“ (§ 6a)

„Sabbatical“ ist kein gesetzlich definierter Begriff, sondern ist die in der Praxis entstandene Bezeichnung für unterschiedliche Formen einer beruflichen Auszeit. Unter Sabbatical wird idR ein zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber vereinbarter Langzeiturlaub verstanden. Einen Rechtsanspruch mit der Möglichkeit einer einseitigen Durchsetzung eines Sabbaticals gibt es nicht. Auch die vorzeitige Beendigung eines Sabbaticals ist grundsätzlich nur im Einvernehmen zwischen den Vertragspartnern möglich. Während der Zeit eines Sabbaticals besteht im Allgemeinen kein besonderer Kündigungsschutz.

Es gibt es etliche Varianten, wie ein Sabbatical ausgestaltet werden kann. In § 6a des Kollektivvertrages werden Rahmenbedingungen für sog. „Einarbeitungsvarianten“ dargestellt. Diese Varianten haben für Arbeitnehmer den Vorteil, dass diese auch in der Nichtarbeitsphase durchgehend Entgelt beziehen und daher weiterhin über das ZT-Büro versichert bleiben.

#### 1. Variante I – Ansparmodell

Dabei werden durch Überstundenarbeit Zeitguthaben (unter Berücksichtigung der Überstundenzuschläge von 50% bzw. 100%) angespart, die in der Folge durch eine längere Freizeitphase konsumiert werden. Der Vorteil des Ansparmodells besteht darin, dass dieses auch für Vollzeitarbeitskräfte - ohne vertraglichen Umstieg auf Teilzeit - möglich ist.

#### 2. Variante II – Entgeltreduktion

Hier liegt eine Vereinbarung von Teilzeit mit Durchrechnung vor (Vollarbeits- und anschließende Freizeitphase). Es wird Teilzeit auf Basis eines bestimmten durchschnittlichen Arbeitszeitausmaßes vereinbart, wobei zunächst für einen längeren Zeitraum voll gearbeitet wird, aber eine Entgeltreduktion erfolgt. Daran anschließend werden die erarbeiteten Zeitguthaben durch eine entsprechend lange Freizeitphase konsumiert.

Der Mehrarbeitszuschlag laut 19d Abs 3b Z 1 AZG kommt hierbei grundsätzlich nicht zur Anwendung.

Es sollte jedenfalls ausdrücklich geregelt werden, wann bzw. in welcher Form der Urlaubsverbrauch zu erfolgen hat (vor allem jener Urlaub, der in der Freistellungsphase entsteht) und wie sich entgeltfreie Zeiten (zB lange Krankenstände) während der Einarbeitungsphase auswirken. Sinnvoll wäre auch eine Regelung in den Vertrag aufzunehmen, welches Entgelt für die Berechnung der „Abfertigung alt“ heranzuziehen ist.



P.b.b.  
Verlagsort 1040 Wien  
10Z038396M

**Impressum:**

Medieninhaber, Herausgeber: Bundes-Architekten- und  
Ingenieurkonsulentenkammer, alle 1040 Wien,  
Karlgasse 9 / 2, Tel.: 01/ 5055807 [www.arching.at](http://www.arching.at)  
DVR 0017761

Redaktion: 1040 Wien, Karlgasse 9 / 2

Hersteller: Druckerei Berger, Horn

Verlags- und Herstellungsort: Wien

**Offenlegung gem. § 25 MedG:**

Medieninhaber: Bundes-Architekten- und Ingenieur-  
konsulentenkammer, Körperschaft öffentlichen Rechts,  
1040 Wien, Karlgasse 9 / 2

Unternehmensgegenstand: Berufsvertretung der staatlich  
befugten und beeideten ZiviltechnikerInnen.

Grundlegende Richtung: Gesetzmäßige Kundmachung  
(die als "Amtliche Nachrichten" gekennzeichneten Kund-  
machungen im Sinne des Ziviltechnikerkammergesetzes  
sind solche der Bundes-Architekten- und Ingenieurkon-  
sulentenkammer sowie der Kammern der Architekten und  
Ingenieurkonsulenten für Wien, Niederösterreich und  
Burgenland, für Steiermark und Kärnten, für Oberösterreich  
und Salzburg und für Tirol und Vorarlberg.

Ausgabe Nr. II / 2012, Auflage: 6700